

01/3

HOCHSCHULPOLITISCHE
INFORMATIONEN
DER BUNDESKONFERENZ

BUKO

BUNDESKONFERENZ
DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN
UNIVERSITÄTEN



Impressum

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals,

Liechtensteinstraße 22a, 1090 Wien, Tel.: 01/3199 315-0, Telefax: 31 99 317, [e-mail: bundeskonzferenz@buko.at](mailto:bundeskonzferenz@buko.at)

Homepage: <http://www.buko.at>

Vorsitzender: Dr. Reinhard Folk
Redaktion: Dr. Reinhard Folk, Mag. Margit Sturm, Mag. Gerlinde Hergovich, Beate Milkovits
Graf. Gestaltung / Layout: Beate Milkovits
Druckerei: Schreier & Braune, Aegidigasse 4, 1060 Wien

Wissenschaftlicher Beirat: "Unilex":

[ao.Univ.-Prof.Dr. Herberl](#): Hoyer-Zeni, Dr. Mario Kostal, Mag.DDr. Anneliese Legat (Schriftführerin),

[ao.Univ.-Prof.Mag.DDr. Günthe](#): Löschnigg, [ao.Univ.-Prof.Mag.Dr. Wolfgang](#) Weigel

Hinweis:

Das nächste BUKO-Info erscheint im Februar 2002. Redaktionsschluss für Artikel und Leserbriefe ist der 18. Jänner 2002.

Inhalt

Seite	3	Alles im Plan? M. Sturm
Seite	4	Leserbriefe, H. Sassik und E. Pochmarski
Seite	5	Keine Verantwortungslosigkeit mehr? R. Folk
Seite	11	Dum vitant stulti vitia, in contraria currunt, J. Hoyer
Seite	13	Was kost's - Wer sich echauffiert, hat noch nicht aufgegeben, M. Herbst
Seite	15	Strukturen für die Hochschul-Medizin, A. Legat
Seite	19	Gender Mainstreaming auf Österreichisch, E. Holzleithner
Seite	21	Bericht des Universitätenkuratoriums, A. Legat
Seite	22	"Unilex" - Dienstrechtsakten und der Dienstweg: Wann beginnt die Entscheidungsfrist zu laufen? R. Feik
Seite	29	Zu den Vorstellungen des Universitätenkuratoriums über Hausberufungen, R. Folk
Seite	31	Die "open-space" Veranstaltungen, A. Legat
Seite	33	"Leistung durch Kooperation", G. Meier
Seite	35	Traditionsschmelze Markt - Ist die Bildung nur noch Mittel zum Zweck? P. Strasser
Seite	41	Zu einem Wiedererwachen der Universität - Niederländisches Manifest
Seite	44	Projektteam "Studierendenanwalt NEU", J. Leidenfrost
Seite	46	Fulbright Stipendien

Bildnachweis

Titelbild: Mag. Anna Weiß

Karikaturen: Mag. Franz Strobl, Institut für Wissenschaften und Technologien in der Kunst, Akademie der bildenden Künste Wien

[e-mail: f.strobl@akbild.ac.at](mailto:f.strobl@akbild.ac.at)

Alles im Plan?

Margit Sturm

Das neue Dienstrecht ist plangemäß in Kraft getreten. Von den versprochenen 500 zusätzlichen Professorenstellen, die den Kompromiss mit der Universitätslehrgewerkschaft erstermöglichten, ist keine Redemehr. Soviel einmal mehr zur Glaubwürdigkeit von Regierungszusagen. Die Probleme, die das neue Gesetz schafft, sind vielfältig und treten nun in der Umsetzung für alle, die damit zu tun haben oder davon betroffen sind, immer deutlicher zu Tage.

Die Medizinerinnen in Ausbildung protestieren jetzt heftig gegen die zu geringe Bezahlung, die aus ihrer Sicht ihrem tatsächlichen Einsatz in der Patientenbetreuung nicht entsprechend Rechnung trägt. Ebenso artikulieren vor allem Technikerinnen und Informatikerinnen ihren Unmut, über die neuen für sie nicht marktkonformen Gehälter für den/die Wissenschaftlerin in Ausbildung. Die Gestaltung des neu geschaffenen „Ausbildungsverhältnisses“ ist noch völlig unklar. Die Zuteilung von „Personalpunkten“, die das Planstellenwesen sukzessive ersetzen sollte, bringt nicht die versprochene Flexibilität - im Gegenteil; usw. usf. Für die im Dienststand befindlichen Kolleginnen ist es zwar im Prinzip gelungen, Übergangsbestimmungen zu erreichen, die ihre Chancen wahren, aber für eine nicht geringe Anzahl von Universitätslehrerinnen, steht derzeit ihr Weiterverbleib an der Universität auf Grund ganz spezieller, individueller Konstellationen noch immer auf dem Spiel. Die Einhaltung von Fristenläufen hat dabei gerade in strittigen Fällen besondere Bedeutung. Weil dieses Thema zur Zeit auch mit dem Ministerium intensiv diskutiert wird, hat Rudolf Feik einen weiteren Beitrag zur Klärung der diesbezüglichen Rechtslage für das Unilex verfasst.

Weiters wurden die Gestaltungsvorschläge für die Regelung der Autonomie plangemäß mitten im Sommer dem Ministerrat vorgelegt und eine Langversion im September auf der Weltklasse-Seite des Ministeriums präsentiert. Die ausführliche Diskussion dieses Papiers steht im Zentrum dieses BUKO-Infos. In den Beiträgen werden die Vorschläge aus unterschiedlichsten Perspektiven und Positionen analysiert und kommentiert. Erfahrene Universitätspolitikerinnen, Funktionsträgerinnen und Expertinnen bringen ihr Know how in diese Diskussion ein. Kritischer Betrachtung werden unter anderem auch die Forderungen des Universitätenkuratoriums unterzogen und last but not least kommen auch Alternativen, wie beispielsweise das ULV-Programm aufs Tapet.

Seit die universitären Organe und Gremien wieder tagen, wird die Liste der ablehnenden Stellungnahmen fast täglich länger (siehe dazu BUKO homepage: www.buko.at)

Ist die breite Ablehnung einkalkuliert, handelt es sich dabei um eine besonders gefinkelte Verwirrungstaktik, einen nach Machiavellischen Prinzipien angelegten Masterplan? Die Reformbetreiber haben ihre Schlussfolgerungen aus dem Prozess der Entstehung des UOG 93 gezogen, in dem sie erklärten, „dass zukünftige universitäre Reformvorhaben eher mit radikalen Vorschlägen starten sollten, wenn am Ende etwas vernünftiges herauskommen soll“. Eine Vorgangsweise, die sich aus ihrer Sicht beim Dienstrecht bereits bewährt hat.

Internationale Entwicklungen, insbesondere die Niederlande werden immer wieder als positives Beispiel für universitäre Reformprozesse herangezogen. Das Niederländische Manifest relativiert diese Sichtweise. Das Bestreben der Unterzeichner war es nicht nur ihre Besorgnis auszudrücken, sondern vor allem einbreite Diskussion über die Entwicklung der niederländischen Universitäten zu initiieren, was fürs Erste gelungen ist. Aber auch die Reform der Reform braucht Zeit....

BUKO-Personalia

Mit diesem Semester hat wieder eine neue Funktionsperiode für die BUKO-Vertreterinnen begonnen. Nicht nur einige bewährte Plenarmitglieder sind ausgeschieden, auch im Präsidium zeichneten sich personelle Veränderungen ab. Barbara Eggelmeier-Schmolke hat sich aus gesundheitlichen Gründen aus dem Präsidium zurückgezogen. Anneliese Legat konnte auf Grund einer Geschäftsordnungsbestimmung, die nur eine zweimalige Wiederwahl ins Präsidium ermöglicht, nicht mehr kandidieren.

Reinhard Folk wurde vom Plenum einstimmig erneut zum Vorsitzenden gewählt. Zu stellvertretenden Vorsitzenden und damit Präsidiumsmitgliedern wurden Günther Lorenz (Universität Innsbruck), Hans Mikosch (TU-Wien), Rudolf Riedmann (Universität für Musik und darstellende Kunst Wien) und Walter Schludermann (Universität Klagenfurt) gewählt.

Beim unmittelbar auf die Wahl folgenden Treffen des neuen Präsidiums wurde beschlossen, dem Umstand, dass gerade jene Universitätslehrerinnen-Gruppen, die zunehmend schwierigere Verhältnisse an der Universität vorfinden und unter Druck geraten, personell nicht im Präsidium repräsentiert sind, besonderes Augenmerk zu schenken. Diese Gruppen sollen ganz gezielt in die Meinungsbildung einbezogen werden.

Mag. M. Sturm
Generalsekretärin der BUKO
e-mail: margit.sturm@buko.at

Leserbriefe

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der Buko!

Zum letzten Buko Info 2/2001, Seite 4 (Kommentar von Reinhard Folk zu den Verhandlungen), muss ich der Ordnung halber doch ergänzen bzw. korrigieren, dass der Kompromiss extrem mühsam und unter Abwägung aller Varianten und Fußangeln zustande kam. Vorallem im zitierten Kammergespräch wurde uns (d.h. Vors. Neugebauer, G.M. Steirer und mir) klar präsentiert, welche „Möglichkeiten“ es gibt. Es sah wirklich nicht gut aus und die Gefahr, dass fast alle über die Klinge zu springen haben, war extrem groß, da es immer nur um einen Paketabschluss ging.

Dementsprechend war dann die echte Verhandlung am 30.5.2001. Drinnen im kleinsten Kreis, d.h. im Arbeitszimmer von VK Riess-Passer, waren von uns aber „nur“ F. Neugebauer und G.M. Steiner. Was aber nichts

ändert, keine Qualitätsaussage und **erst recht nicht** ein Abschieben von Verantwortung ist. Der enorme Druck auf beidewurde von ihnen bei den Unterbrechungen an uns weitergegeben. Schlussendlich haben wir diesen Kompromiss geschlossen, ohne den alle Kollegen im zeitl. befr. Dienstverhältnis keine Chance gehabt hätten. Sie hätten nicht einmal das Antragsrecht gehabt. Auch alle im prov. DV hätten ihre Rechte verloren. Unter Abwägung dieser Punkte und der Einführung des „Staff Scientist“ haben wir den Kompromiss geschlossen.

mi'g. I-I. Sassik

[Ass. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Herbert SASSIK](#)
Institut für Experimentalphysik
TU Wien
[Email: sassik@xpliti.tuwien.ac.at](mailto:sassik@xpliti.tuwien.ac.at)

Unveröffentlichter Leserbrief an die Redaktion der Kleinen Zeitung, Graz

Sehr geehrter Herr Redakteur!

Bei der Lektüre der Konsolation für den em. Stadtschulpräsidenten von Wien von Seiten des liberalen Aushängeschildes der Steirischen ÖVP, den ich wiewohl kaum ignoriert - zu meinen sehr geschätzten Nachbarn im Kaffeehaus zählen darf, sind mir angesichts einer Passage die Tränen, allerdings die Zornestränen gekommen. Wenn Herr Prof. Schilcher gegen besseres Wissen schreibt, dass für die Machtpolitiker der Hochschulen die Hochschullehrergewerkschaft zuständig sei, worunter die von ihm so sehr verehrte Frau Bundesminister zu leiden habe, so hat er offensichtlich den Gang der derzeit laufenden Dienstrechtsverhandlungen nur aus einer ganz bestimmten Perspektive verfolgt. Wenn man die von bisher zwei Dienststellen- und Betriebsversammlungen an der Universität Graz und darüber hinaus von allen Universitäten Österreichs zu den Vorstellungen der Bundesregierung zum Dienstrecht verabschiedeten Protestresolutionen als Machtdemonstration und nicht als einen verzweifelten Aufschrei gerade der nicht Pragmatisierten - um im Jargon der Frau Bundesminister zu bleiben - ansieht, dann verkennt man die Situation der jüngeren Kollegen - und gerade um diesen wissenschaftlichen Nachwuchs geht es ja angeblich der Bun-

desregierung ganz gewaltig, die durch eine leistungsunabhängige Automatik das Hinausrotieren des Nachwuchses aus der Universität gewährleisten möchte. Die von der Gewerkschaft angeblich so machtbewusst geführten Verhandlungen gipfeln in immer neuen Anläufen zu Kompromissen, ohne die Solidarität mit den von ihr zu Vertretenden ganz zu verlassen. Wenn man von Seiten des zuständigen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur lesen kann, dass unbeschadet einer Einigung der Verhandlungspartner bei den für den 25.-4.2001 angesetzten Verhandlungen bereits die Fristen für die Begutachtung des Dienstrechtsentwurfes und die Beschlussfassung im Parlament festgesetzt sind, so weiss man, was eine Machtdemonstration ist. Aber das ist wohl das neue Regieren einer schwarz-blauen Koalition, die sich im Wissen um die Güte ihrer Lösungen - die allerdings pausenlos reparaturbedürftig sind - nicht um Konsens und soziale Verträglichkeit bemühen muss. Vielleicht stünde aber auch manchen Vertretern der Universitäten ein wenigstens geringes Maß an Solidarität und Verantwortungsgefühl für die jüngeren Kollegen besser an als der Stolz darauf, auf einem durch die eigenen Leistungen und natürlich nur durch diese erreichten fixen Posten zu sitzen.

[Ao. Univ.-Prof. Dr. Erwin Pochmarski](#)
Vorsitzender des gewerkschaftlichen Betriebsausschusses
der Hochschullehrer an der Universität Graz
[e-mail: erwin.pochmarski@uni-graz.at](mailto:erwin.pochmarski@uni-graz.at)

Keine Verantwortungslosigkeit mehr?

Reinhard Folk

Aber es ist ein abgrundtiefer Gegensatz, ob man unter der gesinnungsethischen Maxime handelt - religiös geredet -: "der Christ tut recht und stellt den Erfolg Gott anheim", oder unter der verantwortungsethischen: daß man für die (voraussehbaren) Folgen seines Handelns aufzukommen hat. Sie mögen einem überzeugten gesinnungsethischen Syndikalisten noch so überzeugend darlegen: daß die Folgen seines Tuns die Steigerung der Chancen der Reaktion, gesteigerte Bedrückung seiner Klasse, Hemmung ihres Aufstiegs sein werden, - und es wird auf ihn gar keinen Eindruck machen. Wenn die Folgen einer aus reiner Gesinnung fließenden Handlung üble sind, so gilt ihm nicht der Handelnde, sondern die Welt dafür verantwortlich, die Dummheit der anderen Menschen oder der Wille Gottes der sie schuf. (Max Weber, Politik als Beruf 28. Januar 1919)

Begründungen, Ziele und Vorschläge

Ohne Zweifel: Elisabeth Gehrler will in die Uni-Geschichte eingehen. So wie anno 1975 Wissenschaftsministerin Hertha Firnberg. Beide, die von der SPÖ gestellte Firnberg und nun VP-Ministerin Gehrler, stehen für eine ziemlich radikale Änderung des Hochschulsystems. 1975 wurde die Demokratisierung mitsamt zahlreichen Mitbestimmungskommissionen eingeführt, 2001/02 soll die Ausrichtung auf Leistungsdenken und Wirtschaftlichkeit erfolgen. (Prof. Erich Witzmann, Presse 14. August 2001)

Andere sehen die Reformnotwendigkeit sehr persönlich

Die Universitäten dürfen nicht zu geriatrischen Servicevereinen degenerieren. (Rektor der Universität für Bodenkultur Univ.-Prof. Dr. Leopold März in Alpbach und Presse 27. August 2001; aus dem Lebenslauf: geboren 1944 - Promotion 1972 - Habilitation 1980 - ao. Univ.-Prof. 1983 - o. Univ.-Prof. 1990 - Rektor seit 1993, alle Positionen an der Universität für Bodenkultur)

Die von der Regierung beabsichtigte neuerliche radikale Universitätsreform wird unter anderem damit begründet, dass sich die Universitäten in Europa im Umbruch befinden. Dies ist der Fall, aber Österreich ist seit 1993 in diesem Umbruchprozess und er ist für die Kunstuniversitäten noch nicht abgeschlossen. Die wahren Gründe müssen andere sein und dies wird auch klar, wenn man die Äußerungen von regierungsnahen "Experten" bei Enqueten und Frühstücken hört. Weg muss die Mitbestimmung, und Entscheidungen sollen in die Hände weniger gelegt werden. Die Universität sollen einem unternehmensähnlichen Management unterworfen werden.

Als Ziele werden die Reduktion der staatlichen bürokratischen Steuerung zugunsten der Vorgabe eines Rahmens genannt, in dem sich die Universitäten selbst zu organisieren haben. Verantwortliche müssen greifbar sein und wenn sie schon Verantwortung tragen, dann sollen sie sich auch durchsetzen können. Sie müssen sich durchsetzen um Leistungsaufträge, Leistungsvereinbarungen, Zielvereinbarungen, durch die die Forschung und Lehre organisiert werden sollen, umzusetzen. Kurz, das Ziel ist es, freie Wissenschaft und Lehre wie ein Unternehmen zu führen, Wissenschaft wie die Entwicklung eines Produkts zu organisieren.

Zur Realisation dieser Vorstellungen sieht der Gesetzesvorschlag eine Steuerung der Universität durch einen Universitätsrat, in dem keine Universitätsangehörigen aber zwei vom Ministerium bestimmte Personen sitzen. Dieser Rat ist eine Art Aufsichtsrat der Universität, die vom Rektorat und dem Senat geführt wird. Die wesentlichen Aufgaben der Universität werden aber im fünfköpfigen Universitätsrat entschieden.

Die innere Struktur der Universität ist durch eine zentrale Steuerung über Leitern untergeordneter Einheiten der Universität, die auf unbefristet angestellte Universitätsprofessoren beschränkt sind und die dem Rektor unterstehen, gekennzeichnet. Die Selbstverwaltung wird durch deutlich verringerte Mitbestimmungsmöglichkeiten, die auch noch auf die gesicherte Mehrheit der unbefristet angestellten Universitätsprofessoren beschränkt ist, zur Farce. So stellt sich die Organisation auch im Inneren der Universität, in der wissenschaftliches Arbeiten und Lehren hierarchisch strukturiert ist, dar als ob es sich um ein Unternehmen handle, obwohl auf jeder einschlägigen Veranstaltung von Betreibern der "Reform" versichert wird, dass Universitäten nicht als Unternehmen gesehen werden.

Die Finanzierung der Universität, die nun eine eigene Rechtspersönlichkeit und Arbeitgeber ist, wird über Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium geregelt. Diese Leistungsvereinbarungen haben innerhalb der Universität ihr Gegenstück in Zielvereinbarungen mit den entsprechend eingerichteten Einheiten. Damit wird ein planwirtschaftliches System errichtet, in dem die Grundsätze von Freiheit der Wissenschaft und Lehre verwirklicht werden sollen. Es ist bemerkenswert, dass in dem "Vorschlag" der Paragraph 1 des UOG93 unverändert übernommen wird, wie im Entwurf des Finanzministeriums zur Organisation der Universität in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Universitätspolitischer Kommentar

Verantwortung und Autonomie

Die stark ausgeweiteten Entscheidungsbefugnisse erfordern, dass Entscheidungen klar zurechenbar sind. Die Universität braucht also Akteure in Leitungsfunktionen, die durchsetzungsfähig sind und zur Verantwortung gezogen werden können. "

Die Beibehaltung des Paragraph 1 des Universitätsorganisationsrechts nach jeder und für jede Änderung der Organisationsform soll offenbar eine Kontinuität der Institution Universität suggerieren, die keineswegs zutrifft. Es ist für den Inhalt des Paragraphen 1 eben nicht egal, in welcher Form die Universität organisiert ist, einer GesmbH., einer *juristischen Person des öffentlichen Rechts* oder einer nachgeordneten Behörde. Es ist nicht egal, ob die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, vom Finanzministerium, von Beamten und Wirtschaftsleuten oder vom Staat garantiert wird. Im Entwurf des Finanzministeriums (GesmbH-Modell) wurde die Aufpflanzung des Paragraph 1 noch kritisiert und als leer erkannt, im jetzigen Vorschlag, der in seiner Konstruktion der Leitungsstruktur sehr ähnlich ist, fällt dies offenbar weniger auf.

Täuschung durch große Worte ist angesagt: *Universitäten sollen als Institutionen Verantwortung übernehmen können, gegenüber anderen wissenschaftlichen, künstlerischen und Forschung treibenden Einrichtungen wettbewerbsfähig sein und vor staatlichen Eingriffen geschützt sein.*

Wenn man dem glauben soll, muss man sich fragen, wie mit Verantwortung, Wettbewerbsfähigkeit und Schutz vor staatlichen Eingriffen von den Personen umgegangen wurde, die bisher die Zügel in der Hand hielten. Sind die Universitäten ausreichend dotiert worden um wettbewerbsfähig zu sein? Vielfach wurden Schweizer Universitäten mit österreichischen verglichen aber wohlweislich verschwiegen, wie ungleich höher die Budgets für die Universitäten in der Schweiz sind. Musste auch nur eine Person zu ihrer Verantwortung stehen, wenn sich Missstände herausstellten? Wie war das damals bei den Sparpaketen als sich die Datenlage im Ministerium etwa über die Kosten der Lehre als katastrophal herausstellte, wurde jemand zur Verantwortung gezogen? Wie steht es mit der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen etwa Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, oder Nebentätigkeit oder Es gibt auch jetzt schon Verantwortliche! Z.B. hat im UOG93 entgegen der Täuschungspropaganda der Mitbestimmungsgegner der Institutsvorstand weitgehende Entscheidungsbefugnisse, wie steht es da mit der Verantwortung?

Kernfrage der "Vorschläge" ist die Frage, welche Verantwortung der Universitätsrat hat und wem gegenüber. *Doch die Rektoren haben "den Eindruck, dass die Universitäten Teil einer ministeriellen Konzernstruktur werden sollen". Es gebe in dem Papier "eine Reihe von Hinweisen, dass das*

Ministerium Einfluss gewinnen möchte - aber wir wollen sicher keine Ministerialuniversität", so Winckler. "Wir wollen nicht, dass ein Beamter des Bildungsministeriums zu einem Mitglied dieses Gremiums wird, dort den Kurs der Universität bestimmt, etwa bezüglich des Abschlusses von Leistungsvereinbarungen, dann derjenige ist, mit dem man am nächsten Tag diese Leistungsvereinbarungen im Ministerium verhandelt, und am übernächsten Tag ist er wieder als Aufsichtsorgan der Uni tätig, umfestzustellen, ob die Uni alles so macht, wie er sich das vorstellt. " (aus der APA)

Verantwortung ist unmittelbar mit Autonomie verbunden. Doch welche Autonomie bleibt der Universität? Der Universitätsrat, der dem "Vorhaben" nach eben kein universitätseigenes Gremium ist, entscheidet über die wichtigsten Fragen der Universität. Das sind: die zukünftige Ausrichtung und Entwicklung der Universität, die Leistungsvereinbarung (die darf dann der Rektor mit dem Ministerium verhandeln), das Studienangebot, den Organisationsplan, die Ressourcenverteilung, die Wahl des Rektors, die Zusammensetzung des Senats und, und ... Es reicht, kaum etwas bleibt übrig. Im Klartext heißt diese Aufgabenteilung die Entmündigung der Universität und nicht Erweiterung der Autonomie. Auch wenn das Gremium Universitätsrat keine Ministeriumsbeamte enthält! Wer kann den Universitätsrat zur Verantwortung ziehen, etwa einen hohen Landesbeamten oder einen Industriellen, der in den Universitätsrat entsendet wurde?

„Der Universitätsrat kann den Vorsitzenden vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen“ heißt es, aber wer den Universitätsrat selbst? Der Griff nach der Universität durch diesen Rat ist so offensichtlich und sichert der jeweiligen Regierung den Einfluss auf die Universität, und für diese Regierung den Einfluss weit über die nächste Legislaturperiode hinaus.

Trotz der offenkundigen "Allmacht" des Universitätsrats muss man auch fragen, welche Verantwortung "die nachgeordnete Leitungsstruktur" - das sind, der Rektor, der Senat mit der garantierten Mehrheit der unbefristet angestellten UniversitätsprofessorInnen und die LeiterInnen der eingerichteten Einheiten - in der Universität trägt. Wie wird diese Verantwortung überhaupt festgestellt? Wenn etwa die wissenschaftliche Reputation der Universität abnimmt, die Studierendenzahlen zurückgehen? Welche Konsequenzen sind überhaupt vorstellbar bei Versagen? Abwahl und Rückkehr in die alte Position? Ist's das dann gewesen? Diese Verantwortung ist eine Chimäre, die nur dazu dient, die Machtkonzentration in Einzelpersonen zu begründen.

Die universitätsinterne hierarchische Struktur

Die Lebenszeitprofessoren sind die eigentlichen „Eigentümer“ der Universität. (Univ.-Prof. Dr. Alfred Kieser am ÖFG Seminar November 2000).

Die Mittelbauangehörigen glauben, dass sie Professoren sind. Diese Unordnung muß aus dem Weg geräumt werden. (Forschungsratmitglied Univ.-Prof. Dr. Günther Bonn, Presse 14. August 2001).

Es darf keine Mitbestimmung von minder Qualifizierten über höher Qualifizierte geben. Schluss mit dem Sündenfall der Mitbestimmung von Non-Peers über Peers! (Univ.-Prof. Dr. Friederike Hassauer auf der parlamentarischen Enquete zur Universitätsreform).

Manche hoffen aber noch immer:

Es ist nicht erklärbar, warum ein Dienstrecht für eine vollrechtsfähige Universität nahezu so eng gefasst sein soll wie das jetzige Dienstrecht, warum es dort genaue Vorschriften geben soll, wer unter welchen Bedingungen einen dauernden Dienstvertrag bekommt und wer nicht, welche Amtstitel die Betroffenen haben und welcher Personal-kategorie sie angehören. Ich finde, das muss man den Universitäten selbst überlassen.

Das ist zwar mit einer gewissen Gefahr verbunden ..., aber ich denke nicht, dass dann hierarchische, mitbestimmungsfeindliche, undemokratische Strukturen entstehen werden. (Rektor Univ.-Prof. Dr. Peter Skalicky auf der parlamentarischen Enquete zur Universitätsreform)

Doch es ist klar, der "Vorschlag" ist ganz eindeutig von drei Gesichtspunkten getragen:

(i) die unbefristet angestellten Universitätsprofessoren werden als Leiter interner Einrichtungen reinstalled:

Zu Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten, die Lehre und Forschung betreiben, können von der Rektorin oder vom Rektor nur auf Dauer beschäftigte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren bestellt werden.

(ii) Die Mitbestimmung anderer Kurien (Studierende, wissenschaftliche Mitarbeiter) wird weitgehend ausgeschaltet. Wo Reste bestehen bleiben, muss gelten:

Bei der Zusammensetzung des Senats ist darauf zu achten, dass die Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren die Mehrheit hat ...

(iii) Sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht wird auf die unbefristet Angestellten und damit für die künftige Struktur auf Universitätsprofessoren und wenige "staff scientists" beschränkt. Man schlägt vor:

Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer und deren Ersatzmitglieder sind von den Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Universität stehen, zu wählen. Wählbar sind nur Universitätsprofessorinnen und Univer-

sitätsprofessoren sowie Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Universität.

Dieser späten "Rache" an den Reformen Herta Firnbergs kann man nur fassungslos gegenüberstehen. Die Anerkennung der Leistungen des wissenschaftlichen Personals in Forschung und Lehre und der daraus resultierenden Weiterentwicklung der Beteiligung an Entscheidungen innerhalb der Universität wird mit einem Schlag zunichte gemacht. Welche Wölfe im Schafspelz müssen hier jahrzehntelang auf Revanche gewartet haben? Welche Kenntnisse von der Universität und der Arbeit in Forschung und Lehre haben Personen, die eine derartige Struktur vorschlagen? Leistung kann ihnen nichts bedeuten. Wissenschaft lebt von Engagement, es zu unterdrücken, scheint Reformziel. Dies steht im Widerspruch zu den europäischen Bemühungen.

Während man in Deutschland eine innere Struktur, wie sie hier gerade vorgeschlagen wird, durch die Juniorprofessur mit Promotionsrecht, Budget und Personalausstattung, weiterentwickelt, wird in Österreich den jungen Universitätslehrern jede Perspektive in ihrer Arbeit genommen. Es gibt keine Diskussionsbasis bezüglich dieser Struktur.

Von Wettbewerb wurde vollmundig gesprochen, innerhalb der Universität wird er weiter reduziert und durch Abhängigkeitsverhältnisse ersetzt. Denn auch den unbefristet angestellten Universitätsprofessoren wird der Rektor mit weitgehenden Befugnissen vorangestellt. Der Senat hat kaum Entscheidungen zu treffen und konstruktive Arbeit zur Erstellung von Studienplänen ist nicht möglich, da für diese Fragen in dem kleinen Gremium zu wenig Kompetenz vorhanden ist. Entschieden wird sowieso im Universitätsrat.

Die "Reformer" ignorieren vollständig die historisch gewachsene Struktur der Universität. Der Ausbau in den 70er bis 90er Jahren erfolgte zu einem großen Teil über den Mittelbau. Deshalb steht einer großen Zahl von Assistenten, wissenschaftlichen Beamten und Projektmitarbeitern, zusammen etwa 10.000, eine relativ kleine Zahl von Universitätsprofessoren gegenüber, etwa 2000. Diese Flaschenhalsstruktur, hat Zechlin im BUKO-Info 1/2001 beschrieben, sie kennzeichnet die "billige" Variante des Ausbaus des tertiären Bildungssystem. Begleitend wurde aber dem dadurch bestimmten Umstand, dass in verschiedenen Kurien gleiche Arbeit geleistet wurde, in den Reformen sukzessive Rechnung getragen. So kam es, dass letztendlich Dozenten außerordentliche Universitätsprofessoren wurden mit den gleichen Aufgaben wie die Universitätsprofessoren. Damit ist aber sichtbar, dass das Kurienwesen seine Bedeutung verloren hat und dass nur mehr noch von Universitätslehrern gesprochen werden sollte. Dies ist aber nicht im Sinne der "Reformer". Es ist dies aber auch eine Schwäche der bisherigen Äußerungen der Rektorenkonferenz zur Reform, wo zu diesem Punkt nicht klar Stellung bezogen wurde und deutlich den diesbezüglichen Meinungskundgebungen von Teilen der Universitätsprofessoren entgegengetreten wurde.ⁱⁱⁱ

Universitätspolitischer Kommentar

Die Arbeitsbedingungen in Forschung und Lehre

In den Leistungsvereinbarungen werden die von der jeweiligen Universität zu erbringenden Leistungen, die Leistungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und die Verfahrensregeln festgelegt.

Veränderungen bestehender Gesetze und Rahmenbedingungen für die Universitäten sollten dazu dienen das Forschen und Lehren an den Universitäten zu verbessern. Um diese Veränderungen zu formulieren muss aber erkannt werden, dass es sich um kreative, von den Universitätslehrern und Studierenden getragene Prozesse handelt, wenn von Forschen, Lehren und Lernen die Rede ist. Diese können nicht anbefohlen werden. Es geht vielmehr um Selbständigkeit und Eigenverantwortung. Jeder steht für seine Leistung, und jeder sieht darin auch seine Chance im Wettbewerb mit anderen. Eine Universität, die diesen Wettbewerb nicht in ihrer Struktur zulässt, wird nicht erfolgreich sein. Viele, auch die BUKO, sieht darin den größten Reformbedarf der Universität. Die Vergangenheit hat gezeigt, wo die Schwächen einer hierarchischen Struktur liegen. Alleinherrschende Vorgesetzte konnten ganze Institute "lahmlegen". Der wissenschaftliche Nachwuchs wurde, oftmals mit Erfahrungen aus dem amerikanischen Universitätssystem zurückgekehrt, in seinem Engagement gebremst statt gefördert.

Wesentliches Ziel der Universitätsstruktur im Inneren in Deutschland, ganz im Sinne der europäischen Initiative von Busquin, war es den Nachwuchs von den Fesseln eines Vorgesetzten zu befreien. Dafür muss man sich aber auch für seine Leistung verantworten vor der Universität. Im Vorschlag des Ministeriums zur Reform ist davon nichts zu finden. Wissenschaftler und Lehrer werden in Bestimmende und Bestimmte eingeteilt. Immer wieder wird den Politikern und Ministerialbürokraten von Nobelpreisträgern und Wissenschaftlern erklärt, dass dies kein Modell für die Universität ist, sei es in Alpbach sei es in Zeitungsinterviews. Es hilft nichts.

Ähnliches gilt für die Lehre. Bei Reformen und Weiterentwicklungen der Studienpläne müssen die Jungen ein beträchtliches Wort mitreden können, sonst bleibt es bei der Verteidigung eingefahrener Methoden, Unwilligkeit neue Themen aufzugreifen und Veraltetes zu streichen. Von wesentlicher Bedeutung ist auch die Möglichkeit in Lehrveranstaltungen Studierende als Diplomanden und Doktoranden zu gewinnen. Damit bietet sich auch die Möglichkeit junge Nachwuchswissenschaftler für den Aufbau einer Gruppe heranzuziehen.

Darüber hinaus enthalten die "Vorschläge" im Sinne einer Führung der Universität wie ein Unternehmen, Vorstellungen über Zielvereinbarungen, die durch inneruniversitäre Leistungsverträge zu erfüllen sind, die ebenfalls die Freiheit der wissenschaftlichen Arbeit und der daraus resultierenden Lehre einschränken. Um Klarheit zu schaffen, es sollen sehr wohl die Leistungen, der "output", in Budgetvereinbarungen berücksichtigt werden, aber es ist wichtig den Freiraum für

Zukünftiges zu bewahren, der für die Wissenschaft und ihre Lehre notwendig ist. Zwar erfolgt diese Leistungsvereinbarung nicht formelgebunden aber die Erfahrungen zeigen, dass die Gefahr besteht, dass quantitative Gesichtspunkte über qualitative dominieren, insbesondere natürlich dann, wenn diese Informationen rein bürokratisch "verwertet" werden.

Die Leistungsvereinbarungen sollen auf 3 Jahre abgeschlossen werden. Somit sieht sich ein Wissenschaftler an der Universität immer mehr und detaillierteren sich überschneidenden „Jahresplänen“ (EU-Projekte, FWF-Projekte usw.) gegenüber. Dies halte ich für eine bedenkliche Entwicklung, da sie die mit wissenschaftlicher Arbeit verbundene Kreativität, Phantasie, die Risikobereitschaft Neues zu denken und zu wagen, einschränkt. Wenn schon im wirtschaftlichen Bereich beklagt wird, dass zu wenig Risikokapital zur Verfügung steht, so sollte zumindest für die Universität die Bereitschaft Risiko zu tragen vorhanden sein.

Die Finanzierung der Universität

Für Universitäten wird eine valorisierte Fortschreibung der bisherigen Ausgaben vorgeschlagen, wobei durch starke Effizienzsteigerung ein besserer Mitteleinsatz erreicht werden soll. (Empfehlung des Rats für Forschung und Technologie, Forschungsstrategie Austria „2,5% + plus“)

Die Universität muss finanziert werden. Selbstverständlich wird sie zum Großteil vom Staat finanziert, sei es nun direkt über das Universitätsbudget oder indirekt etwa durch Forschungsgelder aus staatlichen Fonds. Der Staat im Sinne einer Reduktion der Staatsausgaben als oberstes Ziel des politischen Handelns möchte diese Finanzierung verringern. Er hat daher Studiengebühren vorgesehen und die Finanzierung der Universität so auf die Studierenden bzw. die Familien der Studierenden übergewälzt. Unterdotierungen sind seit geraumer Zeit Usus. Auch wenn von der Politik immer wieder betont wird, dass es zu einer Erhöhung des Budgets für die Universitäten gekommen ist, so ist diese (i) mit den gestiegenen Kosten und den erhöhten Leistungen in Relation zu setzen. Realität ist, dass Bibliothekbudgets zu klein sind um den Zeitschriftenbestand zu halten, dass Lehre reduziert wird, da die Mittel nicht ausreichen, Investitionen müssen ausbleiben.

Der "Vorschlag" sieht vor:

Die Höhe des ersten Dreijahresbudgets entspricht dem Dreifachen des um einmalige Mehr- und Minderausgaben bereinigten Letztbudgets im UOG93 bzw. im KUOG 1998.

Dies bedeutet für eine Reform der Universität, die bedeutende Mehrkosten verursacht, bewusst Reduktionen im Forschungs- und Lehrbetrieb in Kauf zu nehmen, Personal zu entlassen und die Universitäten zu zwingen mehr Geld am "Markt" aufzutreiben. Das heißt die freie Forschung soll

vermehrt eine unternehmensorientierte Forschung werden, die Lehre soll sich verstärkt an den Vorgaben der Wirtschaft und nicht an den Notwendigkeiten der einzelnen Wissenschaften orientieren. Die Vorschläge des politischen Beratungsgremiums, des Rats für Forschung und Technologie lassen keine andere Interpretation zu. Unabhängig von Notwendigkeiten soll das Budget der Universitäten lediglich valorisiert, eingefroren werden. Die Vorstellungen des Vorschlags zur Universitätsreform gehen in die gleiche Richtung. Dies ist der Weg der Universität von einer Institution der freien Forschung und Lehre zu einer Dienstleistungseinrichtung für die Wirtschaft. Die Konsequenzen können in anderen Ländern gesehen werden. Ich verweise nur auf die für Australien erschienene Expertise "The Comparative Performance of Australia as a Knowledge Nation" vom Juni 2001 (Autoren: Mark Considine, Simon Marginson, Peter Sheehan und Margerita Kumnick). Nur ein Punkt daraus:

Education policy has been dominated by the drive to reduce fiscal costs at the expense of national capacity. Once an above-average investor in education, Australia is now well below the OECD average. Private investment has increased sharply, but largely in the form of student fees rather than industry funding. Public funding has been depressed so effectively that total (private and public) funding has continued to fall as a proportion of GDP despite more private funding and the growth of student numbers.

Und in der Zusammenfassung heißt es:

The failure to invest in knowledge is not only limiting Australia's long-term potential, it has immediate negative economic effects.

Darüber hinaus ist deutlich zu sehen, in welchem Ausmaß sich eine Politik, in der Willensentscheidungen immer mehr als Sachentscheidungen deklariert werden, willfähriger Experten bedient um ihre Ansichten und Absichten zu untermauern und in der Öffentlichkeit als zwingend darzustellen. Ich kann hier nur empfehlen, sich mit Peter Weingarts Buch "Die Stunde der Wahrheit?" auseinanderzusetzen. Nur ein Zitat sei hier genannt:

In dem Maß, in dem die Wissenschaft stärker in das Regierungshandeln einbezogen wird, spielt sie eine wachsende Rolle in der Definition von Problemen, zu deren Lösung sie dann gefragt wird, wenn diese Probleme auf die politische Tagesordnung gelangt sind. Die Wissenschaft ist ein Akteur unter vielen anderen im politischen System und an der Gestaltung der politischen Agenda beteiligt, sei es als interessierte Partei, sei es, weil andere Akteure an den Erklärungen der Wissenschaft interessiert sind, wie zum Beispiel die Medien.

Daher ist äußerste Vorsicht geboten und die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Betreiber zu verteidigen.



"Dienstrechtsverhandlungen"

Universitätspolitische Kommentar

Zuletzt

"Wir wollen eine gute Reform, aber nicht eine Reform, damit ein Punkt aus dem Regierungsprogramm vor den nächsten Wahlen abgehakt ist.... Die Universitäten können nicht zum Objekt von Reformen und Gegenreformen werden, es soll eine Reform sein, die uns dauerhaft weiterbringt.", so der Vorsitzende der Rektorenkonferenz Univ.-Prof. Dr. Winckler in einem Gespräch mit der APA. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Es ist jetzt der letzte Moment, Schaden von der Universität abwenden zu können. Dies sollte die Universität durch eine klare Haltung diesen "Gestaltungsvorschlägen" gegenüber tun. Sie sind nicht verbesserbar oder verhandelbar, weil sie in ihrem Geist gegen die Reformbereitschaft der einzelnen universitären Gruppen gerichtet ist. Sie können nur zurückgewiesen werden mit dem Zusatz, dass endlich auf die Vorstellungen der Universität eingegangen wird, die auch rasch umgesetzt werden können im UOG93:

* Vergrößerte Autonomie der Universität (durch Übertragung weitreichender Gestaltungsmöglichkeiten auf allen wesentlichen Sektoren: Studium, Forschung, Verwaltung)

* Selbstbestimmung der Universität (dazu gehört auch die Wahl der Universitätsleitung ausschließlich durch Universitätsangehörige)

* Mitwirkung auch in den Leitungsgremien der Universität durch die Universitätsangehörigen (Weiterentwicklung und Überwindung der Kurienstruktur)

* Abschaffung der immer noch bestehenden, wenn auch verschleierte Kleinstruktur der Ordinarien zugunsten einer modernen Departmentstruktur

* Leistungsorientierte unbefristete Dienstverhältnisse ("tenure track")

i § 1 UOG normiert die Grundsätze und Aufgaben der Universität. So werden in Abs. 2 folgende leitende Grundsätze aufgelistet: die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, [RGBl. Nr. 142/1867](#)); die Verbindung von Forschung und Lehre; die Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen; die Lernfreiheit (§ 3 Z 4 Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997); das Zusammenwirken der Universitätsangehörigen; die Gleichbehandlung von Frauen und Männern; die soziale Chancengleichheit; die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung.

ii Zitate in *italic* ohne Quellenangabe sind den „Gestaltungsvorschlägen“ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, August 2001 entnommen.

iii **Diese Haltung hat sich in den letzten Äußerungen der REKO geändert.**

[Ao.Univ.Prof. Dr. Reinhard Folk](#)
Vorsitzender der BUKO
e-mail: reinhard.folk@buko.at
folk@tphys.uni-linz.ac.at

Neuerscheinung

Universitätsreform wohin? **Beiträge zur Suche nach einer adäquaten Identität**

Zeitschrift f. Hochschuldidaktik, 24. Jg./Bd. 4

G. Brineku, H. Mikosch (Hrsg.)

144 Seiten, öS 165.-

ISBN 3-7065-1656-X

Zu bestellen über Ihre Buchhandlung oder

STUDIENVerlag Innsbruck, Amraser Str. 11 S, 60101 Innsbruck, Psf 104

Tel.: 0512-395045, FAX 0512-395045-15

[email: order@studienverlag.at](mailto:order@studienverlag.at)

Dum vitant stulti vitia, in contraria currunt

Jörg Hoyer

Horaz, Sermones 1,2,24

Während Tore Fehler zu vermeiden suchen, rennen sie in gegenteilige.

Universitäten haben eine über 800-jährige Geschichte, in der sie sich dem jeweiligen gesellschaftlichen Umfeld anpassen mussten und angepasst haben. Universitätsreformen sind fast so alt wie Universitäten. Die ersten Einrichtungen, die schlechthin als Vorbild für später gegründete Universitäten gelten, z.B. Bologna und die Sorbonne in Paris, waren zur Gänze der Vermehrung der Erkenntnis verschrieben. Diese Vermehrung geschah lehrend und lernend, fragend und nach Antworten suchend, schlechthin forschend. Die ersten Universitäten entstanden als unabhängige „universitas scholarium“ bzw. als „universitas magistrorum et scholarium“. Weil die ersten Universitäten nicht gegründet wurden, sondern entstanden, kann auch kein Jahr angegeben werden, in dem dies geschah. Wissenschaftliche Lehranstalten, Vorgänger der Universitäten unterscheiden sich im wesentlichen dadurch, dass sie unfrei waren. Es waren vornehmlich Kloster- und Domschulen, die in der Regel der Ausbildung des Nachwuchses für den Bedarf der Betreiber dienten. Daher stand auch dort im Vordergrund die Erziehung im Sinne der jeweiligen Interessenlage. Erst 1224, nahezu ein Jahrhundert nach Beginn der Existenz der Universität von Bologna wurde die erste Universität von einem Landesherrn, nämlich in Neapel von Friedrich II., gegründet. Nachfolgende Gründungen und Stiftungen von Universitäten erfolgten oft aus Machtprestige und wirtschaftlichen Interessen. Der Konflikt zwischen den Universitäten, mit dem Anspruch nach vollkommener Unabhängigkeit und dem Anspruch auf Einflussnahme durch kirchliche und weltliche Machthaber ist also über 800 Jahre alt. Sehr oft waren es Reformen, die der Durchsetzung des jeweiligen Anspruchs dienten. Die Universitätsreform von Joseph II. zeigt dies besonders deutlich und wirkt bis heute nach.

Reformen dienen jeweils einbestimmten Zweck, dies gilt uneingeschränkt auch für die heutige Zeit. Heute gilt als Maxime, dass Bildung den Lebensstandard hebt, Forschung den Wirtschaftsstandort sichert und sich ständig schneller verändernde Berufsbilder lebenslange Flexibilität verlangen. In diesem Zusammenhang kommt den Universitäten eine nicht unerhebliche Rolle zu. Sie müssen mithalten mit dem Niveau von Universitäten vergleichbarer Länder, sie stehen somit in einem internationalem Wettbewerb. Dies liegt im Interesse der jeweiligen Region, sei es Stadt oder Land oder auch Europa. Erkennt man nun, dass die Universitäten der Region Wettbewerbsnachteile haben, so ist es sinnvoll an

der Beseitigung dieser Nachteile zu arbeiten. Die Situation der Universitäten in den verschiedenen Ländern Europas ist gar nicht so ungleich. Gab es nach dem 2. Weltkrieg in Europa eine Wissenschaftsgläubigkeit verbunden mit einer Ehrfurcht vor Wissenschaftern, so wich diese im Laufe der Jahrzehnte einer kritischen Einstellung der Wissenschaft gegenüber, und Wissenschaftler waren mit der Tatsache konfrontiert, dass ihre Tätigkeit hinterfragt wurde und sie sich mehr und mehr rechtfertigen mussten. Das spiegelte sich an den Universitäten wider: war es in Österreich zunächst eine „Ordinarienuniversität“, an der nahezu unkritisch jeder Professor schalten und walten konnte, versuchte man später Entscheidungen und Investitionen zu steuern. Man muss wissen, dass europaweit ca. 70 % aller Kosten einer Universität Personalkosten sind. Wissen vermehrt sich nach wie vor nicht durch Bücher oder Geräte, auch nicht durch Computer, sondern durch Gehirne von Menschen. Somit kommt den Personalentscheidungen besondere Bedeutung zu. Diese waren nachweislich in der „Ordinarienuniversität“ nicht immer transparent und nachvollziehbar, auch nicht immer im Sinne der jeweiligen Universität. Die Reaktion in den nach 68er-Jahren, nämlich die Universitätsreform, die zum UOG 1975 geführt hat, ist in diesem Licht gut verständlich. Weiters überwiegt in Europa die Auffassung, dass Bildung kein Privileg Wohlhabender sein soll. Dies führt zur Tatsache, dass Universitäten weitgehend vom Staat finanziert werden und Privatuniversitäten zur Ausnahme zählen. Unbestritten liegt es auch im Interesse der öffentlichen Hand, dass Universitäten gut funktionieren und wettbewerbsfähig sind. Die Randbedingungen, die das UOG 1975 mit einer ministeriell zentralistischen Entscheidungsstruktur den Universitäten beschieden haben wurden mit dem UOG 1993 im Sinne einer vermehrten Autonomie der Universitäten internationalen Gepflogenheiten angenähert aber keineswegs angepasst. U.a. blieben Bundeshaushaltsrecht und Dienstpostenplan, konzipiert für zentrale Verwaltungseinrichtungen nach wie vor für die Universitäten wirksam. Das Ziel, Universitäten mit autonomer Entscheidungskompetenz auszustatten, ist europaweit unbestritten. Dieses Ziel nicht zu verfolgen bedeutet einen Wettbewerbsnachteil in Kauf zu nehmen. Es wäre töricht, sich einer Weiterentwicklung der Universitäten in den Weg zu stellen. Die Betonung liegt hier allerdings klar auf „Weiterentwicklung“ und bedeutet somit nicht die Lösung von existenten oder vermeintlichen Problemen durch Rückkehr zu Organisationsformen, die als unzweckmäßig erkannt worden sind.

In dem vom BMfBWK unter dem Titel „Die volle Rechtsfähigkeit der Universitäten“ ausgesandten

Universitätspolitischer Kommentar

Gestaltungsvorschlag für die Regelung der Autonomie sind zentrale Grundgedanken einer für notwendig erachteten Universitätsreform nicht berücksichtigt. Das Verhältnis Staat Universität ist nur vordergründig im Sinne der Universitätsautonomie geregelt. In Wirklichkeit verbirgt sich hinter der Schaffung des „Universitätsrates“ die Abschaffung bisheriger Elemente von Autonomie. Sowohl die Zusammensetzung dieses Universitätsrats als auch seine Aufgabenkompetenz zeichnen ihn klar als verlängerten Arm des Ministeriums aus, dem viele Kompetenzen, über welche die Universitäten bisher autonom entscheiden konnten, zukommen. Ein Universitätsrat, der niemandem innerhalb der Universität verantwortlich ist, bedeutet eine „Außensteuerung“ der Universität und bewirkt somit das Gegenteil von einer autonomen Universität. Ein Rektor, der während seiner Amtszeit nur dem außengesteuerten Universitätsrat verpflichtet ist, wird kaum das Vertrauen der Universitätsangehörigen genießen können. Der Universitätsrat in der vorgeschlagenen Form hilft nicht der Wettbewerbsfähigkeit der Universitäten, sondern vornehmlich der Arbeitsplatzbeschaffung für zukünftig nicht mehr gebrauchte Ministerialbeamte. In gleicher Weise stellt sich die künftige interne Organisation der Universitäten dar. Vordergründig wird diese den künftigen Universitäten selbst überlassen, ja sogar die Qualität des Entwurfs dadurch gepriesen, dass es sich um ein „schlankes“ Gesetz handeln soll, in dem Gestaltungsspielraum gegeben wird. In Wirklichkeit sind Regelungselemente bereits verankert, die einer modernen Führungsstrategie diametral entgegenwirken: Das einzige erlaubte Kollegialorgan mit Entscheidungskompetenzen soll in Zukunft der Senat sein, der zeitgemäßen Erkenntnissen zufolge eine sinnvolle Größe nicht überschreiten soll. Dem Vorschlag entsprechend soll die Kompetenz zur Erstellung von Studienplänen somit bei Personen liegen, die an großen Universitäten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen gar nicht in der Lage sein können die notwendige Sachkompetenz einzubringen. Wenige Personen können nicht für viele Studienrichtungen kompetent sein. Weiter sind die Vorschläge über Mitentscheidungsmöglichkeiten kontraproduktiv. Personalentwicklung, unentbehrlich zur erfolgreichen Führung einer personalintensiven Institution, wie es Universitäten sind, baut auf Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch in diesem Bereich verzichtet der Vorschlag auf einer Weiterentwicklung auf dem bisher eingeschlagenen Weg, sondern setzt bewusst oder unbewusst auf Frustration. Dem Vorschlag entsprechend sollen ausschließlich jenen Mitarbeitern, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen, aktives und passives Wahlrecht zugestanden werden. Nach dem erst kürzlich in Kraft getretenen Dienstrecht, sind das nur die Professoren der 4. Säule und die „Staff-Scientists“. Damit wird ein Großteil jener Mitarbeiter, die zur Zeit das System tragen, von jeder Mitsprache, geschweige denn Mitentscheidung ausgeschlossen. Das muss zur Zerstörung der Motivation führen. Besonders auffällig wird der Gegensatz zwischen Vordergründigem und Wirklichkeit beim Kapitel über Medizinische Universitäten im genannten

Gestaltungsvorschlag. Es wird richtig erkannt, dass neben dem Krankenanstaltengesetz und dem Ärztegesetz Besonderheiten wie die Betriebsführung der Kliniken und die Finanzierung des Klinischen Mehraufwandes für Forschung und Lehre zu berücksichtigen sind. Die Augen werden geöffnet mit dem kurz darauf stehenden Satz: „Die Ausarbeitung der entsprechenden Vorschläge soll so abgeschlossen werden, dass das Einklinken in den Prozess der Gesetzgebung des neuen Universitätsgesetzes zeitgerecht erfolgen kann“. Bei diesem Zitat muss die Frage nach der Ernsthaftigkeit dieser Reform bei dem vorgezeichneten Terminplan und der Komplexität der aufgezeigten Probleme wohl erlaubt sein, fließen doch ca. 40 % des gesamten Universitätsbudgets des Bundes in den medizinischen Bereich.

Kurz zusammenfassend können die Fehler in die sich der Gestaltungsvorschlag verrennt folgendermaßen umschrieben werden:

* Dieser Vorschlag führt zu keiner autonomen Universität sondern führt im Gegenteil zu einer staatsgerichteten Entmündigung (Universitätsrat).

* Dieser Vorschlag ist für einen Großteil der Universitätsangehörigen motivationsfeindlich.

* Dieser Vorschlag enthält kein Konzept für den medizinischen Bereich.

Wenn in der Tageszeitung „Die Presse“ zu lesen ist, am Ende dieser laufenden Universitätsreform wird dann auch Hertha Firnberg nur mehr der Geschichte angehören, dann bleibt zu hoffen, dass nicht gleichzeitig die Existenz von Universitäten, die diesen Namen wirklich verdienen, ebenfalls der Geschichte angehört.

[ao.Univ.-Prof.Dr.J.Hoyer](mailto:joerg.hoyer@univie.ac.at)
Vorsitzender des Senates an der
Universität Wien
[e-mail: joerg.hoyer@univie.ac.at](mailto:joerg.hoyer@univie.ac.at)

Wos kost"s

Wer sich echauffiert, hat noch nicht aufgegeben

Michael Herbst

Jeder Vorschlag zur Reform der Universität ist daran zu messen, inwieweit die zur „Diskussion“ gestellten Änderungen der Grundverfassung der Universitäten, gemessen an ihren vielfältigen Aufgaben und Verpflichtungen, auch einigermaßen verbrieft die Verbesserungseffekte garantieren, die derzeit blumig und mit viel Aufwand gebetsmühlenartig, doch mit wenig fundiertem Hintergrund kolportiert werden: „Die Universität ist mies, sie wird ausgegliedert; ist sie ausgegliedert, ist sie Weltklasse“ (zumindest ist dies dem Inhalt nach die Aussage unserer Bundesministerin im Zusammenhang mit dem Dienstrecht Neu als Vorbereitung auf die Vollrechtsfähigkeit der Universitäten in einer ZIB 2- Sendung des ORF).

Der Befund über die Universitäten und die Qualität der Argumentation erinnern mehr an Attitüden waschmittelvertreibender Handlungsreisender, wobei unterstellt werden darf, daß die von diesen angepriesenen Produkte vorher durch lange Testreihen den Effekt des versprochenen „weltklasseweiß“ der Wäsche zumindest im Labor erbracht haben. Ist nach dem Waschgang die Wäsche nicht sauber, wird niemand nach Test der meist kostenlosen Probepackung auf die Idee kommen, das Produkt weiterhin zu verwenden.

Die „Packung“ Vollrechtsfähigkeit wird die Universitäten eine Menge kosten!

Die Universitäten wurden in den letzten Jahren nicht nur von einer Reform in die andere gejagt- die sie sich im übrigen mit Engagement mühten mit Sinn zu erfüllen - sie unterlagen auch seit 1996 Sparpaketen und verloren trotz zusätzlich überantworteter Verwaltungsaufgaben an Grunddotation. Die Akademie der bildenden Künste Wien ist eine vergleichsweise „kleine“ Universität, mit einem deshalb auch dementsprechend „kleinen“ Budget. Die undifferenzierte Sparpolitik mit der Gießkannereduzierte in einem Jahr die UT3 (Anlagegut, Investitionen) auf 4 Millionen Schilling für eine ganze Universität pro anno. Laufende Ersatzinvestitionen (z.B. EDV-Sektor), um up to date zu sein - von Weltklasse noch lange keine Rede - konnten nicht getätigt werden: Projekte, die längerfristig die Akademie konkurrenzfähig machen würden, konnten nie erfolgreich verhandelt werden, die in UOG 93 und KUOG 95 festgelegte Budgetantragsstruktur (laufendes Budget / variables Budget) war bis dato eine Farce, da nicht einmal das zugebilligte laufende Budget die gesetzlichen Verpflichtungen abdeckte. Die Universität wüßte ganz genau, was an Mitteln notwendig wäre, um auch wirtschaftlich planen zu können, bislang waren wir „Weltklasse“ in der Mängelverwaltung.

Nur allein um das EDV-Netz zu sanieren (gesetzliche Mindeststandards, Netzsicherheit, Softwarelizenzen) und einen, an meiner Universität längst notwendigen Computergenerationswechsel durchzuführen (jetzt werden zum Teil Computer vom Jahr 1990 ausgetauscht), muß die Universität in einem selbstaufgelegten 3-Jahresplan zwei zugesprochene Jahresbudgets am Investitionssektor binden. Die Weltklasseuniversität fühlt sich leicht verlassen, hört sie doch zukunftsweisende Aussagen ihrer eigenen Ministerin für einen anderen Bildungsbereich: „Jedem Volksschüler seinen Internetanschluß“. Ich rede nicht einem ständig sturen, unargumentierten Ruf nach mehr Budget das Wort, nur bislang war es nicht möglich, gestaffelte, gesicherte Budgets für längerfristige Investitionsvorhaben zu sichern, Investitionen, die sich nach 6 bis 10 Jahren durchaus rechnen würden. Warum sollte dies im Leistungsvertrag der ausgegliederten Universitäten plötzlich möglich sein, bedenkt man, daß diese „Reform“ mit Sicherheit im Vollausbau 20 - 30% an Mehrkosten verursachen wird, und das angestrebte Nulldefizit des Finanzministers Einsparungen von allen(?) Budgetbereichen verlangen wird. Die Wichtigkeit der Bildung und der intellektuellen Zukunftssicherung des Landes ist blosses politisches Lippenbekenntnis bei Sonntagsreden, das Schielen auf gerne als Vergleich und als Vorbild herangezogene ausländische „Weltklasseunis“ leugnet die Vergleichbarkeit in der Grunddotation der dortigen Spitzenuniversitäten und die mehr oder weniger potent dahinterstehende Industrie. Das als vorbereitend für die ausgegliederten Weltklasseunis.at Gesetz gewordene neue Dienstrecht ist speziell für eine kleine, aber nicht minder bedeutende Kunstuniversität wie die Akademie, ohne Planstellenreserve, völlig unbrauchbar. Peinlichen Personalpunktesystemen und deren, der Universität wie eine Knackwurst vor dem Hund hergetragenen Höhe von 1800 Punkten für „Weltklasseprofessuren“, fehlt jegliche Dotation. Auf die lange und deutlich urgierte Notwendigkeit der Schaffung normierter Verfahren, die am Kunstsektor es auch ermöglichen würden nicht nur „Auszubildende“ auf freiwerdende Assistentinnen- und Assistentenplanstellen zu bekommen, reagiert das selbst durch die `speed-kills-Politik' der Regierung überforderte Ministerium mit nicht zu verdenkender Ignoranz. Welcher wirtschaftlich denkende Betrieb würde 4 Jahre lang mit hohem Aufwand und hohen Kosten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausbilden, um sie dann nicht weiterhin anstellen zu können?

Warum gerade die Universitäten und besonders die Rektorenkonferenz hilfreich durch seitenlange

Universitätspolitischer Kommentar

Begutachtungen des Dienstrechts Intelligenz verwendeten, ein weder mobilitätsförderndes, noch auf die Befindlichkeit der Universität abgestimmtes Dienstrecht zu korrigieren, das in seinem ersten Entwurf verfassungswidrige Passagen enthielt, bleibt für mich ein Rätsel.

Zwei Jahre Ausfall der Lehre in weiten Bereichen (künstlerische Fächer) der Kunstuniversitäten müßten zugekauft werden, können jedoch durch freie Lehre nicht zugekauft werden, da einerseits das noch geltende Studienrecht und das Dienstrecht Neu es nicht zulassen und andererseits die immer wieder eingeforderte Aufstockung der UT7 ausblieb. Am Personalsektor wurde der Akademie im letzten Jahr nicht einmal das von ihr als notwendig durchzufinanzierende Budget zugesprochen. Selbst wenn die, auf die Ausgliederung vorzubereitende Akademie keine einzige freigewordene Stelle nachbesetzt hätte, läge sie aufgrund ihrer laufenden Verträge weit über der zugebilligten Dotation in UTO und UT7.

Welches verkündete Heil sollte die Akademie im „vollen Recht“ suchen?

Wir haben Strategien, wir haben Personalpläne, derzeit kämpfen Kunstuniversitäten um in Aussicht gestellte und noch ausständige Implementierungsplanstellen aus dem bereits jetzt „alten“ KUOG.

Die Akademie verfügt in der UT8 über ein Budget, das zu zwei Drittel gebunden ist (Mieten, Gebäudeerhaltung, Verwaltungskosten), ein Drittel bleibt frei für Investitionen (Dotation der Institute und der zentralen Einrichtungen), die die Akademie zur Weltklasseuniversität werden lassen: circa 11 Millionen Schilling für ein ganzes Jahr! Gemessen an den zu erfüllenden Aufgaben ist dies herzlich wenig. Gemessen an dem herzlich Wenigen, macht eine ganze Universität erstaunlich viel daraus. Die Akademie erwirtschaftet zentral unter schwierigen Bedingungen zusätzliches „Spielkapital“ in der Höhe von circa einem Drittel der ungebundenen UT8. Wozu outet sich hier die Akademie und ist dies auch zulässig? Die Zahlen sind überprüfbar und müssen auch kein Geheimnis bleiben, es ist vielmehr die Frage zu stellen, wie, wofür und mit welcher Sensibilität wird das vom Staat investierte Geld für die Zwecke der Universität genutzt. Diese Rechenschaft lege ich jederzeit gerne und sie wird auch künftig zu legen sein. Es ist allerdings keine Frage, wie hoch künftige Budgets sein werden. Der „Vorschlag“ sagt ganz direkt: „Die Höhe der ersten drei Jahresbudgets entspricht dem Dreifachen des, um einmalige Mehr- und Minderausgaben bereinigten Letztbudgets im UOG 93 bzw. im KUOG 1998.“; also künftig keine Entfaltungsmöglichkeiten für die Akademie der bildenden Künste Wien auf Basis eines auf derzeitigem Defizitstand fortgeschriebenen Budgets. Man muß kein Prophet sein, um zu wissen, daß auch die finanzielle Hauptlast der „Ausgliederung“ die Universität selbst zu tragen haben wird. Die Vorgänge um die Einführung der Studiengebühren haben gezeigt, daß die damit verbundenen Mehrkosten in Anlagegut und Verwaltungsaufwendungen allein von den Universitäten getragen werden mußten, obwohl es detaillierte Berechnungen des Mehraufwandes seitens der Universitäten gab. Wann endlich wachen so manche Kollegen der

Rektorenkonferenz auf und erkennen die wahren Motive für die Ausgliederung? Wie lange noch lassen sie sich einen Beweis nach dem anderen für die eigentlichen Beweggründe der „Reform“ liefern? Wie lange noch bleiben über Zeitungen kolportierte Äußerungen der Privatberater von Frau Bundesministerin Gehrler seitens der Rektorenkonferenz unkommentiert, die da lauten: „Wir werden kein Geld in ein krankes Unternehmen (= Universitäten) investieren.“ (so Ratsvizechef und Universitätsprofessor Günther Bonn, in „Grasser verspricht weitere Forschungsmittel“, Die Presse, 22.09.2001, Seite 27). Dabei wäre es staatshaushaltlich und relativ zu den gesamten Universitätsaufwendungen gesehen wohl eine quantitate negligible eine kleine Kunstuniversität so zu dotieren, daß sie einigermaßen saniert wäre – allerdings müßte der Staat die Politik der Geldausschüttung mit der Gießkanne zugunsten der Überzeugung, mit der Umleitung vergleichlich geringer Mittel große Effekte zu erzielen, aufgeben.

Die formulierten Vorstellungen im „Vorschlag“ über Führungs- und Entscheidungsstrukturen der ausgegliederten Universitäten lassen über die Geisteshaltung der vermutlich allesamt definitiv gestellten Verfasserinnen und Verfasser keine Zweifel aufkommen. Es kann wohl nicht ernst gemeint sein, daß nur im Entferntesten vernünftig argumentierbar ist, Kompetenz wäre allein bei den definitiv gestellten Senatsmitgliedern einer Universität zu finden. Hat das KUOG noch sichergestellt, daß die Übernahme von Verantwortung von weitgehend überkommenen Hierarchisierungsmodellen entkoppelt wurde, so wird jetzt die Wählbarkeit in den und die Majorität im Senat auf mehr oder weniger zufällige vertragliche Kategorien gelegt.

Die Akademie der bildenden Künste Wien hat in ihrer Besetzungspolitik auf befristete Dienstverhältnisse gesetzt, eben um jeweils aktuelle Kompetenz in einer sich ständig wandelnden Kunstszene ans Haus zu binden – weltklassenmäßig! Die so im „Vorschlag“ geplante Eingrenzung potentieller Senatsmitglieder ist völlig inakzeptabel, kurzichtig und zynisch. Auch ein „Vorschlag“, daß nur Blonde oder Blauäugige als Mitglieder des Senates wählbar wären, hätte mich nicht sonderlich mehr wundern gemacht. Eine Politik, die ständig die veraltete Personalstruktur an den Universitäten anprangert, weil zu viele Definitivgestellte jungen, aufstrebenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Künstlerinnen und Künstlern den Einstieg an der Universität verbauen, setzt nun exklusiv auf eben diese langfristig an die Universität Gebundenen. Aber getrost, der Senat im „Vorschlag“ hat als pseudodemokratische Universitätseinrichtung ohnehin nichts zureden! Weltklasse!

[a.o. Univ. Prof. Mag. Michael Herbst](mailto:vizerektor.Budget@akbild.ac.at)
Vizerektor für Budget an der
Akademie der bildenden Künste Wien
e-mail: vizerektor.Budget@akbild.ac.at

Strukturen für die Hochschul-Medizin

Besprechung

Anneliese Legat

Bernhard Fleckenstein, Strukturen für die Hochschul-Medizin in Österreich. Expertise im Auftrag der Österreichischen Rektorenkonferenz. Manuskript. Erlangen Mai 2001, 61 Seiten.

In Ergänzung zu der von der Rektorenkonferenz (in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der obersten Kollegialorgane) initiierten und im Jahre 2000 erschienenen Publikation, Universitäten im Wettbewerb (siehe dazu die universitätsrechtspolitischen Kommentare von Barbara Egglmeier-Scholke, Reinhard Klaushofer, Anneliese Legat und Wolfgang Weigel im BUKO-Info 2/2000) wurde der Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg mit einer Expertise zu Möglichkeiten einer Neustrukturierung der Medizinischen Fakultäten beauftragt. Das Gutachten besteht aus Einleitung, Bestandsaufnahme, Zielvorgaben, benötigte Organisationsstrukturen, Empfehlungen zu Kernpunkten der Medizinreform und einer abschließenden Zusammenfassung.

Die vom Gutachter zusammengetragenen kritischen Anmerkungen der „wissenschaftlichen und ärztlichen Leistungsträger aus dem Kreis der Hochschullehrer an den österreichischen Medizinischen Fakultäten“ (8) beziehen sich auf die derzeitige duale Trägerschaft und Finanzierung der Universitätskliniken durch Bund und Länder bzw. Gemeinde Wien, die daraus abgeleiteten heterogenen Dienstgeber, intransparente Finanzierungsströme (5, 14, 30) mit Insiderbevorzugung, Gießkannenprinzip in der Mittelverteilung, mangelnde Professionalität und ineffiziente Entscheidungsstrukturen der medizinischen Fakultäten wegen überzogener Demokratisierung im Vergleich zur Krankenhausadministration, Überreglementierung und strenge ministerielle Aufsicht, Pragmatisierungen von nichtberufenen Universitätslehrern, mangelnde Mobilität, ausufernde Nebenbeschäftigungen und zu große Studierendenzahlen und Studienabschlussmöglichkeit ohne Dissertation. Es handelt sich nach Aussage des Gutachters um die Erhebung von „Stimmungslagen“ (8). Es finden sich daher auch die bekannten Empörungen infolge der Dienstrechtsreform 1996 wieder: „Leistungsträger“ sehen die Honorierung einer erfolgreichen Habilitation mit dem Titel außerordentlicher Universitätsprofessor und einer entfristeten Anstellung als verfehlt, und dies in Anbetracht eines durchschnittlichen Habilitationsalters im fünften Lebensjahrzehnt. Reformbedarf wird aus einem Mangel an Wettbewerb gesehen. Ein neuerlicher Reformprozess müsse daher die Zielvorstellungen und Leitbilder von international kompetitiven Höchstleistungen in den Vordergrund stellen, um den Verlust der Leistungsfähigsten zu verhindern.

Die Bestandsaufnahme der aktuellen Situation der Medizinischen Fakultäten, deren hohes Niveau durchaus anerkannt wird (12), gibt die auf die Institution umgelegten oben beschriebenen individuellen Stimmungslagen wieder. „Gespaltene Finanzierung“ (14) und unterschiedliche Zielvorgaben können zu Polarisierungen führen, die die Gefahr der fachlichen Zersplitterung, und die ungenügende gegenseitige Anerkennung der Fachdisziplinen untereinander potenzieren können, was wiederum zu Demotivation und Kooperationsbehinderung führt. Auch die unübersichtlichen und intransparenten Finanzierungswege begünstigen Unterstellungen und Friktionen und befördern gleichzeitig „intensivierte Fachaufsicht“ (14), ohne geeignete fachliche Kontrollbefähigung. Die Gründe für die häufigen Hausberufungen wird in den kleinen Dimensionen unseres Landes gesehen. Über den Befund hinaus wird gleich auch die Therapie in Form des Hausberufungsverbot mitgeliefert: Österreich soll sich öffnen und „die Länder des gesamten deutschsprachigen Raums bei der Besetzung von Positionen als einheitlichen Kultur- und Wissenschaftsraum betrachten“ (16). Kein Wort wird über ökonomische und sozialpsychologische Aspekte durch die implizierte Zwangsmobilität verloren, wohl aber die Gefahr des Verlustes von „ergebnisoffenen Leistungsevaluierungen“ (15) an die Wand gemalt. Eine Verbesserung des Berufungsverfahrens wird als Lösungsmöglichkeit gleich gar nicht angeboten. Hinsichtlich der in Deutschland üblichen Regelung darf schon die Frage nach Grundrechtskompatibilität wie Gleichheitsgebot, Freiheit der Erwerbstätigkeit und Schutz des Familienlebens gestellt werden. Als therapiebedürftig wird auch das Dienstrecht gesehen, das zu Überalterung, Mobilitätsverlust und Reduktion der Chancen für den Nachwuchs geführt habe, bekannte, undifferenzierte Reformschlagworte. Nur für typische Daueraufgaben in Krankenversorgung und Management von Kliniken und Instituten (53) - und dies erst am Ende des Gutachtens - sieht der Gutachter die Notwendigkeit von unbefristeten Positionen, nicht jedoch für Forschung und Lehre. Missverständlich scheint die Aussage, dass „die korporationsrechtliche Gleichstellung aller berufenen Professoren Konfliktpotentiale abgebaut und zu einer innovativen Organisation in den strukturierten Kliniken mit Abteilungsgliederung geführt hat“ (17). Es wird damit wohl die durch das UOG 1993 herbeigeführte Gleichstellung von ordentlichen und außerordentlichen Universitätsprofessoren gemeint sein, wobei die letzteren bis dahin keinen regulären Berufungsverfahren unterworfen waren. „Hierin ist ein klarer Vorteil gegenüber der Führungshierarchie in den Universitätskliniken verschiedener deutscher Bundesländer zu erkennen“ (17). Richtig verstanden, kann dieses Argument als

Universitätsrechtspolitischer Kommentar

positiver Aspekt einer konkreten Organisationsänderung durch das UOG 1993 gesehen werden.

Die Einschätzungen der drei Universitätskliniken hätte wohl in einem Gegenstromverfahren mit der Möglichkeit konkreter Stellungnahmemöglichkeiten erfolgen können. Geradezu kleinlich liest sich die Kritik am Fehlen eines eigenen Forschungsberichtes der Grazer Medizinischen Fakultät in Anbetracht der dem Senat laufend vorliegenden Selbstdarstellungen und Leistungsberichte. Ein derartiger Bericht fehlt auch für Wien, das hohe Prestige des AKH wird aber als selbstverständlich gegeben angenommen. Merkwürdig auch, dass an medizinischem Personal nur die zugewiesenen Professorenplanstellen im Verhältnis zu den Inskribenten- und Absolventenzahlen und den offenen Krankbetten gesetzt werden, was bedeuten würde, dass nur jene die funktionale Hierarchie anführenden Ärzte unter Ausschluss des übrigen ärztlichen, Pflege- und Verwaltungspersonals sowie Infrastrukturpersonals für die gesamte Forschungs- und Lehrleistung sowie die Patientenbetreuung aber auch die Verwaltung zuständig wären. Die Habilitierten werden als funktionale Professoren ebenfalls außer Acht gelassen.

Im Kapitel Zielvorgaben werden eine Reihe von konkreten Handlungsanleitungen angeboten, die sich offenkundig aus den zuvor zusammengestellten Problemstellungen und Stimmungslagen ergeben. Eine auf abstrakter Ebene angelagerte jedoch wünschenswerte Zieldiskussion wird nicht vorgenommen, ein Mangel, der das ganze Reformgeschehen begleitet.

Die Zielvorgaben werden von dem neu definierten operativen Ziel der „Zusammenführung der Verantwortungsträger für Forschung und Lehre sowie der Träger der Krankenversorgung“ (22) in ein gemeinsames Gremium angeführt. Der gutachtende Dekan stellt als Lösungsmöglichkeiten die beiden deutschen Grundtypen - das Integrationsmodell und das Kooperationsmodell - dar. „Als Integrationsmodell werden Regelungsformen bezeichnet, bei denen die Verantwortung für den Betrieb der Krankenanstalten und für die Aufgaben in Forschung und Lehre durch einen einheitlichen Vorstand wahrgenommen werden. Dem gegenüber stehen verschiedene Formen von Kooperationsmodellen, in denen die Leitungsorgane des Krankenhausträgers für die Universitätskliniken nicht mit den Entscheidungsgremien der Medizinischen Fakultät identisch sind“ (22). Bei der Abwägung von Vor- und Nachteilen zeigt sich bei beiden Organisationstypen die mögliche Dominanz der wirtschaftlichen Aspekte gegenüber denen von Wissenschaft- und Lehre und akademischem Wissenschafts-Management, die beim Integrationsmodell jedoch deutlicher ausgeprägt in Erscheinung treten kann. Ohne Vorbehalte sind die gutachterlichen Bedenken hinsichtlich der unterschiedlichen Gesetzmäßigkeiten eines produktiven Wissenschaftsbetriebes mit unabdingbaren Freiräumen und einer effizienten Krankenversorgung zu teilen. Aspekte, die über die herrschenden Effizienz- und Produktivitätstopoi hinausgehen. „Erfolgreiche Forschungs-

aktivitäten kommen immer von den Wissenschaftlern selbst, nicht von den Managern“ (24).

Im beispielhaft angeführten und vom Gutachter präferierten Baden-Württembergischen Kooperationsmodell verfügen die Medizinische Fakultät sehr wohl unter Einschluss der theoretischen und vorklinischen Fächer und das Universitätsklinikum (LKH, AKH) jeweils über ein eigenes Exekutivgremium sowie getrennte Budgets für Forschung, Lehre und für Krankenversorgung. Die Kooperation ergibt sich durch eine personelle Überlappung in den Personen des Dekans und des Ärztlichen Direktors. Diese Beschreibung bleibt unklar, wobei es sich hierum ein Formulierungs- oder Systemdefizithandeln kann. Das Modell „mit einer komplexeren und nicht ganz so straffen Organisationsstruktur“ (24) wird als „ausgereift“ (23) präsentiert, da die Belange von Forschung und Lehre ihren Eigenwert innerhalb der vereinten Medizinischen Fakultät bewahren können.

Die zweite Zielvorgabe, eine Lösung der Medizinischen Fakultäten aus der ministeriellen Fachaufsicht, entstammt einem offenbar unbefriedigenden deutschen Iststand, ist aus österreichischer Sicht aber eine durch das UOG 1993 den Universitäten verfassungsrechtlich eingeräumte autonome Besorgung ihrer Angelegenheiten eine bereits erfüllte Forderung und stellt somit die geltende Rechtslage dar. Österreich ist hier offenbar deutschen Kliniken und Universitäten um einiges voraus, unzweifelhaft was die verfassungsrechtliche Autonomieabsicherung betrifft. Zugegebenermaßen kann die Kompetenz des BM auf Zuweisung von Planstellen sowie von Geld- und Sachressourcen verbunden mit möglichen Verwendungsaufgaben mitunterfaktisch autonomiehemmend wahrgenommen werden, in Anbetracht der staatlichen Finanzierungsverpflichtung durchaus nicht unberechtigt (vgl. Bernd-Christian Funk, Die Aufsicht über Universitäten nach dem UOG 1993 (=Strasser 19) 1996). Es darf jedoch in diesem Zusammenhang schon die Frage erlaubt sein, ob sich die handelnden universitären Akteure je nach Anlassfall eine positive oder negative Interventionswirklichkeit in B bezug auf das Ministerium konstruieren.

Da es sich - wie ausgeführt - um eine für österreichische Verhältnisse fehlerhafte Grundannahme handelt, sind daher auch die Schlussfolgerungen wie die Notwendigkeit einer rechtlichen Verselbständigung sowie die Etablierung eines Verwaltungsrates zur Übernahme der Aufsichtsfunktion inadäquat und wohl einem Wunschenken vieler Reformbetreiber zuzuschreiben, das in das Gutachten offenbar Eingang gefunden hat. Auch die weiteren Vorschläge wie die Etablierung einer Betriebsführungsgesellschaft mit Syndikatsvertrag, um eine andere Eigentümerstruktur als in Relation zur Höhe der Mittelzuweisung durch Bund und Land zu garantieren, ist wohl nicht mit dem Abschütteln einer ohnedies gesetzlich nicht mehr aktuellen ministeriellen Fachaufsicht zu begründen. Auch die Bedingungen der österreichischen Bundesverfassung scheinen vordergründig. Die in Österreich heftig diskutierten Zielvereinbarungsinstrumente werden bei diesen Überlegungen überhaupt ausgeklammert.

Unter Professionalisierung der Verwaltung versteht Fleckenstein die Ausgliederung des Budgets aus der Kameralistik, eine nahezu von allen Seiten geforderte Neuregelung des Haushaltsrechtes, um insbesondere Mehrjährigkeit zu ermöglichen. Auch das Finanzierungssystem LKF sei verbesserungsbedürftig (12) ebenso wie das Controlling. Allerdings wurde dieses Instrument erst mit dem UOG 1993 an den Universitäten neu eingeführt.

Um die akademischen Entscheidungsstrukturen zu professionalisieren, schlägt der Gutachter die hauptamtliche befristete Amtsführung sowohl für Dekanat als auch die ärztliche Direktion vor, wobei die Funktionen „offen und überregional“ (29) ausgeschrieben werden sollten. Wie nach dem Grundtenor des Textes nicht anders zu erwarten, soll das Dekanat Professoren vorbehalten bleiben, ebenso sollen die berufenen Professoren weiterhin die Mehrheit in den akademischen Entscheidungsgremien stellen. Zur Verbesserung der Attraktivität für Hochschullehrer wird vorgeschlagen, lediglich Professoren eine bessere Möglichkeit einzuräumen, Investitionsentscheidungen in einem dreiteiligen Budget (Grundausrüstung, Bonusausstattung von KMA-Mitteln und Drittmitteln) mitzugestalten.

Die nach Ansicht des Gutachters in Österreich liberal gestalteten außerhäusigen Nebenbeschäftigungsmöglichkeiten sollten durch „außertarifliche“ Besoldung kompensiert werden, um Nachteile in Forschung und Lehre hintanzuhalten. Damit wird ein äußerst sensibler Punkt nicht nur von Universitätslehrern in ärztlicher Verwendung angesprochen, wobei die angebotene Lösungsvariante in Anbetracht der gegenwärtigen Budgetlage kaum in Sicht ist. Die vorgeschlagene Betrauung des Rektors mit Nebenbeschäftigungsangelegenheiten ist geltendes Recht.

Hinsichtlich der Vorschläge zur wissenschaftlichen Profilierung scheint der Gutachter über die laufenden strategischen Überlegungen der Medizinischen Fakultäten nicht informiert (worden) zu sein. Weiters scheint die Aufgabenzuweisung der „Vergabe von Außerordentlichen Professuren... an Nachwuchsforscher“ (31), an die vom Fakultätskollegium einzurichtende Forschungskommission auf einem weiteren Missverständnis zu beruhen. Oder ist hier nach gegenwärtiger Rechtslage die Vergabe von Titel ohne Mittel an Dozenten ohne Dienstverhältnis zur Universität gemeint? Oder spiegelt sich darin die immer wieder artikulierte Angst vor einer „Inflationierung“ (37) der Professorentitel wieder. In Anbetracht des Umstandes, dass sich lehrendes Personal an Fachhochschulen ohne Formalqualifikation mit dem Titel Fachhochschulprofessor schmücken darf, erscheinen derartige Überlegungen etwas antiquiert.

Im Rahmen der Zielvorgaben folgt der Gutachter ohne weitere begründete Diskussion der anhaltenden Forderung nach Zugangsregelungen zum Studium der Medizin. Es wird nicht diskutiert, ob mit der Absolvierung eines Medizinstudiums auch andere und alternative Berufsfelder als jenes des Arztes

eröffnet werden können. Im Zuge des anwachsenden Wellnessbereiches oder die gesundheitlich orientierten Problemstellungen einer alternden Gesellschaft und notwendiger medizinischer Prophylaxe und Prävention sollte hier zumindest einmal die Diskussion eröffnet werden. Die Gefahr der Abdeckung dieses Bedarfs durch pseudomedizinische Beratungsdienste scheint nicht aus der Luft gegriffen.

Bezüglich der Curriculaneugestaltung wird auf die notwendige Beibehaltung des systematisch wissenschaftlich aufgebauten Unterrichts hingewiesen. Kritisch steht der Gutachter der Vergabe des Dokortitels bei Absolvierung des Medizinstudiums ohne Dissertation gegenüber. Die Diskussionen um den Titel für das Diplomstudium der Medizin ist noch nicht vergessen und die fehlende Akzeptanz des Titels Diplomarzt in Österreich nachhaltig. Die besondere Empfehlung Fleckensteins, naturwissenschaftliche Ausbildung auf medizinischem Hintergrund durch studienrechtliche Maßnahmen zu befördern (56), stellt ebenfalls bereits geltendes Recht dar.

Weiters bringt Fleckenstein Vorschläge zu Leitungsmodellen im Klinikbereich. Die durchwegs in Klinische Abteilungen strukturierten Kliniken sieht er für Österreich günstig gelöst, ein weiteres Verdienst des UOG 1993. Da die Primariatsfunktion untrennbar mit der Funktion eines Professors verbunden bleiben soll, wird als Korrektiv nur die befristete Bestellung als Professor mit einer drei- bis sechsjährigen Bewährungsprobe verbunden mit einer grundsätzlichen Kündigungsmöglichkeit vorgeschlagen. Da der Gutachter auch die nichtklinischen gleich wie die klinischen Institute gestaltet sehen möchte, wird auch hier ein professorenzentrierter Aufbau vorgeschlagen. Es wird dabei die gegenwärtige österreichische Struktur mit den in Dauer Verwendung befindlichen aber nicht berufenen Habilitierten als funktionale - aber bedeutend minderbesoldete - Professoren übersehen, die nicht nur für Medizinischen Fakultäten einen unverzichtbaren wissenschaftlichen Staff darstellen. Fleckenstein spricht sich für eine Änderung des Habilitationsverfahrens im Sinne einer Verschlinkung aus. Die Habilitation sollte dann konsequenterweise keine dienstrechtliche Konsequenzen wie in Österreich haben und auch zu keiner Dauerposition führen, sondern nur einen „Bonus bei den Berufungsverfahren auf Professorenpositionen darstellen“ (37), eine Empfehlung, die mittlerweile durch die Dienstrechtsnovelle 2001 umgesetzt ist. Die in anderem Kontext vorgeschlagene Lösung einer Vermehrung der Professorenplanstellen kann nur unterstrichen werden. Auffällig ist, dass im Zusammenhang mit erkannten Problemen von auf Dauerbesetzten Führungsfunktionen weder im Landes- noch Bundesbereich (Primariat, Professur) die Fluktuation von Leitungsfunktionen - wie dies ganz selbstverständlich für alle nichtmedizinischen Führungsfunktionen insbesondere auf Institutsebene üblich ist, diskutiert wird. Die Nichtverlängerung eines Vertrages oder die Kündigung bei nachträglich attestierter Nichtbefähigung zu Leitungsaufgaben, die sich auf Verwaltung und Managementaufgaben bezie-

Universitätsrechtspolitischer Kommentar

hen, ist äußerst problematisch und wird den grundsätzlichen Aufgaben von Universitätslehrern in ärztlicher Verwendung in Forschung, Lehre und Krankenversorgung überhaupt nicht gerecht. Universitäten mit medizinischen Fakultäten sind schlecht beraten, auf gute Ärzte, die aber für Managementaufgaben weniger geeignet sind, in Anbetracht der medizinischen Aufgabenstellung, zu verzichten.

Merkwürdigerweise hat der Gutachter in seinem Zielkatalog kaum wirklich brennende Probleme aufgenommen, wie beispielsweise die mehrteilige Verwendung von Ärzten als Universitätslehrer in Forschung, Lehre und Selbstorganisation sowie der sehr belastenden Patientenbetreuung. Personalentwicklung in ihren vielfältigen Facetten ist völlig unbekannt.

Den erhobenen Problemstellungen und den daraus definierten Zielvorgaben wird abschließend eine entsprechende Organisationsstruktur beigegeben. Angeblich herrscht Konsens über eine unabdingbare rechtliche Verselbständigung der „Hochschul-Medizin“ (38). Das bedeutet die Etablierung der drei Medizinischen Fakultät als je eigene Rechtsperson in Abgrenzung zur Finanzadministration der Restuniversität. Fleckenstein könnte sich die Variante als Regiebetrieb mit Finanzierung durch Bund und Land vorstellen. Wegen angeblicher bundesverfassungsrechtlicher Hindernisse - hier werden noch einschlägige Gutachten gefragt sein - scheint dies ausgeschlossen, sodass nur die Möglichkeit einer Betriebsführungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Syndikatsvertrag bleibt. Nicht nachvollziehbar sind dann die weiterführenden Darlegungen, wenn in Zusammenhang mit der Einrichtung eines Verwaltungsrates für das Universitätsklinikum, dieses plötzlich als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (40) dargestellt wird. Hier handelt sich um eine völlig andere Rechtsform mit anderen Rechtsfolgen. Dann wiederum wird von einem Verwaltungsrat für einen staatlichen Regiebetrieb gesprochen, eine aus verfassungsrechtlichen Gründen zuvor ausgeschiedene Variante (41). Diese Begriffsverwirrung setzt sich dann in der Darstellung der Organisationsstruktur fort, sodass auf ein einlässliches Studium verzichtet werden muss.

Die Empfehlungen des Gutachters zu Kernpunkten der Medizinreform sind im wesentlichen redundant und nehmen Aspekte und Argumente, die in den vorangegangenen Kapiteln schon angeführt werden, paraphrasierend wieder auf. So kommt auch die schon beschriebene Rechtsform für Medizinische Fakultäten und Klinikum in Form einer Betriebsführungs-GmbH, in der Bund und Land als Gesellschafter jeweils einen 45 %-Anteil halten und die Universität mit 10% beteiligt ist, wieder. Ein Syndikatsvertrag soll festhalten, dass die Gesellschafteranteile nicht von den eingebrachten Mittel abhängig sind. Forschung, Lehre und Krankenversorgung sind gleichrangige Betriebsgegenstände. Die Art der Zusammenführung der Kliniken und Institute mit dem Universitätsklinikum bleibt auch bei der dritten wiederholten Darstellung unklar. Es scheint sich keine „Entbürokratisie-

rung“ abzuzeichnen, sondern nur eine andere Form noch komplexerer Strukturen. Hier bedarf es noch zusätzlicher einschlägiger gesellschaftsrechtlicher und/oder öffentlich-rechtlicher Expertise. Bemerkenswert ist die Aussage, dass die „Autonomie der Fakultät in den akademischen Verfahren jedoch nicht die gleiche Eigenständigkeit in den administrativen Entscheidungen und in der Rekrutierung der verantwortlichen Positionen für Fakultätsleitung und Klinikumvorstand“ begründet (50), was zu einem völlig neuen - gegenüber dem aktuellen Stand reduzierten - Berufsbild des Universitätslehrers führen würde. In Widerspruch dazu steht die Forderung zur Eigenverantwortlichkeit der leitenden Hochschullehrer in Kliniken und Instituten. Ihnen bleibt nach der vorgestellten Organisationsreform mit Ausnahme der Drittmittelbewirtschaftung kaum Entscheidungsspielraum (Herrscher ohne Land), wird doch der traditionellen Selbstorganisation der Universität eine klare Absage erteilt. Die normative Kraft des Faktischen durch operative Übermacht wird hier Schlichtweg geleugnet.

Das gesamte Gutachten steht unter dem Tenor der deutschen Sichtweise und einer monokratischen Funktionssicht, sodass sich durchwegs eine strenge Ausrichtung an funktional konservativen Strukturen ergibt. Ob die Übertragung von auch in Deutschland als problematisch erkannten Strukturen auf österreichische Verhältnisse als guter Rat zu **verstehen ist, ist zumindest zweifelhaft**. Der wiederholte Gebrauch des Wortes Leistungsträger bezieht sich offenbar nur auf Führungsfunktionen und beinhaltet eine abwertende Konnotation für alle Nichtführungskräfte, also dem Großteil des an den medizinischen Fakultäten tätigen Personals. Diese tendenziöse Ausrichtung zieht sich quer durch die gesamte Expertise. Darüber hinaus befällt den Rezipienten schon von Beginn an der Verdacht, dass bei den Prämissen des Gutachtens fehlerhafte Annahmen getroffen wurden, wie beispielsweise die Kompetenzverteilung in den Bereichen Forschung, Lehre und Patientenversorgung auf die verschiedensten Gebietskörperschaften. Möglicherweise führt die bundesdeutsche und österreichische unterschiedliche Terminologie und die unexakte Begriffstrennung zu Unklarheiten und Widersprüchen, was den Wert des Gutachtens deutlich beeinträchtigt.

AssProf. Mag.DDr. Anneliese Legat
Institut für Österr. Rechtsgeschichte
Karl-Franzens-Universität Graz
[e-mail: anneliese.legat@uni-graz.at](mailto:anneliese.legat@uni-graz.at)

Gender Mainstreaming auf Österreichisch

Anmerkungen zum Gestaltungsvorschlag Vollrechtsfähigkeit

Elisabeth Holzleithner

Die Umstellung der Universitätsstruktur auf die „Vollrechtsfähigkeit“ ist der interessierten Öffentlichkeit als „Gender Mainstreaming“-Pilotprojekt angekündigt worden. Damit will das Wissenschaftsressort einer Aufgabe nachkommen, der im Bereich der Europäischen Union zentrale Bedeutung zugemessen wird. Gender Mainstreaming bedeutet, dass eine geschlechtersensible Perspektive einzunehmen ist, die mögliche Folgen verschiedener Reformschritte für das Verhältnis zwischen Männern und Frauen an den Universitäten berücksichtigen soll. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die bestehenden Standards der Geschlechter-Gleichstellung nicht unterlaufen werden - ganz im Gegenteil: Sie sind zu bewahren und auszubauen.

Zu diesem Zweck ist im BMBWK eine *Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming im Bereich Vollrechtsfähigkeit der Universitäten* (AG GM) eingerichtet worden, die personell mit der *Arbeitsgruppe Vollrechtsfähigkeit* verzahnt ist. Somit ist davon auszugehen, dass hinreichend Wissen und auch vereinzelt politischer Wille vorhanden gewesen wäre, um Ernst zu machen mit dem Gender Mainstreaming. Bereits ein kurzer kundiger Blick auf den ministeriellen „Gestaltungsvorschlag“ zur Vollrechtsfähigkeit der Universitäten und auf die Website „weltklasse-uni.at“ belehrt indes eines Besseren.

Bei den im Internet veröffentlichten Materialien zur Reform fehlt jeder Bezug zum Gender Mainstreaming. Der Bericht der AG GM harret noch der Veröffentlichung. Schon das entspricht nicht den Vorgaben des Gender Mainstreaming, denen gemäß ein Reformprozess durch die Erkenntnisse aus dem Gender Mainstreaming *angeleitet* werden sollte. Außerdem wirkt der fehlende Bezug zum Gender Mainstreaming regelrecht verschämmt, als wollte man nicht zu sehr hinausposaunen, was man sich vorgenommen hat, um dann nicht an den eigenen - bloß internen? - Vorgaben gemessen zu werden.

Ohne den Bericht zu kennen - er soll noch im Oktober fertig gestellt und der Ministerin übergeben werden - ist doch davon auszugehen, dass dessen Inhalte in den vorliegenden Gestaltungsvorschlag kaum Eingang gefunden haben. Besonders ärgerlich sind - neben den noch im Einzelnen darzulegenden Qualitätsverlusten der Gleichbehandlung - die vielen Unstimmigkeiten im Text. Wenn die Schlampigkeit der Redaktion ein Maß dafür darstellt, wieviel Bedeutung der Gleichstellung der Geschlechter zugemessen wird, dann ist es darum sehr schlecht bestellt.

Ganz generell weht, nach einem Jahrzehnt zunehmender Verrechtlichung im Bereich von Gleichbehandlung und Frauenförderung an den Universitäten, der kalte Wind der Deregulierung. Der Gestaltungsvorschlag sieht zur Zeit den massiven Abbau der rechtlichen Kompetenzen unter anderem des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vor, der als Institution in diesem Jahr das zehnjährige Bestandsjubiläum feiert.

Der Gestaltungsvorschlag sieht ihn zwar noch als Organ vor, würde aber alle wesentlichen Mitwirkungs- und Eingriffsmöglichkeiten streichen.

An die Stelle von begleitender Kontrolle inklusive Akteneinsicht und der Möglichkeit, Gutachten erstellen zu lassen, sollen bloße Informationspflichten des zur Entscheidung in Personalangelegenheiten zuständigen Universitätsorgans treten. An die Stelle von Einspruch und Aufsichtsbeschwerde soll die Möglichkeit einer Eingabe an eine Schlichtungsstelle treten, deren Ziel in der Herstellung von Konsens bestehen würde. Im Fall der Nichteinigung kann die Schlichtungsstelle eine begründete Stellungnahme abgeben, an die sich das entscheidende Organ nicht halten muss; eine diesbezügliche Mitteilung unter Angabe von Gründen reicht aus. Rechtsfolgen sind keine vorgesehen. Dieses Verfahren soll in allen Personalangelegenheiten, also auch in Berufungsverfahren gelten, so steht es jedenfalls in FN 56 geschrieben.

Bei der Regelung des Berufungsverfahrens selbst ist allerdings doch eine Einspruchsmöglichkeit vorgesehen. Über einen etwaigen Einspruch des Arbeitskreises soll die Schlichtungsstelle *bindend* entscheiden: „Findet die Schlichtungsstelle, dass der Einspruch berechtigt ist, darf die Rektorin oder der Rektor mit dieser Kandidatin oder diesem Kandidaten keine Verhandlungen aufnehmen, sondern muss eine andere Kandidatin oder einen anderen Kandidaten aus dem Vorschlag wählen.“ (BMBWK 2001, 48) Diese Möglichkeit einer bindenden Entscheidung steht allerdings im Widerspruch zur sonstigen Konzeption des Gestaltungsvorschlags, der eben keine Rechtsbehelfe vorsieht, mit denen das Verfahren beeinflusst werden kann. Es dürfte sich beim Verbleib dieser Bestimmung also eher um einen Redaktionsfehler handeln.

Dabei handelt es sich, wie angedeutet, nicht um die einzige Unstimmigkeit im Text des Gestaltungsvorschlags. FN 55 behauptet in kühner Schlichtheit: „Generell wird mit den vorgesehenen Regelungen der derzeitige Standard in Gleichbehandlungsfragen erhalten.“ Das ist ganz eindeutig nicht der Fall. Bei genauerem Hinsehen schrumpfen die Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu-

Universitätsrechtspolitischer Kommentar

sammen auf eine bürokratische Verwaltung von Papieren, in denen „zur Kenntnis gebracht“ und „verständigt“ wird. Was ist hier passiert? Dient die Behauptung dazu, weniger kundigen Geistern zu suggerieren, im Bereich von Gleichbehandlung und Frauenförderung würde sich nichts verändern? Oder gibt es eine andere, frühere Version, in welcher man den Standard wirklich erhalten hatte? Die Unstimmigkeiten deuten auf eine mangelnde Harmonisierung verschiedener Textvarianten hin.

Die Notwendigkeit einer Harmonisierung muss als *politischer Gestaltungsauftrag* verstanden werden. Das bisher vorliegende Ergebnis ist aus der Perspektive der Gleichbehandlung völlig inakzeptabel. Die Gleichstellung der Geschlechter ist nicht irgendein politisches Ziel oder irgendeine beliebige gesellschaftliche Aufgabe, sondern ein *Verfassungsprinzip*, das durchgängig in der Rechtsordnung zu realisieren ist.

Wenn die Ergebnisse der AG GM vorliegen, sollte der Gestaltungsvorschlag nochmals von Grund auf überarbeitet werden. Gender Mainstreaming würde bedeuten, das Prinzip der „Gleichstellung von Frauen und Männern“, das sich unter den *leitenden Grundsätzen* der Universitäten findet, durchgängig zu berücksichtigen. Bei der Sprache ist diese Berücksichtigung erfolgt: In keinem früheren Entwurf ist so konsequent sprachlich gleichgestellt worden wie im Gestaltungsvorschlag.

Demgegenüber fehlt die explizite Verankerung der Gleichstellung bei den *Aufgaben* der Universitäten. Das wäre aber notwendig, um eine Verankerung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Leistungsauftrag [bzw. in](#) den dreijährigen Leistungsvereinbarungen zur *Verpflichtung* zu machen. Eine explizite Verankerung in den Aufgaben wäre insofern konsequent, als die Leistungsvereinbarungen verbindliche Aussagen auch zu „gesellschaftlichen Zielsetzungen“ enthalten sollen, deren eine in der momentanen Fassung des Gestaltungsvorschlags die Gleichstellung von Männern und Frauen *sein kann*. Aus dieser vagen Vorgabe („gesellschaftlich wünschenswerte, von der Politik formulierte Vorgaben“) ist demgegenüber eine konkret auf die Gleichstellung der Geschlechter hin formulierte *Verpflichtung* zu machen.

Um die Leistung der Universitäten auf dem Sektor von Gleichbehandlung und Frauenförderung sicherzustellen, sind eindeutige Zuständigkeiten von Organen zu normieren. Dabei handelt es sich um eine Leitungsaufgabe, deren Erfüllung bereits an den Universitäten kontrolliert werden können muss. Dafür braucht es ein Organ, das - wie zur Zeit der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen - auch effiziente Rechtsbehelfe hat und nicht bloß Eingaben an eine Schlichtungsstelle machen kann, deren Institutionalisierung im Gestaltungsvorschlag verdächtig an das „Salzamt“ erinnert.

Positiv ist am „Gestaltungsvorschlag“ zu vermerken, dass die selektive Anwendbarkeit des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes normiert werden soll. Die kleine Freu-

de versiegt indes sogleich mit dem nächsten Absatz, der die Anwendbarkeit der Bestimmungen zur Frauenförderung auf die Arbeitnehmerinnen in einem *dauernden* Dienstverhältnis zur Universität reduziert. Wer soll dann also gefördert werden? Pragmatisierte Professorinnen und Assistenzprofessorinnen, solange es sie, als Auslaufmodelle, noch gibt? Im Lichte des neuen Dienstrechts, dessen erklärtes Ziel darin besteht, die „dauernden“ Stellen abzubauen bzw. möglichst gering zu halten, würde dies einen überaus engen Anwendungsbereich von Frauenförderungsbestimmungen bedeuten. Diese würden jedenfalls dort nicht greifen, wo es ihrer besonders bedarf, nämlich den Frühphasen von wissenschaftlichen Karrieren, die in Hinkunft bestenfalls in befristeten Beschäftigungsverhältnissen ablaufen werden. Die Universitäten müssen daher mit ihren Frauenförderungsplänen, deren Verankerung und Implementierung (mit entsprechender Infrastruktur) verpflichtend vorgeschrieben werden muss - auch dies der geltende Standard - wesentlich weiter gehen können.

Gleichstellung der Geschlechter, das Ziel des Gender Mainstreaming, bedeutet in einer Situation wie der heutigen, in der wir auf verschiedenen Ebenen immer noch weit davon entfernt sind, die Anwendung von wirksamen Frauenfördernden Maßnahmen. Diese wiederum bedürfen einer effektiven Verankerung im Universitätsgesetz. In der kommenden Reformphase, die ein „offener Prozess“ sein soll, wird die Arbeitsgruppe Vollrechtsfähigkeit dieser Aufgabe nachzukommen haben. Die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im BMBWK ist gern bereit, ihr entsprechendes Know-how zur Verfügung zu stellen.

[Univ.-Ass.Dr. E. Holzleithner](#)

Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der
Universität Wien
Mitglied der Arbeitsgruppe für
Gleichbehandlungsfragen im BMBWK
[e-mail: elisabeth.holzleithner@univie.ac.at](mailto:elisabeth.holzleithner@univie.ac.at)

Bericht des Universitätenkuratoriums

Besprechung

Anneliese Legat

Tätigkeitsbericht des Universitätenkuratoriums an den Nationalrat gemäß § 83 Abs 3 UOG 1993 über das Kalenderjahr 2000. Wien. Mai 2001, 36 Seiten.

Gemäß Organisationsgesetzen ist das Universitätenkuratorium (UK) zur Abgabe von Gutachten in Angelegenheiten der Einrichtung und Auflassung von Studienrichtungen, bezüglich der Durchführung von universitätsübergreifenden Entwicklungsplanungen, vorZuweisung oder Einziehung von Planstellen, bei der Zuweisung von Geldmitteln und bei beabsichtigten Hausberufungen gesetzlich beauftragt. Dazu kommt in Koordination mit dem Ministerium die Veranlassung von Evaluierungsmaßnahmen. Auch die Vorlage eines Tätigkeitsberichtes an das Parlament ist gesetzlich festgelegt.

Der vorgelegte Rechenschaftsbericht des UK zeigt sich als Mischung von eigentlichem Tätigkeitsbericht mit ganz konkreten Lösungsvorschlägen bei erkannten Problemstellungen und darin immer wieder eingeflochtenen hochschulpolitischen Reformvorschlägen aus einer wirtschaftsorientiert konstruierten Wirklichkeit eines ministeriellen Beratungsgremiums.

Wie schon oft, kritisiert das UK die Leitungsstrukturen der aktuellen Organisationsgesetze, „bei denen wissenschaftliche Kompetenz und Leitungsstruktur nicht optimal verknüpft“ seien, spricht vom Bedarf nach „zielgenauen Reformen“, attestiert „kleine pragmatische Schritte auf dem Weg zum erfolgreichen Reformprofil unserer Universitäten“ (3) und fordert „unter eingegengten Budgetbedingungen laufende Optimierung und Anpassung verfügbarer Ressourcen an neue Prioritäten“ (4) sowie eine Stärkung der Positionen der Monokraten und der „Universitätsleitungen zu Lasten der traditionellen akademischen Selbstverwaltungsformen“ (18), auch um angebliche Blockaden durch die obersten Kollegialorgane hinkünftig zu vermeiden (17). Nach Auffassung des UK zeigen „einzelne Rektorenteams den Willen, „unbequeme“ Entscheidungen mit langfristigem Nutzen zu treffen“ (16). Offenbar verfügt dabei das UK über hellseherischen Fähigkeiten, zukünftige Entwicklungen und Ereignisse voraussehen und vorausschauend Evaluierungen vornehmen zu können.

Wie auch andernorts wird das universitäre Kernproblem in der kollegialen Verfassung der Universitäten und in der Mitbestimmung gesehen, wodurch den Universitätsleitungen nur geringe Befugnisse eingeräumt sind, sodass Verände-

rungen zum Wohle der Universität als Ganzes erschwert (25) und angeblich Partikularinteressen zu sehr verteidigt werden. Ob damit wohl die Professorenkurie gemeint ist, die mit Ausnahme der Studienkommission (Stuko), den numerisch größten Anteil in den Kollegialorganen einnimmt? Die überwiegend großartigen Leistungen der Stukos - mit einer wirklichen Drittelparität - bei der Gestaltung der neuen Studienpläne nach UniStG sprechen eine eindeutige Sprache. Die Forderung des UK auf Beseitigung der Kurienstrukturen kann nur zugestimmt werden, keine Aussagen werden aber über die dazu notwendigen internen Strukturen verloren (19).

Bis zum Überdruß gehört, stellt aus Sicht des UK das Dienstrecht das zweite zentrale Problem der Universitäten dar (7, 18). So behauptet das UK, dass 70% des Universitätsbudgets auf Personalkosten entfallen, „davon deutlich mehr als zwei Drittel auf Personal, das durch Definitivstellung dauerhaft dem flexiblen bedarfsgerechten Einsatz entzogen ist“ (5). Bei Durchrechnung bedeutet dies jedoch lediglich einen Gesamtanteil von ungefähr 50%. Tendenziöse Darstellungen des UK sind konstruktiven Reformvorhaben nicht gerade förderlich. Entsprechend problematisch fällt auch das Urteil des UK zur Qualität von Berufungsverfahren und zu Hausberufungsanträgen aus. Es wird leider nicht zwischen der Forderung nach Zwangsmobilität, nämlich der ausnahmslosen Forderung von Berufungen von außen, und der Forderung nach außeruniversitärer Tätigkeit im Karriereverlauf von Universitätslehrern unterschieden. Die Empfehlung des UK an die Berufungskommissionen, mehr Prognoseentscheidungen zugunsten junger Wissenschaftler „mit erkennbarem Entwicklungspotential“ zu treffen „... anstatt leicht identifizierbare etablierte Forscher einzuwerben“ (12), würde den Wert immer wieder propagierter Evaluierungsmaßnahmen in Frage stellen. Ein Blick auf die Homepage des Hofer-Aldi-Konzerns, einem der erfolgreichsten Unternehmensgründungen im deutschen Sprachraum nach dem zweiten Weltkrieg, zeigt eine Personalpolitik, die auf einem internen (für die Universitäten nunmehr auch gesetzlich verpönten) Beförderungssystem beruht (um ein Beispiel aus der Wirtschaft zu nehmen).

Den Universitäten werden vom UK hinsichtlich der Nutzung der verfassungsmäßig eingeräumten Autonomie gewisse Entwicklungserfolge attestiert. Besondere Schwierigkeiten werden bei den Budgetanträgen geortet, die von unrealisti-

Fortsetzung auf Seite 28

UNILEX

zum **INFO 3/2 001**



Dienstrechtsakten und der Dienstweg: Wann beginnt die Entscheidungsfrist zu laufen?

§ 73 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) über die Entscheidungspflicht (und den Rechtsschutz gegen Säumnis) gilt auch in Dienstrechtsverfahren.¹ Über Anträge ist daher „ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen“ ein Bescheid zu erlassen. Dass § 73 AVG auch in Überleitungs- und Definitivstellungsverfahren einschlägig ist und welche Konsequenzen dies nach sich zieht, wurde bereits im letzten UNILEX, BUKO-Info 2/2001 dargelegt. Mit Nachdruck sei aber nochmals betont, dass die Behörde ihre Entscheidungspflicht nicht erst dann verletzt, wenn die in § 73 Abs 1 AVG oder in einem Materiengesetz verankerte Frist verstrichen ist, sondern auch bereits dann, wenn gegen das Gebot der alsbaldigen Entscheidung verstoßen wird.

Fraglich könnte jedoch sein, wann die Entscheidungsfrist zu laufen begonnen hat: mit der Antragstellung des Bediensteten oder mit dem Einlangen des Antrags bei der Behörde und wer ist „diese Behörde“? Zählt das Verfahren an den Universitäten-also zB die Stellungnahmen der Dienstvorgesetzten, Institutsvorstände, Fakultätskollegien oder die Vorlage der beauftragten Gutachten - noch zum „Dienstweg des Antrags“?

§ 6 DVG: Postenlauf und Dienstweg

Gemäß § 33 Abs 3 AVG werden die Tage des Postenlaufes in eine verfahrensrechtliche Frist nicht eingerechnet. Das be-

deutet, dass es genügt, am letzten Tag einer Frist einen Antrag der Post zur Beförderung zu übergeben (Poststempel); selbst wenn dieser Antrag dann eine Woche oder länger braucht, um bei der zuständigen Behörde einzulangen, wurde der Antrag rechtzeitig gestellt.

Als Besonderheit in Dienstrechtsverfahrensangelegenheiten normiert § 6 DVG (Dienstrechtsverfahrensgesetz), dass auch die Tage des Laufes des Dienstweges in den Fristenlauf nicht eingerechnet werden. Das bedeutet grundsätzlich, dass zusätzlich zum Postweg der Dienstweg ebenfalls nicht in eine verfahrensrechtliche Frist einzurechnen ist. Unter „Dienstweg“ ist der Lauf eines Anbringens vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten² an die zuständige Dienstbehörde zu verstehen.³ Nachdem die Stellungnahme des Institutsvorstands aber zugleich der erste Abschnitt des Dienstrechtsverfahrens ist (vgl § 176 Abs 3 bzw § 178 Abs 2 BDG)⁴ ist der Antrag damit auch schon bei der zuständigen Dienstbehörde eingelangt. Anders formuliert: Da nach den §§ 176 und 178 BDG die Stellungnahme des Dienstvorgesetzten bereits einen Teil des dienstrechtlichen Verfahrens bildet, ist ein bei einem Institutsvorstand einlangender Überleitungs- oder Definitivstellungsantrag im Macht- und Verantwortungsbereich des BMBWK.

Für einen „verlängerungswilligen“ Universitätsassistenten bedeutet dies: Er hat seinen Antrag grundsätzlich beim unmittelbar Dienstaufsichtsführenden (Institutsvorstand) einzubringen. Der Zeitraum zwischen Antragsübergabe an

die Post zur Zustellung an den Institutsvorstand und dem Einlangen bei diesem ist bei der Berechnung der Sechsmonatsfrist daher außer Betracht zu lassen (Postenlauf des § 33 Abs 3 AVG). Wird der Antrag dem Institutsvorstand persönlich übergeben, beginnt die Entscheidungsfrist sofort zu laufen, da der Dienstweg durch die persönliche Übergabe ja eingehalten wurde. Wird der Antrag über die zentrale Poststelle einer Universität dem Institutsvorstand übermietet, so befindet er sich bis zum Einlangen beim Institutsvorstand auf dem Dienstweg.

Ungerechtfertigte Verzögerungen am Dienstweg sind dabei der entscheidenden Behörde zuzurechnen: Ähnlich wie das Versäumnis der Weiterleitung einer Berufung durch die Verwaltungsbehörde erster Instanz der Berufungsbehörde zuzurechnen ist und es für den Eintritt der Säumnis und damit der Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde an den VwGH nicht auf ein Verschulden der belangten Behörde ankommt, wird man eine Verzögerung am Dienstweg der entscheidenden Behörde, dh dem BMBWK zuzurechnen haben. Unter Umständen wird eine Verzögerung am Dienstweg und eine damit verbundene Fristversäumnis durch den Antragsteller auch ein Grund für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben sein. Auch dies belegt, dass die Anordnung des § 54 BDG - dh die Pflicht zur Einhaltung des Dienstweges - nicht zu Lasten des Bediensteten auszulegen ist: Die Möglichkeit zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, dh die Weiterführung des Verfahrens auf Antrag des Beamten, ist wohl ein untrügliches Indiz dafür, dass „Missstände am Dienstweg“ (zB unerreichbare Institutsvorstände) der Behörde und nicht dem Beamten zu Last fallen.

Wo endet der fristenlaufhemmende „Dienstweg“

Überleitungs- oder Definitivstellungsanträge gehen bekanntlich einen langen Weg: vom Institutsvorstand über den unmittelbaren Dienstvorgesetzten, über die Institutskonferenz, über den Dekan und den Vorsitzenden des Fakultäts- bzw Universitätskollegiums, über den die Gutachter bestellenden Rekkooob, über das Fakultäts- bzw Universitätskollegium selbst und letztlich über den den Antrag ins Ministerium schickenden Rektor gelangen sie zum BMBWK. Endet deshalb der „Dienstweg des Aktes“ aber erst am Minoritenplatz?

Natürlich wird der Antrag des Bediensteten letztlich in irgendeinem Ministeriumsaktenschrank (der sich disloziert auch an einer Universität befinden könnte) archiviert, nachdem das Verfahren durch einen Bescheid abgeschlossen worden ist. Aber die universitären Zwischenstationen zählen nicht zum fristenlaufbeeinflussenden „Dienstweg iSd § 6 DVG“! Wer wann zum Antrag eine Stellungnahme abzugeben hat, ist eine rein organisationsrechtliche Vorschrift und betrifft das behördeninterne Ermittlungsverfahren im anhängig gemachten Dienstrechtsverfahren. Der „verfahrensrechtliche fristenhemmende Dienstweg“ endet jedoch bereits mit dem Einlangen des Antrags beim Institutsvorstand. Dieser ist die erste Station in der Evaluierung des Antragstellers;

nicht nur die fachliche Qualifikation des Antragstellers, sondern vor allem der Bedarf nach einer Überleitung ins provisorische Dienstverhältnis sind von ihm und der Institutskonferenz zu beurteilen, bevor der Antrag über den Dekan (Rektor) an den Vorsitzenden des Fakultäts(Universitäts)kollegiums weiterzuleiten ist. Dieser hatte nach § 176 BDG Gutachter bestellt; in Definitivstellungsverfahren wird er zukünftig den Rektor von einem Definitivstellungsantrag unterrichten müssen, damit dieser zwei „Listengutachter“ bestellt. Das Fakultäts(Universitäts)kollegium hat dann eine ausführlich begründete Stellungnahme über die Erfüllung der Überleitungs- bzw Definitivstellungserfordernisse abzugeben.

Was ist denn der Zweck der „Dienstwegsregelung“? Da der aktive Beamte in den ihn betreffenden Dienstrechtsangelegenheiten in der Regel Eingaben bei einer Dienststelle einzubringen hat, die zur Behandlung dieser Eingabe nicht zuständig ist, wurde der Dienstweg in gleicher Weise wie der Postenlauf von der Einrechnung in die Fristen angenommen. Da aber der Institutsvorstand im Überleitungs- bzw Definitivstellungsverfahren nicht unzuständig ist, sondern die ersten (Ermittlungs-)Verfahrensschritte zu setzen hat, kann das „Dienstwegsprivileg“ hier nicht greifen! Darüber hinaus sei noch auf Winkelhofer³ verwiesen, dem zufolge § 54 BDG eine „gesetzliche Einbringungsstelle“ normiere; in diesem Fall sei allein das Einlangen bei dieser maßgeblich, wann der Akt der (entscheidungs-)zuständigen Behörde tatsächlich zugehe, liege außerhalb der Partein-sphäre und sei für die Sechsmonatsfrist ohne Relevanz.

„Inneruniversitäres Verfahren“ als Teil des BMBWK-Ermittlungsverfahrens?

Der Antrag, die Stellungnahmen und die Gutachten waren nach § 176 Abs 3 BDG bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses bzw sind nach § 178 Abs 3 BDG spätestens sechs Monate nach Antragstellung dem BMBWK vorzulegen. Im Regelfall - dh bei nicht vorgezogenen Überleitungs- bzw Definitivstellungsanträgen - sind für die universitären Zwischenstationen daher drei bzw sechs Monate Zeit, die Stellungnahmen auszuarbeiten sowie die Gutachten einzuholen und zu würdigen und schließlich den Akt an das BMBWK weiterzuleiten. Zugegeben: Auch ohne die „inneruniversitären“ Stellungnahmen und (externen) Gutachten kann entschieden werden (§ 176 Abs 3 bzw § 178 Abs 2a BDG). Dennoch sind die in § § 176 bzw 178 BDG vorgesehenen Stellungnahmen und Gutachten keine belanglosen Meinungsäußerungen irgendwelcher Universitätsorgane, sondern Teil des BMBWK-Ermittlungsverfahrens. Es handelt sich dabei nicht etwa um eine bloße Mitteilung des Dienstvorgesetzten, sondern um einen Teil der Erhebung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts. Das dienstrechtliche Überleitungs- bzw Definitivstellungsverfahren ist zum Zeitpunkt des Eintreffens des Aktes bereits voll im Gange; die Handlungen der „inneruniversitären Zwischenstationen“ werden jancitwegen Selbstverwaltungsbegierde „innovations-

resistenter" (© Gehler) Universitätsorgane sondern zur Vorbereitung der BMB WK-Entscheidung gesetzt.' Der BMBWK hat sich bei seiner Entscheidung mit den Stellungnahmen und Gutachten auseinander zu setzen; natürlich kann er die Qualifikation oder den Bedarf anders beurteilen als die vor Ort befindlichen Universitätsorgane und die unabhängigen Gutachter. Aber wie bei jedem anderen Verwaltungsverfahren auch muss in der Bescheidbegründung angegeben werden, weshalb die Entscheidung so oder anders ausgefallen ist; Fakultätsstimmungen und Gutachteraussagen müssen dann dementsprechend widerlegt werden.

Unzutreffend wäre daher die Ansicht, dass das Dienstrechtsverfahren erst beginnt, wenn der Antrag (mit oder ohne Stellungnahmen und Gutachten) im BMBWK eintrifft und erst dieses Einlangen die Entscheidungsfrist auslösen würde und alles im Vorfeld nur „belangloses Geplänkel hierarchisch aufsteigender Organe oder 'Zwischenvorgesetzter'" ist. Wenn dem so wäre, hätten die Gesetzgebungsorgane den Ablauf des Verfahrens nicht dermaßen kompliziert gestalten müssen. Dann stünde es dem BMBWK auf Grund der allgemeinen Regeln des AVG über das Ermittlungsverfahren und insb über die Beweise (§ § 37ff AVG) ja ohnedies offen, alles heranzuziehen, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts geeignet ist, also insb den Institutsvorstand um eine Bedarfsbeurteilung und Sachverständige um eine Leistungsbeurteilung zu ersuchen. Das extra normierte Anhörungsrecht des Antragstellers auf Fakultätsebene wäre verzichtbar, da der Verfahrenspartei ohnedies Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens einzuräumen ist (§ 37 AVG). III Vorschriften über die Erstellung von Gutachterlisten wären überflüssig, ebenso wie über die Anzahl der Gutachter. Warum sollten die § § 176 und 178 BDG ein „Ermittlungsverfahren" derart detailliert regeln, wenn es sich bei dessen Ergebnissen um bloße Meinungsbekundungen diverser Organe und Sachverständiger handelt? Warum muss der unvollständige Akt an das BMBWK weitergeleitet und ohne die ausstehenden Gutachten und Stellungnahmen entschieden werden, wenn das Verfahren noch gar nicht wirklich begonnen hat? Diese Anordnung wäre nicht nötig, wenn es die behördliche Entscheidungspflicht binnen einer bestimmten Frist nicht gebe; sie wäre überflüssig, wenn das Dienstrechtsverfahren noch gar nicht begonnen hätte." Woher nimmt denn das BMBWK die entscheidungsrelevanten Informationen, wenn nicht aus diesem Teil des Ermittlungsverfahrens? Die betroffenen Universitätsorgane haben im Überleitungs- bzw Definitivstellungsverfahren begutachtende Funktionen; die vorgelegten Stellungnahmen und Gutachten unterliegen dann - wie in jedem anderen Verwaltungsverfahren auch - der freien Beweiswürdigung durch den BMB WK.'z Würde auf eine gesetzlich vorgesehene Stellungnahme ohne Grund nicht eingegangen, so käme der das Verfahren abschließende Bescheid fehlerhaft zustande." Und natürlich ist es dem BMBWK-insb wenn unvollständig behandelte Anträge übermittelt wurden - unbenommen, selbst weitere Ermittlungsschritte zu setzen und etwa weitere Gutachter zu bestellen; zu beachten ist dabei seitens

der Behörde allerdings die Entscheidungsfrist. I Würde man die Zeiten des „inneruniversitären Meinungsbekundungsprozesses", dh auch die Tage, an denen der Akt unbehandelt beim Institutsvorstand oder im Fakultätskollegium liegt oder mit der universitätsinternen Post von einem „Zwischenvorgesetzten" zum nächsten transportiert wird, dem den Beginn der Entscheidungsfrist hinausschiebenden Dienstweg zuschlagen, so wäre die drohende Säumnis (und die damit verbundenen Rechtsfolgen) wohl nie ein Handlungszwang: Das Verfassen begründeter Stellungnahmen und Gutachten erfolgt nach dieser Auffassung zwar in einem fristgebundenen „vorgelagerten" Ermittlungsverfahren, „Verzögerungen" durch die „inneruniversitären Zwischenvorgesetzten" würden aber der entscheidungsbefugten Behörde nicht zur Last fallen; die Behörde hätte sechs Monate Zeit, die Stellungnahmen und Gutachten zu bewerten, einen Bescheid zu verfassen und zuzustellen.

Unzutreffend wäre es mE auch, von einem „autonomen" inneruniversitären Überleitungs- bzw Definitivstellungsverfahren zu sprechen." Natürlich kann der BMBWK dem Institutsvorstand, dem Fakultätskollegium oder gar den externen Sachverständigen keine Weisung über das Ergebnis der Stellungnahmen und Gutachten erteilen. Gleichwohl hat das BMBWK zB der Salzburger Universität aber schon schriftlich mitgeteilt, worauf bei der „Bedarfsprüfung" besonderes Augenmerk zu legen sei." Ich sehe kein Hindernis für das BMBWK, per Rundschreiben die Empfehlung bzw Bitte auszusprechen, das institutsinterne Verfahren innerhalb eines Monats ab Antragstellung und das daran anschließende fakultätsinterne Verfahren bei Definitivstellungsanträgen innerhalb weiterer vier Monate abzuschließen und den Akt dann zu übersenden. Mit dieser „Empfehlung" wäre der zeitliche Rahmen des § 178 Abs 2a BDG („spätestens sechs Monate nach Antragstellung") noch nicht überschritten, das „inneruniversitäre" Verfahren würde besser organisiert, Entscheidungspflichtverletzungen besser hintan gehalten werden. Dem BMBWK bliebe genug Zeit, sich mit den Stellungnahmen und Gutachten auseinander zu setzen und einen Bescheid zuzustellen.

All die Schritte, die §§ 176 bzw 178 BDG auf universitärer Ebene vorschreibt, sind Handlungen im Vorfeld der Bescheiderlassung; sie sind ein innerbehördlicher Vorgang im Rahmen des Ermittlungsverfahrens! Sie schaffen die Grundlage für die bescheidförmige Erledigung der Behörde, die in der Regel auf die getätigten Mitwirkungshandlungen aufbaut. In Überleitungsbescheiden heißt es dann auch: „Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten ist das BMB WK zur Auffassung gelangt, dass Sie die Erfordernisse für die Umwandlung Ihres Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit erbracht haben und die Umwandlung mit Rücksicht auf Ihren bisherigen Verwendungserfolg in der Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben sowie im Hinblick auf die Studien- und Organisationsvorschriften für die betreffende Universitäts-einrichtung festgelegten Aufgaben in Forschung, Lehre und

Verwaltung sachlich gerechtfertigt ist." Bei Definitivstellungsanträgen lautet die Bescheidbegründung: „Aufgrund der vorliegenden positiven Stellungnahmen und Gutachten kam das BMBWK zur Ansicht, dass Sie die Definitivstellungserfordernisse gemäß § 178 Abs 1 Z 1 BDG 1979, BGBINr 333, erfüllen. Da Sie auch die zeitlichen Bedingungen gemäß § 178 Abs 1 Z 2a und b BDG 1979, BGBI Nr 333, erfüllen war dem Antrag stattzugeben." Von einer über die Beurteilung der „inneruniversitären" Gutachten und Stellungnahmen hinausgehenden „eigenen" Ermittlungstätigkeit des BMBWK ist -jedenfalls bei eindeutigen Fällen - nichts zu erkennen.

Postenlauf und Dienstweg auch für die Bescheidzustellung ?

Nicht anzuwenden ist § 33 Abs 3 AVG-und damit wohl auch § 6 DVG - soweit der Behörde eine Frist für die Erlassung eines Bescheides gesetzt ist (zB § 73 Abs 1 AVG); diesfalls kommt es für die Einhaltung der Frist darauf an, dass der Bescheid noch innerhalb der Frist erlassen wird. In solche Fristen sind daher die Tage des Postenlaufs einzurechnen. Das bedeutet, dass der Bescheid noch innerhalb der Sechsmonatsfrist zugestellt werden muss; die behördliche Antwort auf ein Anbringen eines Bediensteten kann nicht die fristverlängernde Beförderung durch die Post oder die Hauspost für sich in Anspruch nehmen.

Nachdem gemäß § 11 DVG Bescheide in Dienstrechtsangelegenheiten in aller Regel schriftlich oder telegraphisch zu erlassen und, wenn sie an Beamte des Dienststandes gerichtet sind, jedenfalls zu eigenen Händen zustellen sind, scheidet eine mündliche Bescheidverkündung oder eine Ersatzzustellung am Arbeitsplatz` jedenfalls aus. Dass die Bescheidzustellung über die Personalabteilung der Universitäten und nicht mittels RSA-Brief erfolgt, widerspricht dem nicht; der Rektor und die Personalabteilung sind in Dienstrechtsangelegenheiten (noch) die „verlängerte Hand" des BMBWK.

Betrachtet man § 54 BDG und seine Intention, so gibt es einen „Dienstweg" offenbar nur „von unten nach oben". Die Antwort auf ein Anbringen ist direkt dem Antragsteller zu geben; der Bescheid wird dem Bediensteten vom BMBWK bzw seinem Hilfsapparat Rektor/Personalabteilung ausgehändigt; der unmittelbare Dienstvorgesetzte ist in die Bescheidzustellung nicht involviert. Der Institutsvorstand erfährt „nachrichtlich" von der Entscheidung der Behörde. Damit keine Verletzung der Entscheidungspflicht vorliegt, muss der Bescheid daher unmittelbar nach Entscheidungsreife, spätestens aber binnen sechs Monaten zugestellt werden. Bedient sich das BMBWK der Zustellung durch die lokale Personalabteilung, so hat sie die Zeit für die Übenmittlung der Bescheidoriginale sowie die Bearbeitung in den Personalabteilungen miteinzukalkulieren.

Nachdem § 33 Abs 3 AVG nicht für die „behördliche Antwort" gilt, wird man gleiches wohl auch für § 6 DVG anzunehmen haben; weder die Zeit am Postweg noch ein „Dienstweg im

weiteren Sinne" schieben den Zeitpunkt der Säumnis hinaus: Nicht bloß die Entscheidung über den Antrag sondern auch die Bescheidzustellung muss innerhalb der von § 73 AVG normierten Frist liegen!

Ewig aktuelle Schlussbemerkung

Zum Abschluss sei den Bundesministern, ihren operativen Hilfsapparaten und dem Nationalrat eine Aussage von BMF-Ministerialoberkommissär und späterem Sektionschef Grüner aus dem Jahre 1959 in Erinnerung gerufen: „Der Gesetzgeber wollte durch die Erlassung des DVG der österreichischen Beamenschaft nur Gutes tun. Das beweist vor allem der Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates über die Regierungsvorlage des DVG. Möge dieser gute Wille des Gesetzgebers mit dem Inkrafttreten des DVG auch bei allen Beamten Eingang finden, die beruflich mit Dienstrechtsangelegenheiten befasst sind, damit sie ihre dienstrechtlichen Entscheidungen nicht mit bürokratischer oder gar fiskalischer Engherzigkeit treffen, sondern eingedenk ihrer Fürsorgepflicht für die ihnen anvertrauten Beamten, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten stets nach gerechten Lösungen streben: die untergebenen Beamten mit Gerechtigkeit zu behandeln, ihnen die Erfüllung ihres Dienstes nach Möglichkeit zu erleichtern und alles zu vermeiden, was für das Weiterkommen der Beamten von Nachteil sein könnte, sollte ihnen immer selbstverständlich sein.... Als Leitstern bei der im Gange befindlichen Neugestaltung des materiellen Dienstrechts möge allen mit der Verfassung der Gesetzesentwürfe und mit der Gesetzgebung befassten Organe der ewig-gültige Ausspruch des Kirchenvaters Augustinus dienen: 'remota iustitia quod sunt regnandi magnum latrocinium!'.²³

[Univ.-Ass. Mag. Dr. Rudolf Feik](mailto:rudolf.feik@sbg.ac.at)
Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht
Universität Salzburg:
[e-mail: rudolf.feik@sbg.ac.at](mailto:rudolf.feik@sbg.ac.at)

¹ So Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts', 1999, Rz 1077/1; Rossmann, Die verfahrensrechtliche Stellung der Parteien im Dienstrechtsverfahren, im Agrarverfahren und im Finanzverfahren, in: Melichar (Hrsg), Rechtsfragen des Verwaltungsverfahrens, 1979, 55, 57f. Vgl ausführlich dazu Feik, Entscheidungsfrist in BDG-Überleitungs- und Definitivstellungsverfahren, UNILEX, BUKO-Info 2/2001, 22ff. Der sich auf § 73 AVG beziehende § 15a DVG normiert Abweichendes nur für die Aussetzung eines Berufungsdienstvorgesetzteder unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte.

² Gemäß § 109 Abs 1 BDG ist der Dienstvorgesetzte der unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte. Aus dienst- und organisationsrechtlichen Vorschriften folgt, dass es sich dabei in aller Regel um den Institutsvorstand handelt.

³ Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, Bd IIe, 2000, Anm 3 zu § 6 DVG.

BUKO-Info Spezial "Unilex"

⁴ Überleitungsverfahren nach § 176 BDG gibt es auf Grund der Dienstrechts-Novelle 2001 -Universitäten, BGBl 12001/87 nicht mehr. Nichtsdestotrotz wird dieses Verfahren im Folgenden mitbehandelt, damit die Betroffenen Kenntnis davon erlangen, wie das Verfahren abgelaufen ist bzw ablaufen hätte müssen.

⁵ So der VwGH in einem verstärkten Senat: VwSlg 12088 A/1986. Nicht einschlägig ist in diesem Zusammenhang die VwGH-Entscheidung VwSlg 10334 A/1981, wonach die Verletzung der Verpflichtung eines Dienstvorgesetzten, einen im Dienstweg eingebrachten Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten, für die Oberbehörde die ihr zugestandene Entscheidungsfrist nicht verkürzen könne. In diesem Fall ging es aber um einen „liegendebliebenen“ Devolutionsantrag. Für die Zuständigkeitsübertragung normiert aber § 73 Abs 3 AVG explizit, dass die Entscheidungsfrist für die Oberbehörde erst mit dem Einlangen des Devolutionsantrags bei ihr beginnt. Eine solche Anordnung fehlt hingegen für „normale“ Verfahren!

⁶ Dies gilt für alle bereits anhängigen und noch nicht anhängigen Verfahren, bei denen das Bestellsende nach dem 28.2.2002 liegt; vgl § 178 Abs 2a BDG.

Bundeskanzleramt, Durchführungsbestimmungen zum Dienstrechtsverfahrensgesetz, Zl 76.500-3/59.

§ Winkelhofer, Säumnis von Verwaltungsbehörden, 1991, 44fmwN. 9 So heißt es in einem BMBWK-Schreiben: „Die Bedarfsprüfungen ist ausführlich und nachvollziehbar zu begründen. ... Es wird ersucht ... darauf zu achten, dass im Umwandlungsverfahren Bedarfsprüfungen vorgelegt werden, die dem BM eine Entscheidungsfindung aufgrund dieser Stellungnahme ermöglichen.“ (GZ 91/13-I/C/IOC/98 vom 31.8.1998).

¹⁰ Nach § 8 Abs 2 DVG allerdings nur insoweit, als dieses Ergebnis vom maßgeblichen Parteivorbringen abweicht. Das bedeutet, dass insbesondere vor einer abschlägigen Bescheiderlassung dem Antragsteller nochmals das Recht auf Parteigehör einzuräumen und ihm für die Stellungnahme angemessene Zeit zu gewähren ist. Nachdem es sich beim Antwortschreiben des Betroffenen wiederum um ein „Anbringen in einer sich auf das Dienstverhältnis beziehenden Angelegenheit“ handelt, ist es gemäß der Anordnung des § 54 BDG beim Institutsvorstand einzubringen und von diesem unverzüglich an das BMBWK weiterzuleiten. Angemerkt sei allerdings, dass § 8 Abs 2 DVG überhaupt eine „fragwürdige Bestimmung“ ist, die eine Einschränkung des im AVG niedergelegten Verfahrensgrundsatzes des Rechts auf Parteigehör darstellt, „die durch die Besonderheiten des Dienstrechtsverfahrens in keiner Weise gerechtfertigt ist; der hinter dieser Einschränkung stehende Gedanke der Verfahrensvereinfachung müsste vielmehr zu einer Einschränkung des Rechts auf Gehör im allgemeinen führen“; so Ule, Bemerkungen zum Dienstrechtsverfahren nach österreichischem und deutschem Recht, in: FS Melichar, 1983, 391, 403.

¹¹ Das BMBWK selbst hat in einem Schreiben an die Universität Salzburg (GZ 22.702/1 -I/A/2/2000 vom 22.2.2000) betont, dass die „Aktenübermittlungsvorschrift“ nichterstreckbare Fallfristen enthalte; es stelle die vom BMBWK „langjährig zugunsten der Universitäten geübte Verwaltungspraxis, nämlich denselben Gelegenheit zu geben, das universitäre Vorverfahren durch Nachreichung von fehlenden Akteilen, insbesondere unter weitestgehender Bedachtnahme auf die Sitzungstermine der zuständigen Kollegialorgane, zu vervollständigen, bereits eine großzügige Interpretation der Bestimmung dar.“ Weiter: „Ein nach ho. Auffassung allfällig mangelhaftes Ermittlungsverfahren ... lässt sich nur bei rechtzeitiger Kenntnis mittels ho. zu setzender Maßnahmen in gesetzeskonformer Weise abschließen. Wird jedoch der dem BMBWK der im Gesetz eingeräumte Ermessensspielraum im Rahmen seiner Entscheidungspflicht durch die Missachtung der eingangs erwähnten Vorlagefrist eingeengt...“

¹² Ebenso das BMBWK in dem in der vorstehenden Fußnote zitierten Brief: „... widersprüchliche Stellungnahmen und Gutachten ... unterliegen der freien Beweiswürdigung anlässlich der Erwägungen zur Bescheiderlassung.“

¹³ Festzuhalten ist allerdings, dass es sich bei Überleitungs- oder Definitivstellungsentscheidungen nicht um „mehrstufige Verwaltungsakte“ handelt. Bei diesen darf die Behörde ohne Äußerung der mitwirkungsbefugten Stellen keine Entscheidung treffen; ihrer Entscheidung steht ein rechtliches Hindernis - die fehlende Stellungnahmepflicht (vgl Thienel, Der mehrstufige Verwaltungsakt, 1996, 252). Genau das ist bei Überleitungs- und Definitivstellungsverfahren aber nicht der Fall: Fehlende Stellungnahmen oder Gutachten entbinden auf Grund der ausdrücklichen Anordnung des BDG nicht von der Entscheidung!

¹⁴ Hinzuweisen ist darauf, dass nach Ablauf der Sechsmonatsfrist das BMBWK weiterhin entscheidungszuständig und -befugt bleibt. Solange der Antragsteller keine Säumnisbeschwerde beim VwGH einbringt, kann das BMBWK weiterermitteln, den Bescheid ausfertigen und vorerst liegen lassen, etc. Dadurch handelt es zwar rechtswidrig (weil es nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist bzw ohne unnötigen Aufschub entschieden hat); als Konsequenzen drohen aber nur (?) eine Amtshaftungsklage oder eine Beschwerde bei der Volksanwaltschaft. Und selbst bei Einleitung eines VwGH-Säumnisbeschwerdeverfahrens bleiben dem BMBWK auf Grund des VwGH-Vorverfahrens noch eine „Galgenfrist“ von bis zu drei Monaten, um den Sachverhalt zu ermitteln, den Bescheid zu formulieren und zuzustellen. Vgl dazu Feik, Entscheidungsfrist in BDG-Überleitungs- und Definitivstellungsverfahren, UNILEX, BUKO-Info 2/2001, 22, 25f.

¹⁵ Einerseits käme die Pflicht zur „unverzüglichen Weiterleitung“ gemäß § 54 BDG als Begrenzung in Betracht. Aber bezieht die dienstwegsbezogene Weiterleitungspflicht auch eine Pflicht zur unverzüglichen Stellungnahme mit ein? Dem Gesetz ist das jedenfalls nicht zu entnehmen. Andererseits gibt es aber die Anordnung der §§ 176 bzw 178 BDG, dass die Anträge spätestens drei Monate vor dem Ende des Dienstverhältnisses bzw sechs Monate nach Antragstellung dem BMBWK (auch unvollständig bearbeitet) vorzulegen sind. Daraus kann eine „indirekte Verpflichtung“ entnommen werden, ein „Uni-internes“ Ermittlungsverfahren innerhalb eines gewissen Zeitraumes durchzuführen.

¹⁶ Das wäre dann das „behördliche Ermittlungsverfahren“.

¹⁷ Dies insb auch vor dem Hintergrund von Fällen, in denen trotz eindeutig negativer Stellungnahmen des Instituts und der Fakultät übergeleitet bzw definitiv gestellt wurde.

¹⁸ GZ 91/13-UC/IOC/98 vom 31.8.1998.

¹⁹ Thienel, Verwaltungsverfahrensrecht, 2000, 130.

²⁰ § 11 Abs 1 DVG ist eine lex specialis zu § 5 DVG, wonach Schriftstücke auch beim Vorstand der Dienststelle des Beamten des Dienststandes zulässig ist. § 5 DVG gilt demnach für alle zuzustellenden Schriftstücke, die keine Bescheide sind.

²¹ Also der Transfer des Bescheides von der Uni-Einlaufstelle in die Personalabteilung und dort zum jeweiligen Sachbearbeiter.

²² Augustus, De civitate Dei 4,4: „Remota itaque iustitia quid sunt regna nisi magna latrocinia?“ Für den Nichtlateiner: „Wenn die Gerechtigkeit fehlt, was sind Reiche **anderes als große Räuberbanden?**“, wobei man heute wie damals „Reiche“ mit „Mächtige“, „opinion leaders“, „stakeholders“, „think tanks“ oder „Entscheidungsträger“ gleichsetzen kann.

²³ Grüner, Das Dienstrechtsverfahrensgesetz, JBI 1959, 57, 98.

**Fragebogen zum Gestaltungsvorschlag des BM BWK für die Regelung der Autonomie
Die volle Rechtsfähigkeit der Universitäten**

*13 Fragen zur Vollrechtsfähigkeit an alle Kolleginnen
und Kollegen*

Selbsttest

Wissen Sie, dass der Entwurf zur Vollrechtsfähigkeit der Universitäten vorliegt? (<http://www.weltklasse-uni.at>)

Wissen Sie, was Vollrechtsfähigkeit, wie sie im Entwurf beschrieben ist, für Sie bedeuten könnte? (siehe dazu BUKO-Info, UNILEX, ZA-Informationen, Mitteilungsblatt des ULV)

Glauben Sie, dass sich eine wie im Entwurf beschriebene Vollrechtsfähigkeit der Universitäten auf Ihr (Arbeits)Leben an der Universität auswirken könnte?

Kennen Sie Ihre zukünftigen Gestaltungsmöglichkeiten betreffend Ihr universitäres Arbeitsleben (Forschung, Lehre, Selbstorganisation) an einer vollrechtsfähigen Universität?

Sind Sie sich über Ihre Rolle, Funktion und Position in der vollrechtsfähigen Universität im Klaren?

Wie sehen Sie die universitäre Selbstverwaltung im Lichte dieses Entwurfes?

Wie sehen Sie die zukünftige universitäre Mitbestimmung

Welche Organisationsform würden Sie vorziehen? Eine zentralistisch autoritär geführte Universität oder eine nach Subsidiaritäts- und Mitgestaltungsprinzip gestaltete Universität?

Ist Ihnen bekannt, welche Organe in einer vollrechtsfähigen Universität Ihre Interessen vertreten werden?

Sind Ihnen Berichte und Stellungnahmen zur Vollrechtsfähigkeit in den Medien bekannt? (z.B. in: „Die Presse“, „Der Standard“)?

Sind Sie der Ansicht, dass Sie als einzige/r sich der Vollrechtsfähigkeit der Universitäten und den daraus erwachsende Konsequenzen entziehen können?

Sind Sie bereit, Ihre Stellungnahmen, Erwartungen, Befürchtungen und Vorschläge an Ihre derzeitigen Interessensvertretungen zu artikulieren? (z.B. BUKO, ZA, ULV, GÖD)

Glauben Sie, dass Sie Ihre derzeitigen Interessensvertretungen in der Frage der Vollrechtsfähigkeit ohne Ihre Mitarbeit effizient unterstützen können?

Für den Inhalt verantwortlich:

AssProf.Mag.DDr. A.Legat
Institut für Österr. Rechtsgeschichte
Karl-Franzens-UniversitätGraz
[e-mail: anneliese.legat@uni-graz.at](mailto:anneliese.legat@uni-graz.at)

OR Dr. GerhildMeier
Institut für Medizinische Chemie und Pregel-
Laboratorium
Karl-Franzens-Universität Graz
[e-mail: gerhild.meier@uni-graz.at](mailto:gerhild.meier@uni-graz.at)

Universitätsrechtspolitischer Kommentar

Fortsetzung von Seite 21

schen Wachstumswünschen gekennzeichnet sind. Es wird dafür eine stärkere leistungsorientierte Ressourcenbehandlung vorgeschlagen (16 und 21). Zudem ist davon auszugehen, dass künftige Schwerpunktsetzungen „auch durch Eigenbeiträge aus Strukturoptimierungen mitfinanziert werden“ müssen (17). Die Forderung der Herausnahme des Universitätsbudgets aus dem Haushaltsrecht sowie die Zuweisung von Globalbudgets kann als allseits unumstrittener Reformvorschlag betrachtet werden. Auch der behaupteten Notwendigkeit einer Verbesserung der universitären Informationssysteme ist nicht zu widersprechen, ebenso wie dem Befund, dass Reformmaßnahmen und Strukturentscheidungen oftmals vor den Institutstüren abgebremst werden. Bezüglich des Budgetierungsprozesses hat das UK einen gegenüber den organisationsrechtlichen Vorgaben verfeinerten Verfahrensablauf vorgeschlagen, der projektmäßig an ausgewählten Universitäten im Zuge der Budgetanträge 2003 getestet werden soll (22).

Das UK schlägt aus seiner Wahrnehmung der Umsetzungskulturen von UOG 1993 und KUOG und den Problemen insbesondere der Fakultätswünsche und ineffizienten Institutsgliederung an der Musikuniversität Wien (15) zur Umsetzung einer aus Sicht des UK unabdingbaren neuen Organisationsstruktur eine Experimentierphase an einigen ausgewählten Universitäten vor, gefolgt von Evaluierung und Gesetzesadaption und einer gleichzeitigen Inangriffnahme der „Reorganisation“ an allen Universitäten (8). Diese soll nach Vorstellungen des UK zentrale Elemente wie Universitätsrat und Leistungsverträge umfassen. Als Zieldefinition ist lediglich Produktivitäts- und Effizienzsteigerung erkennbar (4,12, 29, 33). Die Einrichtung von „institutionell starken“ Universitätsräten begründet das UK durch den Rückzug des Staates und mit der Übertragung von Rechten an die Universitäten, um „externen Sachverstand kontinuierlich für die Entwicklung der Universität nutzbar zu machen“ (24). Das UK bekundet durchaus auch Sympathie für eine faktische Wahrnehmung von Führungsaufgaben durch Universitätsräte in Form der Einflussnahme auf strategische Entscheidungen, Entwicklungsplanung und auf wichtige operative Aspekte aber auch in Form von „förderlicher Beratung und wirksamer Aufsicht“, wie dies offenbar an deutschen Universitäten vereinzelt der Fall ist. Daher müssen die Universitätsräte „durch unabhängige Persönlichkeiten gebildet werden, die in der Lage sind, persönliche Verantwortung zu übernehmen“. Weiters soll „etwa die Hälfte der Mitglieder des Universitätsrates mit renommierten Wissenschaftlern“ mit Leitungserfahrungen im universitären oder außeruniversitären Wissenschaftsbereich besetzt werden (27). Diese vorgeschlagenen Funktionsbetrauungen sind angesichts des den Universitäten und insbesondere den Universitätslehrern entgegengebrachten Misstrauens nicht nachvollziehbar und können nur taktischen Überlegungen zugeschrieben werden. Insgesamt würde durch derartige organisatorische Maßnahmen das Ministerium seiner staats-

organisatorisch zugewiesenen gesellschafts-politischen und durch politischen Wettbewerb demokratisch legitimierten Verantwortung enthoben werden. Verantwortlichkeit der mit Experten besetzten jedoch demokratisch nicht legitimierten Räte und Gremien ist nicht vorgesehen, würde aber Industrie und Wirtschaft entsprechende Einflußmöglichkeiten verschaffen. Die Vorschläge des UK bedeuten nichts weniger als ein Misstrauensvotum gegenüber der exekutiven Staatsgewalt (Minister als operatives Organ), die im Staatsauftrag für eine dem universitären Leistungsauftrag angemessenen Ressourcenzuteilung verantwortlich ist, aber auch die Erbringung der Bildungs- und Forschungsleistung auf qualitativ „hohem Niveau und ökonomisch effektiv“ (24) verfolgen muss. Im Wissen um die Problematik von Leistungsverträgen apostrophiert das UK bezüglich möglicher Handlungsoptionen die politische Ebene daher beschwichtigend in Richtung Universitäten als „weise Verwaltung“ (31) oder „weisen Geldgeber“ (29). Unter universitärer Autonomie versteht das UK, dass Universitäten unter voller Ergebnis- und Erfolgsverantwortung (28,30) nur mehr ihre Ablauforganisation selbst gestalten und die Methoden zur Aufgabenerfüllung selbst wählen können, aber weder über Möglichkeiten zur Gestaltung der universitären Aufbauorganisation noch über strategische Entscheidungen hinsichtlich der universitären Aufgaben verfügen. Der hier gezeigte Paradigmenwechsel, den das UK für die Universitäten vorsieht, wird durch folgende Schlussfolgerung noch verstärkt: „Die Universität kommt so in die Lage eines Anbieters, der gegen Entgelt vereinbarte Leistungen erbringen muß, um seine weitere Tätigkeit und das Überleben des Unternehmens zu finanzieren. Davon erhofft man sich eine generelle Effizienzsteigerung“ (29). Dazu bedarf es auch „gerechter“ (oder zumindest von beiden Seiten anerkannter) „Preise“ für die einzelnen zu vereinbarenden Leistungen und ein „gerechtes“ (oder zumindest von beiden Seiten anerkanntes) System der Leistungsmessung“ (29).

Obwohl sich nach Eigendarstellung der Tätigkeitsbericht des UK als knapper Ergebnis- und Situationsbericht versteht, ist die Artikulation von Bewertungen und Beurteilungen zur Universitätspolitik über die rein sachliche Darstellung hinaus überproportional und unverkennbar von einer stark betriebswirtschaftlichen Sichtweise geprägt. Die methodische Trennung von Befund und Gutachten unter Einschluss einer Prognose wird nicht eingehalten, was die Sachlichkeit des Tätigkeitsberichtes stark in Frage stellt und wodurch sich der Leser mit einer von vielen Meinungsäußerungen zu den aktuellen Reformbestrebungen konfrontiert sieht.

[AssProf. Mag. DDr. A. Legat](mailto:anneliese.legat@uni-graz.at)
Institut für Österr. Rechtsgeschichte
Karl-Franzens-Universität Graz
[e-mail: anneliese.legat@uni-graz.at](mailto:anneliese.legat@uni-graz.at)

Zu den Vorstellungen des Universitätenkuratoriums über Hausberufungen

Reinhard Folk

Geblieden aber und wesentlich gesteigert ist ein der Universitätslaufbahn eigenes Moment: Ob es einem ... Privatdozenten, vollends einem Assistenten, jemals gelingt, in die Stelle eines vollen Ordinarius und gar Institutsvorstands einzurücken, ist eine Angelegenheit die einfach Hazard ist. Gewiss: nicht nur der Zufall herrscht, aber er herrscht doch in ungewöhnlich hohem Grade. Ich kenne kaum eine Laufbahn auf Erden, wo er eine solche Rolle spielt. Ich darf das umso mehr sagen, als ich persönlich es einigen absoluten Zufälligkeiten zu verdanken habe, daß ich seinerzeit in sehr jungen Jahren in eine ordentliche Professur eines Faches berufen wurde, in welchem damals Altersgenossen unzweifelhaft mehr als ich geleistet hatten.
(Max Weber, *Wissenschaft als Beruf*, Vortrag gehalten am 7. November 1917)

Im Tätigkeitsbericht für das Kalenderjahr 2000 nimmt das Universitätenkuratorium ausführlich zum Thema Hausberufungen Stellung. Ich halte diese Frage ebenfalls für entscheidend für die Entwicklung in Hinblick auf die Qualität und internationale Attraktivität der österreichischen Universitäten, bin aber nicht der Ansicht der Kuratoriums, das „Hausberufungen“ erschweren will, sondern halte die Entwicklung der „Hausberufung“ zu einem „tenure track“ System für einen der wichtigsten Reformschritt, der die Universitäten modernisiert und einer Autonomie im Personalbereich erst Sinn gibt.

Die derzeitige Gesetzeslage ist so, daß der Rektor nur dann eine Hausberufung aussprechen kann, wenn das Universitätenkuratorium ein positives Gutachten abgegeben hat. Dabei tritt der Fall einer Hausberufung dann ein, wenn der/die BewerberIn „keine einschlägige, mindestens einjährige ununterbrochene hauptberufliche Tätigkeit außerhalb der Universität, an die berufen werden soll, ausgeübt hat“.

Das Kuratorium hat auch eine Interpretation dieser Gesetzesbestimmung parat. Es fehlt dem/der BewerberIn die Bewährungsprobe an anderen Universitäten oder Forschungsstätten und die damit verbundenen Erweiterung des Denkhorizonts und der Denkgewohnheiten.

Ohne Zweifel wird für viele ein Auslandsaufenthalt eine Bereicherung im persönlichen Werdegang darstellen, es gibt aber auch Beispiele wo dies eher verlorene Zeit darstellt, insbesondere wenn an der ausländischen Institution nicht

die Kontakte geschlossen werden können, die man sich vielleicht vorgestellt hat. Der Wert mag auch von Fach zu Fach verschieden sein. In der privaten Wirtschaft scheint vielfach der umgekehrte Gedanke jemanden aus dem Haus zu promovieren vertreten zu sein.

Es ist gerade eine Schwäche des Systems die Entwicklung der Universität ausschließlich auf die Berufung zu stützen, da nicht einzusehen ist, warum etwa ein ein- bis zweijähriger Auslandsaufenthalt so nachhaltig die Fähigkeiten einesh Universitätslehrers/in beeinflusst, daß nach der Berufung die Erweiterung des Denkhorizonts über mehrere Jahrzehnte anders erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang sei etwa daran erinnert, daß die Regelung für eine Freisemester (i) nicht für den Mittelbau gilt und für (ii) Professoren auch weitgehend an Tätigkeit in der Universitätsverwaltung gebunden ist. Es wundert ein wenig, daß das Universitätenkuratorium nicht in diesem Zusammenhang eine Neuregelung des Freisemesters, wie es etwas in den Verhandlungen 1996 von Mittelbauseite gefordert wurde (als Anspruch im Sinne der persönlichen Weiterbildung desh Universitätslehrers/in), vertritt.

Das Universitätenkuratorium offenbart auch die seiner gutachterlichen Tätigkeit zugrundeliegenden Vorstellungen. Es meint:

(i) "Berufungen bilden das wichtigste Entwicklungsinstrument einer Universität." Diese Meinung kann wohl nur aus einer beschränkten Sicht auf vornehmlich deutsche Verhältnisse zustande kommen. Es ignoriert völlig die nordamerikanischen Verhältnisse wo die „tenure track“ vielfach eine größere Rolle als die Berufung spielt. Dazu kommt, daß auch an Universitäten, die keine „tenure track“ haben, die Berufungen insofern eine andere Rolle spielen, weil damit zwar für den einzelnen Universitätslehrer eine unbefristete Arbeitsstelle verbunden ist, aber nicht die dauerhafte Verfügungsgewalt über Ressourcen und Personal, wie es an den deutschsprachigen Universitäten der Fall ist.

(ii) Berufungen „dienen der Qualitätssicherung und bestimmen die Exzellenz eines Bereiches“ Dies ist schlichtweg nicht wahr. Gegenbeispiele, die hier nicht angeführt werden sollen, dienen als Beweis. Meiner Meinung nach kann Qualität nur durch ständige mit Augenmaß betriebene Evaluation und darauf folgende insbesondere leistungsfördernde Maßnahmen gesichert werden. Der „Einkauf“ von Exzellenz hat sich schon oft als Fehleinschätzung herausgestellt, wie das

Universitätspolitischer Kommentar

Universitätenkuratorium selbst feststellt. Das Universitätenkuratorium meint im Zusammenhang mit der Kandidatensuche man solle jüngere BewerberInnen nehmen, „...anstatt leicht identifizierbare etablierte Forscher einzuwerben, deren produktive Phase zum Zeitpunkt der Berufung vielleicht schon hinter ihnen liegen“. Damit hat sich die eigene Berufungsphilosophie ad absurdum geführt.

(iii) Die Vorstellung, daß „es gerade der personelle Wandel (ist), der zu einer ständigen Erneuerung von Forschungskraft und Innovationsfähigkeit führt“, ist jedenfalls für mich nicht nachvollziehbar. Der Ruf einer Universität wird gerade von den lange an der Universität verbleibenden Universitätslehrern aufgebaut, wenn diese nur in hinreichender Konkurrenz innerhalb der Universität stehen und das nötige Umfeld in der Forschung und Lehre vorfinden. Auch hier würde der Blick auf nordamerikanische Verhältnisse den Denkhorizont erweitern.

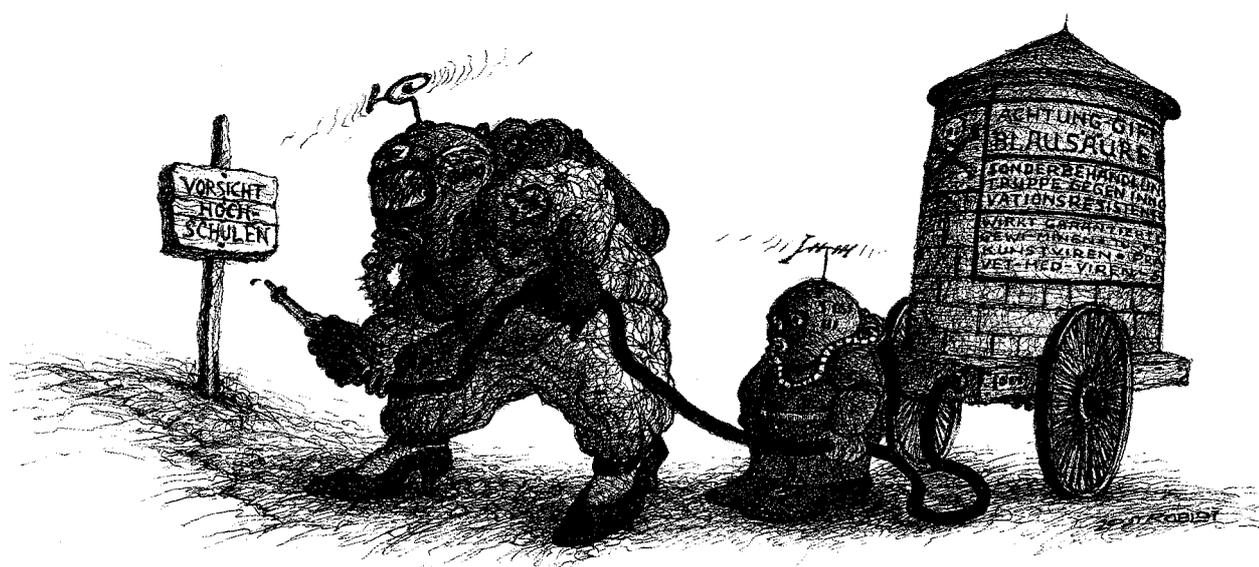
(iv) In diesem Sinn ist die Behauptung, „nach internationalen Maßstäben soll die Berufung von außen die Normalität darstellen“, schlichtweg unzutreffend, zieht man den nordamerikanischen Forschungsraum in Betracht.

Wie sehr das Universitätenkuratorium der Vorstellungswelt der Ordinariuniversität verhaftet ist, zeigt sich auch an der Begründung warum manche Berufung von Wunschkandidaten scheitern. Da ist keine Rede von dem bekannten Spiel der Abwehrverhandlungen und den vielen Bewerbungen, die nur aus diesem Grunde geschehen, sondern die „Wunschkandidaten“ können „in einem Institut mit lauter

definitiv gestelltem Personal ihre Wünsche nach jungen hungrigen Forschern nicht realisieren“. Man fragt sich wie dann das MIT oder andere Prominente immer als Vorbild hingestellte Universitäten Nordamerikas funktionieren können. Es sei dem Kuratorium nur mitgeteilt, daß es Forschungsfonds gibt die es jedem Universitätslehrer ermöglicht Personal über Projekte anzustellen. Auch im geisteswissenschaftlichen Bereich. Allerdings über Projekte die international evaluiert werden.

Es ist verwunderlich, daß die Vorstellungen des Universitätenkuratoriums in einer der Bundesministerin übermittelten Empfehlung gipfeln die geplante Vollrechtsfähigkeit und damit verbundenen Personalhoheit, dahingehend einzuschränken, daß Hausberufung der Universität nicht allein überlassen wird. „Für den Geldgeber Staat soll die Berufungspolitik ein wesentliches Element in universitären Leistungsvereinbarungen bilden“ meint das Universitätenkuratorium und nimmt damit den Universitäten, zumindest aus Sicht der „Reformer“, ein entscheidendes Wettbewerbsinstrument.

[Ao.Univ.Prof. Dr. Reinhard Folk](mailto:reinhard.folk@buko.at)
Vorsitzender der BUKO
[e-mail: reinhard.folk@buko.at](mailto:reinhard.folk@buko.at)
folk@tphys.uni-linz.ac.at



A-B-C Truppe auf dem Weg zum Einsatz!

Die "open-space" Veranstaltungen

Besprechung

Anneliese Legat

Stephan Laske, Foren zur Zukunft der Universitäten- oder: Zur Dialogfähigkeit des österreichischen Universitätssystems? 0.0. Wien 2001, 108 Seiten.

Der im Juni 2001 vorgelegte Bericht befasst sich mit einer aus einer Kooperationsinitiative der Rektorenkonferenz und der Vorsitzenden der obersten Kollegialorgane hervorgegangenen Veranstaltungsreihe zur Universitätsreform. Die 6 Open-Space-Veranstaltungen sollten dazu dienen, „ein breites Argumentationsrepertoire“ zu entwickeln und „Einblick in die Reformvorstellungen der Universitätsangehörigen“ (33) zu erhalten.

Der Bericht enthält Vorgeschichte (6-9), Grundidee, Zielsetzungen, geplante Struktur (9-13) und eine allgemeine Verlaufsbeschreibung der Universitätsforen (13-17). Veranlasst wurde diese Veranstaltungsreihe durch die vom Ministerium und anderen Reformbefürwortern vertretenen Zielsetzungen einer erweiterten Autonomie für die Universitäten (17 -24). Es werden neben den Kernbotschaften des Ministeriums (17 -22), die Argumente der Reformbefürworter (22 - 24), aber auch die Widersprüche und Befürchtungen sowie die wesentlichsten Bedenken gegen die Weiterführung der Universitätsreform (24-30) dargelegt. Abschließend werden universitätspolitische Folgerungen (30 - 33) getroffen, verknüpft mit einer subjektiven Gesamtbewertung des Berichtserstatters (33 - 36) mit der schlagwortartigen Kernaussage, wonach „offene Räume“ nicht auch automatisch „offenen Dialog“ bedeuten.

Der Anhang bietet mit dem Muster eines Einladungsschreibens zu den Universitätsforen, dem Statement des Rektors an der TU Wien, des Senatsvorsitzenden der TU Wien, der Rede des Senatsvorsitzenden der Uni Innsbruck sowie den Protokollen der Open-Space-Veranstaltungen an der TU-Wien (22.2.2001), Universität Graz (19.3.2001), Kunstuniversität Linz (19.4.2001), Universität Innsbruck (22.4.2001), Universität Wien (30.5.2001) Dokumente, die auf ihre Tauglichkeit als Motivenbericht für eine Universitätsreform noch zu prüfen sind.

Im Rahmen der Open-Space-Veranstaltungsreihe wurden durch Ministeriumsvertreter die Kernbotschaften der Universitätsreform dargestellt und im Bericht wiedergegeben. Es geht um das Zurückdrängen des Einflusses von Gesetzgebung und Regierung auf die Universitäten und um eine Förderung der Selbstentwicklungsfähigkeit der Universitäten bis hin zur vollen Rechts- und Geschäftsfähigkeit. Die erweiterte Handlungsfähigkeit der Universitäten erfordere auch eine Auseinandersetzung mit bestehenden Schwä-

chen. Der Berichtserstatter stellt fest, dass in den Statements der ministeriellen Reformbetreiber keine genaue Beschreibung der gemeinten Schwächen erfolgt sei. Es wird eine generelle suboptimale Ressourcennutzung festgemacht, beispielhaft konkretisiert an den erhobenen geringen Absolventenzahlen einer Reihe von Studienrichtungen, denen aber keine herausragenden Forschungsleistung gegenüberstünden (19f).

Mittlerweile hat gegenüber den bisherigen und auch im Bericht dargelegten Kernaussagen des Ministeriums auf der Plattform vom 12. Juni 2001 bereits ein Paradigmenwechsel stattgefunden: Entgegen den bisherigen Behauptungen einer Universitätsreform aufbauend auf Leistungsverträgen wird dieses Rechtsinstitut nunmehr im Sinne von Absichtserklärungen ohne entsprechenden einklagbaren Rechtsschutz verstanden. Eine diskutierte und von der Rektorenkonferenz geforderte Opting-In-Klausel ist nach ministeriellen Aussagen nicht vorgesehen. Weiters werden die Bundesliegenschaften wegen der mittlerweile erfolgten Übertragung an die BIG den Universitäten nicht als Anlagekapital zur Verfügung stehen. Für die Eröffnungsbilanzen wurden bereits eindeutige Aussagen getroffen, dass die faktisch ungleichen Ressourcenausstattungen der Universitäten nicht ausgeglichen würden. Laske sieht aber gerade im Bereich der Leistungsverträge hinsichtlich der Berücksichtigung qualitativer Faktoren über die quantitativen Indikatoren hinaus großen Handlungsbedarf und die Notwendigkeit einer grundlegenden Änderung der österreichischen Universitäten im Sinne einer strategischen Orientierung (29). Einstellungsänderung ist angesagt, eine Forderung, mit der sich Reformkritiker wie Reformeiferer finden können.

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe wurde die grundsätzliche Sorge einer möglichen ökonomischen Kolonialisierung der Universität zum Ausdruck gebracht (25). Der Berichtserstatter erkennt insgesamt den ambivalenten Gebrauch des Begriffes Ökonomisierung durch Befürworter und Kritiker. Auch die Gefahr des Rückfalls in autoritäre Strukturen (privatrechtliches Geschäftsführermodell) wurde thematisiert. Hierbei fällt in der Formulierung des Textes auf, dass von einer „Entmachtung von Kollegialorganen“ und einer „Stärkung monokratischer Positionen“ gesprochen wird (26), was eine vermeintlich zu starke Stellung der Kollegialorgane suggeriert, deren Übermacht jedenfalls abgebaut werden muss, wodurch eine eindeutige tendenzielle universitätspolitische Ambition zum Ausdruck gebracht wird, im Unterschied zu einer korrekten Verwendung des semantischen Gegensatzpaares Schwächung - Stärkung.

Universitätsrechtspolitischer Kommentar

„Es geht um die Entwicklung von einem hoheitlichen zu einem partnerschaftlichen (vertragsgeregelten) Verhältnis von Universitäten und Staat, das auch faire Konfliktregelungs-Mechanismen vorsieht“ (18). In Anbetracht der Erfahrungen im Dienstrechtsreformprozess und einem gesamtstaatlichen Klima des Diktates kann wohl nur aus Naivität echte Diskursbereitschaft und Diskursethik auf Seiten der Reformbetreiber erwartet werden. Diese Einschätzung deckt sich auch mit den Beobachtungen des Berichtstatters, der das Misstrauen der Universitätsangehörigen durch die autoritäre Vorgangsweise der aktuellen Bundesregierung und des zuständigen Ministeriums bei der Einführung der Studiengebühren, bei der Dienstrechtsreform sowie durch die Weigerung des federführenden Sektionschefs und des Arbeitsgruppenleiters das Reformkonzept zu präzisieren, bestärkt sieht. Nach seiner Auffassung ist es bislang nicht gelungen, durch vertrauensbildende Maßnahmen eine „spezifische prozessuale und kommunikative Architektur“ für den Übergang von „Josephinischer Lenkung zu systematischer Rahmensteuerung“ zu schaffen (21), im Gegenteil, das ohnedies labile universitäre Reformklima wurde regelmäßig gestört. Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen und der existenziellen Bedrohung von nahezu 40% des wissenschaftlichen Personals durch die synchron zu den Foren gelaufenen Dienstrechtsreformmaßnahmen scheint die geringe Erfolgsquote der Open-Space-Veranstaltungen nicht verwunderlich. Aus Sicht der Rezensentin wird sich auch die beabsichtigte Abschaffung der formellen Mitbestimmungsmöglichkeit atmosphärisch kaum produktiv auswirken.

Die Darstellung ist durchgängig von der im Vorwort und in einer Fußnote (FN 10) einbekannten und begründeten - Subjektivität des Autors gekennzeichnet. Gerade diese individuelle Sichtweise wird aber insbesondere den Reformkritikern vorgehalten, wie das prominente Beispiel in FN 14 bezogen auf das Statement des damaligen Innsbrucker Senatsvorsitzenden Winkler zeigt. Der Autor scheint nur seine eigene subjektive historische Wahrnehmungs- und Einstellungskonstruktion als gerechtfertigt zuzulassen. Die Einseitigkeit zeigt sich auch in dem Umstand, dass bei verschiedenen Open-Space-Veranstaltungen von Universitätsangehörigen vorbereitete und ausgegebene Hand-outs unterdrückt und in den Anhang nicht aufgenommen wurden (beispielsweise Protokolle und einige Grazer Dokumente). Lediglich dort, wo sich Laske seiner organisations- und kommunikationstheoretischen Fachwissenschaftlichkeit besinnt, gewinnt der Bericht an Qualität.

Eine weitere vom Verfasser geäußerte Bewertung, dass an den Universitäten sowohl Gestaltungswille wie Verantwortungsbereitschaft für „konstruktive Inputs“ nicht erkennbar seien (35), widerspricht klar den bereits getätigten Anstrengungen infolge der Umsetzung der Organisationsrechte sowie den intensiven universitären Aktivitäten zur Reform der Studienpläne. Weitere reflexartige Ausführungen, „die demokratische Qualität bestimmter [universitärer] Strukturen, Verhaltensweisen und Entscheidungsproze-

den“ als reflexionsbedürftig zu deklarieren, erscheinen geradezu revanheartig (16 und 75). Völlig inakzeptabel ist die vom Protokollführer der Grazer Open-Space-Veranstaltung in seiner Doppelfunktion als Mitinitiator getroffene Wortwahl wie „infantiles Verhalten“ (57) und „Schulbubenverhalten“ (59) zur Charakterisierung von kritikbewährtem TeilnehmerInnenverhalten, quasi als unqualifizierte Einwürfe unbekannter Laufkundschaft. Kritisiert werden die bei einigen Open-Space-Veranstaltungen angeblich offensichtlichen Vorabgesprächen von Reformkritikern, geplante Workshops durch Gegenstrategien zu verhindern (15 und 74). Der besondere Modus als Großgruppeninterventionen mit offenen Gesprächssituationen (Dialog) in Workshops wurde an drei Standorten zu Plenumsveranstaltungen mit dem Kommunikationsmodus der Debatte umgestaltet. Nicht nur, dass es sich hierbei um Mutmaßungen handelt, wird vom Berichtstatter kritischen Positionierungen die Artikulationslegitimität abgesprochen, angeordnetes und vorgegebenes Prozedere (Werbetouren) abzuändern. Der Autor lässt außer Acht, dass sich bestimmte Kritikpunkte durch die nunmehr schon lange dauernden Diskussionen um den Universitätsreformprozess mittlerweile genauso schlagwortartig verfestigt haben wie die Vorstellungen der Reformbefürworter. Der Berichtstatter vergisst bei seinen Einschätzungen auch die wiederholt geäußerte Wahrnehmung einer gewissen Unprofessionalität des Moderatorenteams (15), potenziert durch die Wechselwirkung mit dem „geradezu fundamentale(n) Misstrauen vieler Universitätsangehöriger gegenüber dem bm: bwk“ (34). Obwohl Laske jene die Atmosphäre in den Open-Space-Veranstaltungen grundlegend beeinträchtigende (16 und 34) Skepsis der Universitätsangehörigen gegenüber dem Wissenschaftsministerium, verstärkt und bestätigt durch die synchron zur Veranstaltungsreihe laufenden Dienstrechtsverhandlungen und deren problematischem Endergebnis, erfasste, findet diese Erkenntnis keine angemessene Beachtung. Die an den Tag gelegte Respektlosigkeit gegenüber artikulationsstarken ReformkritikerInnen macht in Anbetracht der bei derselben Veranstaltung getroffenen Aussage Titschers, dass die Züge bereits auf den Schienen stünden und zum Großteil schon abgefahren seien, fassungslos. Derart werden in der Zusammenschau mit dem mittlerweile erfolgten Beschluss der Dienstgeber fast ohne Abstriche durchgebrachten Dienstrechtsreform die Open-Space-Veranstaltungen nachträglich vollständig diskreditiert.

In diesem Sinne bedarf ein Satz aus der subjektiven Gesamtbewertung des Berichtstatters keines weiteren Kommentars: „Auch von Seiten des bm:bwk gab es (außer verbalen Bekundungen) wenig überzeugende Signale, dass man tatsächlich an einem universitätspolitischen Dialog mit den Universitäten interessiert sei“ (35).

AssProf.Mag.DDr.Anneliese Legat
Institut für Österr. Rechtsgeschichte
Karl-Franzens-Universität Graz
e-mail: anneliese.legat@uni-graz.at

"Leistung durch Kooperation"

Besprechung

Gerhild Meier

Anneliese Legat/Timann Reuther (Hg), Leistung durch Kooperation. Zukunftsperspektiven für die österreichischen Universitäten. Universitätspolitische Thesen des Universitätslehrerverbandes.

(Graz/Klagenfurt) 1999, 1999, 23 Seiten.

Obwohl die „Universitätspolitischen Thesen des Universitätslehrerverbandes Österreichs“ bereits 1999 vorgelegt wurden, lohnt es auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch, dieses Konzept mit dem Titel „Leistung durch Kooperation“ einer näheren Betrachtung zu unterziehen, befaßt sich das Thesenpapier doch mit Gegenständen, die im Lichte der angekündigten (oder angedrohten?) Vollrechtsfähigkeit der Universitäten, neuerlich massiv diskutiert werden müßten: Funktion und Position der Universität in der Gesellschaft, Organisationsprinzipien der Universität, Forschung und Erschließung der Künste sowie Studium und Lehre als zentrale universitäre Aufgabenbereiche und Möglichkeiten der Personalstruktur an den Universitäten (für die im ULV-Papier sogar ein Modell, das auch das nichtwissenschaftliche Personal einschließt, vorgestellt wird).

Der ULV bekennt sich im gegenständlichen Konzept durchgängig zu einer wirtschaftlichen Führung der Universitäten durch insbesondere den Einsatz betriebswirtschaftlicher Instrumentarien. Er folgt aber nicht den trendigen Ökonomisierungs- und Nützlichkeitsstopoi, sondern setzt auf Bildung durch Wissenschaft und auf Gemeinwohlorientierung, was der gesellschaftlichen Verantwortung der Universitäten entspricht. Im Gegenzug trägt im ULV-Vorschlag die Gesellschaft, repräsentiert durch den Staat, die Kosten der Wissensvermittlung als Investition in das Kapital, das Bildung von Menschen für den Staat darstellt, als Kulturförderung und als sozialen Ausgleich. Der ULV sieht die Universitäten in einer weiterentwickelten und professionalisierten Selbstverwaltung nämlich in demokratischen statt ständischen Strukturen. (Entscheidungsfindung und Vollzug sollen auf Kooperationsbasis erfolgen). Das Forschungskapitel beschäftigt sich mit dem Duo Grundlagen- und angewandte Forschung, mit einer monierten Verstärkung des Außenbezuges der universitären Forschungsstrategien, mit Vernetzung (an Stelle von Profilierungszwang), mit institutionellen Rahmenbedingungen zur Koordination von Forschungstätigkeiten, mit Veränderung akademischer Machtstrukturen, mit der Altersstruktur von ForscherInnen, selbstverständlich auch mit Evaluierung von Forschungsleistungen, mit der Finanzierung von Forschung und einer erneuerten Art der Darstellung von Forschungsergebnissen. Die Ausführun-

gen betreffend forschungsgeleitete Lehre führen zum Kapitel universitäre Lehre in Abgrenzung zur Lehre an den Fachhochschulen über. Der ULV strebt eine hohe Durchlässigkeit des tertiären Bildungssystems an, setzt sich für das Baccalaureat ein und hält in Wort und Graphik fest, daß es bei Universitätsstudien um mehr als um eine rasche Berufsausbildung gehen muß, nämlich auch um Persönlichkeitsentwicklung (und den dafür nötigen Freiraum) und um den Erwerb von Schlüsselqualifikationen. Im Kapitel Personalstruktur werden die im Forschungskapitel ausführlicher dargestellten personalrelevanten Aspekte nur mehr gestreift. Der ULV tritt für eine (mit einer unabdingbaren Schnittstelle nach der Ausbildungsphase versehenen) durchgängige und selbstverständlich leistungsorientierte UniversitätslehrerInnenlaufbahn, eine einheitliche UniversitätslehrerInnenkategorie und für die Schaffung effizienter Departmentstrukturen ein. Das nichtwissenschaftliche Personal wird wegen seiner bedeutenden Supportfunktion in das universitäre Personalmodell miteingebunden. Die Forderung der Beibehaltung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses für UniversitätslehrerInnen wird gut und nachvollziehbar begründet, ist aber mittlerweile durch die gesetzlich beschlossenen Reformmaßnahmen überholt.

Das ULV-Programm unterscheidet sich von anderen Vorstellungen zur Universitätsreform deshalb, weil es auf mentale Einstellungsänderung, auf Förderung der Kultur des Miteinander der Universitätsangehörigen, auf Kooperation in Forschung und Lehre, auf das Zulassen von Entwicklungsmöglichkeiten für alle UniversitätslehrerInnen, auf Freiheit der Forschung und Lehre, auf kreative und selbständige WissenschaftlerInnen, auf die Universität als Personengemeinschaft, auf kollegiale Führung, auf die Universität als selbstlernenden Organismus und letztlich auch auf staatliche Verantwortung setzt.

Ein besonderes Merkmal des ULV-Programmes „Leistung durch Kooperation“ stellt der Gender-Aspekt dar. Die universitätspolitischen Leitlinien des ULV wurden maßgeblich von Frauen mitgestaltet und man ist versucht zu sagen, sie haben sich trotzdem, auch bei den Männern im ULV etabliert. Die Handschrift von Frauen zieht sich durch das gesamte Programm und zeigt auf, wie Universitätsreform aus weiblicher Sicht erfolgreich geschehen könnte. Die Rezensentin betrachtet das Programm als gelernte Medizinerin unter dem Blickwinkel physiologischer weiblicher Lebenszusammenhänge, weiblicher Erfahrungen und weiblicher Sinnuche. Wo männliches Denken auf Wettbewerb, Durch-

Universitätspolitische Alternativen

griffsrechte, Sanktionen für Minderleister und Instrumentalisierung der Wissenschaft setzt, sehnt sich weibliche Sinnsuche nach Kooperation und Mitbestimmung, nach Möglichkeit zur Planung und Freiheit der wissenschaftlichen Gestaltung. Patriarchalische Systeme verherrlichen das Einzelkämpfertum in der Gestalt des Helden bzw. des Alleinverantwortlichen auf der Leitungsebene, den Krieg in Gestalt der Konkurrenz und letztlich auch den Tod, indem die Verantwortung gelehnet wird, wenn die Umsetzung ins Auge gefaßter Pläne sich als destruktiv für die Betroffenen oder das System, oder beide erweist. Solche Einstellungen führen aber grundsätzlich zu (mehr oder weniger ausgeprägten) mentalen und emotionalen Deformationen des gesamten Universitätspersonals unter Einschluß der männlichen Beschäftigten.

Der Gender-Aspekt eines Modells, eines Programms, eines Konzeptes zur Universitätsreform ist deshalb so bedeutsam, weil er einen empfindlichen Indikator für die Veränderung und für die Qualität eines neuen Gesamtsystems darstellt. Gleichbehandlung und Frauenförderung kann nicht besser sein als der Rahmen, innerhalb dessen sie gewährt wird. Das ULV-Papier legt z.B. ein Karrieremodell vor, das mit einer Schnittstelle nach der Einstiegsphase eine planbare UniversitätslehrerInnenkarriere ermöglicht und in dem implizit durch die Rechtsverbindlichkeit Diskriminierungsschutz gewährt wird. Im Gegensatz dazu ist das mittlerweile beschlossene neue Dienstrecht durch dauernde Abbrüche gekennzeichnet, wodurch genderspezifische Zugangshürden jedes Mal neu aufgerichtet werden. Weibliche Lebenszusammenhänge machen Planung, Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit im Hinblick auf Arbeitsverhältnisse notwendig. Nur so können Frauen auch für die, die von ihnen abhängen, vorhersehbar und verlässlich bleiben. Weibliches Leben vertraut auf im Ganzen stetige Entwicklung, kann aber auch flexibel auf Änderungen und Störungen dieser Entwicklung reagieren, wenn Selbstorganisation zugelassen wird, gute Rahmenbedingungen gewährt werden und genügend Zeit für Anpassung zur Verfügung steht. Nach Meinung der Rezensentin trifft das zuletzt Gesagte auch für die Entwicklung im universitären Bereich zu. Deshalb schätzt sie das ULV-Modell, denn es verfolgt eine ganzheitliche Sicht. Organisationsrecht, Studienrecht und Dienstrecht sind mit einer Vielzahl von Teilaspekten dicht aufeinander abgestimmt und ergeben ein gut komponiertes Ganzes, das ein Programm zur Universitätsreform „mit menschlichem Antlitz“ präsentiert. Abgesehen von der mentalen Seite ist, - trotz des wegen der Lesbar- und der Verständlichkeit für den Laien gewählten Indikativstils -, erkennbar, daß die hochschulpolitischen Modellvorschläge des ULV auf wissenschaftlich begründeten Überlegungen und Reflexionsarbeit beruhen, über die Näheres zu erfahren wünschenswert wäre. Daher sollten einzelne Aspekte weiter ausgestaltet und theoretisch ausformuliert werden, so wie dies für den Forschungsaspekt unter dem Titel „Forschung heißt Zukunft gestalten - Ein Motivenbericht zu Neuerungen im Forschungsbereich“ von der Mitherausgeberin gesondert umgesetzt wurde.

Wegen seines ganzheitlichen Ansatzes wird den Reformbetreibern empfohlen, das ULV-Konzept einläßlich in die Beratungen miteinzubeziehen.

OR Dr. Gerhild Meier
Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen
an der KFU Graz
Institut für Medizinische Chemie und Pregl-Laboratorium
Karl-Franzens-Universität Graz
[e-mail: gerhild.meier@uni-graz.at](mailto:gerhild.meier@uni-graz.at)

Traditionsschmelze Markt

Ist die Bildung nur noch Mittel zum Zweck?*

Peter Strasser

Meine Damen und Herren, lassen Sie es mich so unverblümt wie möglich ausdrücken: Die Frage unseres Symposions - "Wie viel Bildung braucht der Markt?" - ähnelt für mein Gefühl ein wenig der Frage, wie viel Glasperlen, Seifenblasen oder Regenbögen eine Betonmischmaschine braucht, um Beton herzustellen. Dieses mein Gefühl hat mit meinem Bildungsbegriff zu tun, der, wie ich nicht umhin kann zu bekennen, wohl ebenso humanistisch geprägt ist, wie er hoffnungslos antiquiert zu sein scheint.

Letzteres sage ich allerdings mit Zögern, denn ich weiß, dass unsere derzeitige Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur den humanistischen Bildungsbegriff keineswegs zu den Akten der abendländischen Erziehungsgeschichte legen möchte. Warum nicht? Weil, wie sie kürzlich argumentierte, die "Bosse von Siemens und IBM" Leute suchen, "die Geschichte können, die Geschichte von Europa, Fremdsprachen, Leute, die musisch-kreativ sind, die querdenken können" (Interview *Kleine Zeitung*, Ausgabe B. September 2001). Ich lese das mit einem lachenden und einem weinenden Auge, denn ich denke bei mir: Was passiert mit der humanistischen Bildung, sobald die Bosse bei Siemens und IBM keine humanistisch gebildeten Leute mehr suchen? Sobald sie etwa sagen: Latein? Was schert uns Latein, wir brauchen Leute, die fließend Urdu sprechen!

Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, meinen Gedanken noch einen Moment lang weiterführen: Angenommen, der oberste Steuerungswert in einer Gesellschaft wäre die Herstellung von Beton, angenommen also, man könnte gar nicht schnell genug möglichst viel Beton bekommen und alles andere wäre zweitrangig - dann würde der Wert von Glasperlen, Seifenblasen und Regenbögen gegen Null absinken. Was ist nun aber mit der Bildung, wenn, wie in unserer Gesellschaft, das Wirtschaftswachstum rasch zum obersten Richtwert zu werden beginnt, zu dem sich alle anderen sozialen Wachstumsfaktoren zunehmend instrumentell verhalten? Die Antwort scheint klar: *Wenn* die Bildung sich zum Wirtschaftswachstum instrumentell verhält, so wie ein Mittel zum Zweck, *dann* hat sie einen Wert, *sonst nicht*. Ob indessen die Bildung in dem genannten zweckrationalen Sinne einen Wert hat, hängt trivialerweise davon ab, was man unter "Bildung" versteht.

Meine These ist nun folgende: Fragt man den Bildungspolitiker, ob die Bildung ein Wert an sich sei, so wird er in aller Regel mit einem Ja antworten. Fragt man den Bildungspolitiker des Weiteren, ob die Institutionen, die Bildung

vermitteln, so gestaltet werden sollten, dass sie einen effektiven Beitrag zur ökonomischen Konkurrenzfähigkeit unseres Landes leisten, wird er ebenfalls mit Ja antworten. Durch dieses zweifache Ja öffnet der Bildungspolitiker nicht nur eine Schere, die sich nicht mehr schließen lässt. Er leitet - ohne es vielleicht zu wollen - auch eine Entwicklung ein, die das überkommene Konzept der Bildung *zerstört*. Denn die Anbindung der Bildungsidee an die Imperative des Marktes führt Schritt um Schritt zur Abstoßung all jener Elemente, die es einst rechtfertigten, von der Bildung als einem Wert oder Zweck an sich zu sprechen. Meine These schließt ein, dass es, bildlich gesprochen, Glasperlen, Seifenblasen und Regenbögen gegeben hat, die für den Bildungsbegriff gerade deshalb zentral waren, weil sie sich der Vermarktung und, allgemein gesprochen, der Funktionalisierung im Kontext der Arbeitswelt entzogen.

Da es heute ganze Batterien von Bildungswissenschaften gibt, mutet jeder Versuch, Bildung zu definieren, irgendwie naiv, wenn nicht gar fehl am Platze. Erstens wissen wir im Großen und Ganzen alle, was Bildung bedeutet, zweitens aber gibt es hundert verschiedene Spezifikationen des Begriffs, und drittens kann man mit Definitionen ohnedies nicht gegen Realitäten argumentieren. Die Realität hingegen ist dadurch gekennzeichnet, dass die Bildung immer mehr von zwei Gesichtspunkten her beurteilt wird. Der eine heißt Gewinnerschöpfung und der andere Humankapital. Beides läuft im Ergebnis auf dasselbe hinaus, nämlich auf die Frage, was ein Mensch langfristig an ökonomischem Barwert abwirft und produziert, wenn in ihn ein bestimmtes Quantum einer bestimmten Art von Bildung hineingesteckt wird. An dieser Akzentuierung des Bildungsbegriffs ist natürlich niemand im einzelnen schuld, auch nicht der Bildungspolitiker. Denn gegenüber dem Markt hat der Politiker kein Mandat. Der freie Markt ist keine politisch beherrschbare Größe, er ist seinem Wesen nach ein chaotisches System, unberechenbar und langfristig ohne stabile Ordnung. Ordnungsverlust am Weltmarkt - und einen anderen gibt es tendenziell nicht - heißt Zusammenbruch der Wirtschaft und damit Zusammenbruch der ökonomisierten Gesellschaft überhaupt.

Da der Politiker gegen die Wechselfälle des Marktes so machtlos ist wie der Meteorologe gegen das Unwetter, beginnt er ritualistisch zu werden. Er beginnt, um im Bild zu bleiben, bildungspolitische Regentänze aufzuführen und dem launischen Gott Konjunktur Opfergaben darzubringen. Ich sage das ohne Ironie, wenn auch mit Verdrossenheit. Denn das ganze ritualistische Unternehmen Bildungspolitik,

Bildungspolitischer Kommentar

das dem einfachen Scherenprinzip "Kostenminimierung durch Effektivitätssteigerung" folgt, kann zwar an der Eigendynamik und Katastrophenstruktur des Marktes nichts ändern; es leistet aber der weiteren Versklavung junger Menschen dadurch Vorschub, dass es in ihnen die eisige Dreierheit "Funktion/Profit/Lust" als Bildungs- und Existenzpräambel tief verankert. So etwas tut natürlich niemand aus böser Absicht, im Gegenteil. Das zeigen schon die Bildungsphrasen, die noch immer im Umlauf sind und in denen Begriffe wie "Mensch", "Menschenbild" und "Menschlichkeit" immerfortbemüht werden. Doch die Begriffe wirken hohl, und in den Ohren der Jüngeren klingen sie wie die Urlaubslügen auf den Postkarten, auf die man auch nicht verzichten kann. Was wirklich zählt sind Leistung, Geld und - im günstigsten Fall - der Spaß hier und jetzt.

Womit wir es heute zu tun haben, das ist die Umwandlung der Bildungsidee von einer historischen in eine funktionale. Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, diesen Punkt exemplarisch erhellen. Ich schlage zunächst in *Meyers Kleinem Lexikon* aus dem Jahre 1931 unter dem Stichwort "Bildung" nach und lese: "Bildung, entsprechend dem Wandel des *Bildungsideals*: nach Herder allseitige Entwicklung des rein Menschlichen der Persönlichkeit, bei den Romantikern die harmonisch abgestimmte 'schöne Seele'; in Hegels Zeitalter philosoph. Vertiefung, später als 'Allgemeinbildung' allg. Orientiertheit ohne Fachwissen; veräußerlichte Auffassung: Beherrschung der äußern Gesellschaftsformen und der Konversation." In *Meyers Großem Taschenlexikon* aus dem Jahre 1999 lese ich, dass der Begriff Bildung "die Entwicklung des Menschen im Hinblick auf seine geistigen, seel., kulturellen und sozialen Fähigkeiten" bezeichnet und "heute v.a. als lebenslange, nie endgültig abschließbare Leistung der Eigen-tätigkeit und Selbstbestimmung des sich bildenden Menschen" definiert wird.

Was wir in der Lexikonweisheit von 1999 vor uns haben, ist, um mit dem alten Lexikon zu sprechen, ein neues Bildungsideal, das allerdings damals, 1931, nur die Hellsichtigen-wie etwa Ernst Jüngerin seinem Arbeiter-heraufkommen sahen. Dieses neue Ideal, das sich auf die geistigen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten des Menschen bezieht und insofern wohl umfassend genannt werden darf, ist in einem ebenso umfassenden Sinne auch leer. Es betrifft keine irgendwie bestimmten Inhalte, sondern einzig die Leistungsbereitschaft, und zwar höchst formal: die Bereitschaft, eigen-tätig und selbstbestimmt zu leben. Dabei gilt als wesentlicher Grundzug dieser Formal-Bereitschaft, dass sie unabschließbar ist und daher lebenslang zu dauern hat. Im Klartext: Bildung ist Funktionsbereitschaft unter sich rasch ändernden sozialen Bedingungen, wobei die ökonomischen Faktoren grundlegend sind.

So sieht man also den sich ewig bildenden Menschen der Jetztzeit zuerst in der Krabbelstube und im Kindergarten sozial angepasstes Verhalten lernen. Spielerisch wird gelernt, was es heißt, effektiv und mobil, kreativ und diszipliniert zu

sein. Dann sieht man den jungen Menschen nach schulischen und universitären Zertifikaten streben, die, was immer sie inhaltlich bedeuten, die Eingangsvoraussetzungen für das eigentliche Leben bilden, das Leben am, im und für den freien Markt. Hier sieht man den Menschen nun in einer multiplen Form der Mobilität: Er konkurriert mit anderen um Arbeitsplätze. Er wandert den Arbeitsplätzen nach, die mit den Konjunkturen wandern und sich wandeln. Der Mensch wandelt sich selbst, er besucht immerfort neue Kurse, um leistungs- und konkurrenzfähig zu bleiben. Niemand, außer der Sozialschmarotzer, will arbeitslos werden, alle wollen ihre lebenslangen Kredite bezahlen und ihre Kinder davor bewahren können, von einem einkommenslosen Elternteil großgezogen zu werden. Wenn dann schließlich der Mensch, der in die Jahre kommt, aus dem Arbeitsprozess wieder ausgeschieden wird, werden die Hände nicht in den Schoß gelegt, sondern Seniorenkurse belegt und Seniorenstudien absolviert. Mann/Frau versucht, nicht nur körperlich rüstig, sondern auch geistig beweglich zu bleiben. Erst mit der Immobilität tritt der Mensch in die Verfallszone der Nutzlosigkeit ein. Beginnt der nutzlose alte Mensch aber die funktionstüchtigen Jungen ökonomisch ernsthaft zu belasten, dann steht der Generationenvertrag am Spiel. Daher kann das neue Bildungsideal nur lauten: Mann/Frau muss bis ins Hospiz hinein funktionstüchtig bleiben. Auch der Sterbende kann Sterbearbeit leisten.

Nun könnte man auf das eben Gesagte erwidern, es gehe nicht an, das im eigentlichen Sinne moderne Bildungsideal bloß ironisch zu traktieren, man müsse auch sehen, dass die traditionellen Bildungsideale stets mehr Traum als Realität waren, stets mehr humanistische Rhetorik als humanistische Praxis, und dass einer der Hauptgründe für diese Schwäche die inhaltliche Vagheit der Ideale selbst war. Tendiert der Humanismus nicht dazu, eine pathetische Leerformel zu sein, noch dazu eine, die sich heute vor allem dazu eignet, modernitätskritische Haltungen mit konservativem politischem Touch rhetorisch fein auszustatten?

Solche Überlegungen sind einerseits nicht von der Hand zu weisen: Weder Goethe noch Herder, weder die Romantiker noch Hegel lassen sich in das umsetzen, was im Anglo-amerikanischen "policy" heißt, nämlich eine politische Strategie, die sowohl an Grundsätze appelliert, als auch deren praktische Umsetzung im Auge hat. Andererseits jedoch stehen die großen Namen der Bildungsidee für eine Tradition, die zu verlieren viel mehr bedeutet, als nur das humanistische Gymnasium und ähnliche relativ nutzlose Institutionen an den Rand des Bildungssektors zu drängen. Ich meine die Tradition, die darin besteht, in der Bildung einen Wert an sich zu sehen und im Menschen ein Wesen, das sinnvoll nur leben kann, wenn es sein Leben nicht bloß als ein Mittel zu Zwecken begreift, die ihm äußerlich sind.

Heute, meine Damen und Herren, tut man sich schwer, einem aufgeschlossenen, leistungswilligen Studenten zu erklären, warum Bildung ein Wert an sich sein sollte. Bildung, so sagt sich der Student- und die Studentin erst recht-, ist dazu da,

ihn oder sie zu befähigen, im Berufsleben zu reüssieren, Geld zu verdienen, ein komfortables Leben zu führen, etc. Damit einher geht die Vorstellung, dass die Wissenschaft auf alle Fälle, direkt oder indirekt, "zu etwas gut" sein muss. Hinter dieser Vorstellung wiederum steckt, als tieferliegende Überzeugung, die oft ausdrücklich gar nicht bewusst wird, ein nutzenzentrierter Erkenntnisbegriff. Demnach ist auch das Streben nach Erkenntnis oder die Suche nach Wahrheit kein Wert an sich; denn letzten Endes geht es darum, ob sich die Suche bezahlt macht.

So gesehen erscheint Goethes "Wer immer strebend sich bemüht, den können wir erlösen" als ein Anachronismus, der aus der religiösen Sphäre stammt, wo Erlösung und Wahrheit noch innerlich zusammenhängen. Und in der Tat: Es geht hier um eine Schwelle, die zu überschreiten bedeutet, von einer Kultur in eine andere überzuwechseln. Es gibt eine Kultur, in der die Suche nach Wahrheit ein Wert an sich ist, und es gibt eine andere Kultur, in der die Suche nach Wahrheit bloß ein Mittel zu vorgegebenen praktischen Zwecken darstellt. Während nun unsere Bildungsrhetorik noch immer davon zehrt, sich wenigstens halbherzig zu Ersterer zu bekennen, ist unsere Bildungspolitik schon längst dabei, sich an Letzterer zu orientieren. Als Akademiker bin ich selbst noch weitgehend von der Tradition und Atmosphäre des alten Bildungs-ideals beeinflusst. Das hat gewiss damit zu tun, dass das Fach, das ich vertrete - und zwar auch innerhalb einer Fakultät, die stolz darauf ist, von hoher praktischer Relevanz zu sein -, zu den im innersten Wesen spekulativen Fächern gehört: die Philosophie.

Bevor ich dazu einige Worte sage, möchte ich darauf hinweisen, dass ich es als geradezu widersinnig empfunden hätte, eine Laufbahn als Akademiker ins Auge zu fassen, wenn ich nicht davon überzeugt gewesen wäre, dass die Suche nach Wahrheit zu den vornehmsten und zentralen Elementen unseres kulturellen Selbstverständnisses gehört. Was mir die Hoffnung gab, dass meine eigene Kultur trotz Holocaust, Atombombe und Vietnam, trotz all der Menschenschlächtereien im 20. Jahrhundert, zu einem guten Horizont unterwegs war, das verkörperte sich für mich in Worten wie Aufklärung, Emanzipation und Humanismus. Zwar konnte ich mich nicht recht entscheiden, ob ich mich denen zugehörig fühlen sollte, die meinten, die Wissenschaft habe einen moralisch-politischen Auftrag, oder jenen anderen, die mit Max Weber auf der Wertfreiheit aller Forschung bestanden. Wie auch immer, die Universität war für mich ein Ort, an dem Erkenntnis um ihrer selbst willen angestrebt wurde. Das war es, noch vor jeder Lehrambition, was mich dazu brachte, eine unbefristete Anstellung im Österreichischen Hörfunk hintanzustellen, und zwar zugunsten einer auf zwei Jahre befristeten Stelle als "wissenschaftliche Hilfskraft" am Institut für Rechtsphilosophie. Wäre ich davon überzeugt gewesen, dass die Relevanz der universitären Forschung davon abhängt, wozu sie praktisch genutzt werden kann, hätte ich das Massenmedium wohl kaum verlassen. Denn damals gab es viele Radiohörer - und wahrscheinlich gibt es sie noch immer -, die regelrecht bildungshungrig waren.

Ich erwähne dieses persönliche Detail nur deshalb, weil es mir im Laufe der Jahre ein ständiges Ärgernis geblieben ist, dass man sogar ein Fach wie die Philosophie an die Kandare der Nutzenwelt legen wollte (und heute mehr denn je will). Das begann damit, dass man die Philosophie zur Wissenschaftstheorie ausdünnen und sie dann den diversen Spezialdisziplinen als "Hilfswissenschaft" anbieten wollte, von der Wissenschaftstheorie für Physiker bis zur Wissenschaftstheorie für Techniker, Ärzte und Juristen. Natürlich ging die Rechnung nicht auf, denn die Vertreter der einzelnen Wissenschaften dachten bei sich - und zu Recht -, sie seien wohl imstande, ihre eigene Metatheorie oder Methodologie zu entwickeln. Dann gab es die verschiedensten Versuche, die Kopflastigkeit der Philosophie schlau zu nutzen, um ihr praktisch Beine zumachen. Das Spektrum reichte (und reicht) von der Philosophie für Manager über die Philosophie für Kinder bis zur Philosophischen Praxis, die sich als Quasitherapie denen anbietet, die unter Sinnnot leiden. Von den Unternehmern, die plötzlich über ihre Unternehmensphilosophie zu rasonieren begannen, will ich erst gar nicht reden. Schließlich - und das ist der aktuelle Stand der Dinge - ist es der Philosophie gelungen, sich als praktische Ethik in verschiedenen institutionellen Kontexten nützlich zu machen, Stichwort "Ethikkommissionen". Dass man selten nachfragen hört, warum ausgerechnet der Philosoph eine besondere ethische Qualifikation zur Lösung schwieriger moralischer Fragen in hochtechnischen Bereichen wie der Medizin oder Genetik haben sollte, lässt sich vielleicht am besten so erklären: Der Philosoph neutralisiert den Theologen, er fungiert, wie Adolf Holl gelegentlich sagte, als "Theologe ohne Glauben", und hilft damit dem politischen Pragmatiker, der nichts so wenig brauchen kann wie religiöse Dogmen, an denen nicht zu rütteln ist.

Was ich für die Philosophie kurz und beispielhaft anmerke, steht natürlich pars pro toto für die Geisteswissenschaften insgesamt, aber auch für einen erheblichen Teil der theoretischen und deskriptiven Naturwissenschaften. Wenn der neue Legitimationsdruck, der auf der organisierten Wahrheitsuche lastet, aus der Nutzenfrage resultiert, dann ist es ausgeschlossen, jenem Druck dort standzuhalten, wo der Nutzen in nichts anderem liegt als in der Annäherung an die Wahrheit selbst. Kürzlich las ich ein Buch, von dem ich meine, dass es zu bedeutendsten wissenschaftlichen Veröffentlichungen des laufenden Jahres (2001) zählt - die englische Originalausgabe erschien bereits ein Jahr zuvor unter dem Titel *Rare Earth*, was im Deutschen ein wenig verkitscht mit *Unsere einsame Erde* übersetzt wurde. Als Autoren zeichnen der Geowissenschaftler Peter D. Ward und der Astronom Donald Brownlee, beide renommierte Professoren an der University of Washington in Seattle, USA. Ward schrieb schon mehrere Bücher, darunter ein großartiges Werk über den Nautilus, ein lebendes Meeresfossil; Brownlee ist Forschungsleiter der NASA Stardust Mission, die Gesteinsproben von Kometen sammeln und zur Erde bringen soll. Ihr gemeinsames Buch handelt von nichts anderem als von der Frage, wie wahrscheinlich Leben in unserem Universum ist.

Bildungspolitischer Kommentar

Dass sie die Frage so beantworten können, wie sie es tun, setzt voraus, dass weltweit in den letzten Jahrzehnten viele Milliarden an Forschungsgeldern in sehr viele verschiedene Erkenntnisgebiete investiert wurden, und zwar vielfach ohne Seitenblick auf den zu erwartenden Nutzen außer eben dem, eine Antwort auf die jeweils gestellten Fragen zu erhalten. Die Antwort, die Ward und Brownlee auf ihre Fragen geben, lautet: Leben auf der Ebene von Mikroorganismen ist in unserem Universum wahrscheinlich weitverbreitet, aber höher und hochorganisiertes Leben existiert aller Wahrscheinlichkeit nach nur auf der Erde. Diese Erkenntnis - wenn es denn eine sein sollte - ist von keinerlei technischem oder ökonomischem Nutzen. Sie ist aber von tiefer Bedeutung für Menschen, deren Selbstverständnis davon abhängt, wie sie ihre eigene Stellung im Universum auffassen dürfen. Die Botschaft von Ward und Brownlee lautet, dass wir, als eine von vielen hochorganisierten Spezies auf der Erde, im Universum singulär, und das heißt aber auch: "allein" sind.

Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, an das eben Gesagte eine kurze Überlegung anknüpfen, und zwar hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen der fortschreitenden Säkularisierung einerseits und dem Versuch des Menschen andererseits, ein Selbstbild durch die Erkenntnis seiner Stellung in der Welt zu gewinnen. Solange sich der Mensch als Teil eines Ganzen auffasst, das ihm als Schöpfung evident ist, wird ihm auch fraglos einleuchten, dass zwischen ihm und der Welt ein mehr als äußerlicher, zufälliger oder schlicht empirischer Zusammenhang besteht. In dieser Sichtweise hat das menschliche Leben Bedeutung, weil es Teil eines Ganzen ist, das Bedeutung hat. Nun lässt sich nicht leugnen, dass die Säkularisierung, die zuerst den Wahrheitsanspruch der Mythen und Religionen demontiert, schließlich auch alle metaphysischen Abkömmlinge des Religiösen erfasst, alle Derivate, die noch einen inneren Zusammenhang zwischen dem Menschen und dem Ganzen der Welt herstellen. Von der deutschen Klassik bis zu den deutschen Idealisten werden nun aus dem jeweiligen Ideal des Menschen Schritt für Schritt alle mythomorphen und kosmophischen Reste ausgeschieden, bis sich in unserem, dem postmetaphysischen Zeitalter ein radikal säkularisiertes Bild des Menschen zwingend nahe legt: Der Mensch ist ein Zufall, und sein Bezug zum Kosmos ist rein faktischer Natur, d.h. bar jeder Bedeutung. Es ist ein empirischer Bezug wie jeder andere, und die Frage, ob man ihn näher untersuchen soll, nicht mehr oder weniger dringlich wie die Frage, ob man irgendetwas anderes untersuchen soll.

Meine Behauptung ist nun, dass sich im postmetaphysischen Zeitalter das Problem der Bildung deshalb grundsätzlich neu stellt, weil das Bildungsideal nicht mehr in einer Dynamik der Selbstvergewisserung des Menschen in der Welt festgemacht werden kann. Jede solche Dynamik setzt eine objektive Bedeutung des Ganzen voraus, die es aber nicht gibt, sobald man die Welt auf ein Ingesamt von empirischen Fakten reduziert, also genau das macht, was die radikale Säkularisierung fordert. Verfährt man in ihrem Geiste, dann verliert die

Rede von der Bildung als einem Zweck an sich jeden erkennbaren Sinn. Dann - man muss es unumwunden zugeben - gerät die Idee der reinen Wissenschaft und selbstverständlich auch die der Geisteswissenschaften in den Verdacht, selbst noch von einer religiösen Untergrundsemantik abzuhängen.

Die Reaktion der reinen Wissenschaft auf diese Herausforderung besteht hauptsächlich darin, ihren oft umwegigen, nicht ohne weiteres voraussehbaren Nutzen als förderpolitischen Köder auszulegen. Freilich kann eine derartige Strategie nur in dem Maße aufgehen, in dem es nicht potente wissenschaftliche Konkurrenten gibt, die ihre Projektpapiere mit der Keule handfester Gewinnkalkulationen schreiben. An solchen Konkurrenten besteht indessen kein Mangel, wohl aber an Forschungsgeldern, um die höchst aufwendige Wahrheitssuche mit Teilchenbeschleunigern, Riesenteleskopen und Weltraummissionen finden Mikro- und Makrobereichen unseres Universums zu finanzieren. Und immer deutlicher hört man die bildungspolitische Gretchenfrage: Wozu soll diese Milliarden Dollar teure Suche nach der Wahrheit eigentlich gut sein? Müssen wir wirklich wissen, woher wir kommen und was die Welt im Innersten zusammenhält, wenn hinter all dem doch nichts weiter steckt als pure Faktizität?

Verheerender noch ist der Druck auf die Geisteswissenschaften. Denn das meiste, was dort an Wissen produziert wird, ist nach den Standards der Nutzenwelt buchstäblich nutzlos. Es ist, als ob man Glasperlen, Seifenblasen oder Regenbögen für Betonmischmaschinen produzieren wollte. Außerdem werden die geisteswissenschaftlichen Methoden von den Kollegen aus der Naturwissenschaft zunehmend aufs Korn genommen. Sie werden offen verdächtigt, unproduktiv, irrational und ideologisch zu sein. Die Aura des Wortes "Geist" ist endgültig passe. Dazu trugen die Geisteswissenschaften selbst maßgeblich bei. Unter dem Druck, nützlich zu sein, wurden sie oft bloß parteiisch. Schließlich begannen sie, in dekonstruktivistischer Manier den Ast abzusägen, auf dem sie sitzen. Sie begannen, die zentralen Kategorien eines jeden Vernunftbetriebs, wie Wahrheit, Objektivität und Rationalität, als Konstrukte zu diffamieren, hinter denen angeblich stets irgendwelche Machtinteressen stünden.

1996 löste der New Yorker Physiker Alan D. Sokal einen Skandal aus, nachdem es ihm gelungen war, einen Artikel in einer renommierten amerikanischen Zeitschrift aus dem Bereich der Cultural Studies zu platzieren, einen Artikel, worin unter einer Reihe von ideologisch ansprechenden Behauptungen im Sinne der linken *political correctness* eine Menge wissenschaftlicher Unsinn versteckt war. Der Titel an sich war schon eine Karikatur geisteswissenschaftlicher Ambitionen: *Transgressing the Boundaries: Towards a Transformative Hermeneutics of Quantum Gravity*. Was immer die Herausgeber der gelinkten Zeitschrift namens *Social Text* später behaupten mochten, der Eindruck war verheerend, und zwar aus Gründen, die Sokal - der sich als Altlinker zu erkennen gibt - selbst folgendermaßen zusammenfasste:

"Wir sind hier Zeugen einer profunden historischen Kehrtwende. In den letzten zwei Jahrhunderten wurde die Linke im Großen und Ganzen mit der Wissenschaft und einer anti-obskurantistischen Einstellung identifiziert. Wir glaubten, dass das rationale Denken und die furchtlose Analyse der objektiven Realität (und zwar sowohl der natürlichen wieder sozialen) scharfe Waffen im Kampf gegen die von den Mächtigen gestützten Mystifikationen sind - nicht zu reden davon, dass es sich dabei auch um menschliche Ziele handelt, die um ihrer selbst willen wünschenswert sind. Die gegenwärtige Hinwendung vieler sogenannter 'progressiver' oder 'linker' akademischer Humanisten und Sozialforscher zu der einen oder anderen Form des Erkenntnis-Relativismus ist ein Verrat an jener wertvollen Erbschaft und unterminiert die ohnedies bereits fadenscheinigen Aussichten auf eine fortschrittliche Kritik der gesellschaftlichen Verhältnisse. Das Theoretisieren über 'die soziale Konstruktion der Wirklichkeit' wird uns nicht dabei helfen, eine effektive Behandlung von AIDS zu entdecken oder Strategien gegen die globale Erwärmung der Erde auszutüfteln. Auch werden wir nichts gegen falsche Ideen in der Geschichte, der Soziologie, den Wirtschaftswissenschaften und der Politik ausrichten können, wenn wir die Konzepte von Wahr und Falsch zurückweisen.

Ich muss gestehen, dass ich Sokals Kommentar zwar sympathisch finde, gleichzeitig jedoch den Eindruck habe, dass in ihm eine Rangordnung der wissenschaftliche Werte enthalten ist, die den Geisteswissenschaften einen bloß inferioren Platz zugesteht. Erstens nämlich sollte es in den Wissenschaften um die Entwicklung von Technologien im Dienste der Verbesserung und Erhaltung des menschlichen Lebens gehen; zweitens sollte es darum gehen, gegen den Irrationalismus zu kämpfen, wo immer er auftritt; und drittens wird nicht bestritten, dass rationales Denken und Wahrheitsstreben auch einen Wert an sich darstellen. Sokal spricht hier aus, was immer mehr zum bildungspolitischen Credo wird. Demnach ist das Streben nach Erkenntnis zwar an sich wertvoll ist, aber seine öffentliche Finanzierung an den Universitäten sollte in erster Linie von dem damit verbundenen Nutzen abhängig gemacht werden.

Wir sind jetzt an einem Punkt angelangt, wo hoffentlich klar wird, dass die Probleme der heutigen Universität zu einem guten Teil Identitätsprobleme sind, die sich nach außen hin verkürzt - und in durchaus ideologischer Verzerrung - als Funktions- und Finanzierungsschwierigkeiten darstellen. Die Universität, in der ich mich zu Hause fühle, ist einer traditionellen Vorstellung von Autonomie verhaftet, die es nur geben kann, solange unsere Kultur von einem humanistischen Bildungsideal geleitet wird. Für dieses Ideal ist die Suche nach Wahrheit um ihrer selbst willen der höchste inneruniversitäre Richtwert, weil es einen inneren Zusammenhang zwischen dem Wahrheitsstreben und dem Streben des Menschen gibt, seine Stellung in der Welt zu begreifen, und die Universität ist, was immer sie sonst noch sein mag, eine Dienerin ebenjenes Strebens. Nun aber ist zur Kenntnis zu nehmen, dass an die Stelle des humanistischen Bildungs-

ideals ein neues, funktionales Ideal getreten ist, das viel besser mit dem Reich des Nutzens harmoniert und überdies den Standpunkt derradikalen Säkularisierung widerspiegelt. In diesem Kontext mag die Universität juristisch zwar immer autonomer werden, doch nur zu dem Zweck, ihre Heteronomie, d.h. ihre Anpassungserfordernisse an Ziele des Marktes und der Politik besser verinnerlichen zu können.

Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, zum Abschluss meines Vortrags eine sehr persönliche Einschätzung der Lage geben. Mir ist wie jedem Kenner der Lage bewusst, dass unsere Hohen Schulen an einer Reihe von Trägheiten laborieren, gegen die man organisatorisch etwas unternehmen sollte. Doch gleichzeitig ist mir auch daran gelegen, dem funktionalen Bildungsideal Widerstand zu leisten. Das hat nur oberflächlich mit der Verteidigung einer Art von Autonomie zu tun, die für die Universitäten bisher typisch war und unter dem Titel der "Freiheit von Forschung und Lehre" formal hochgehalten wurde. Eine solche Freiheit ist nämlich ganz wertlos, wenn sich die Öffentlichkeit nicht mehr dazu bekennt, dass sie den Forscher gerade dafür bezahlt, dass er - von den pädagogischen Erfordernissen des Lehrbetriebs einmal abgesehen - *zu nichts nütze sein muss.* Aber es ist klar, dass die Öffentlichkeit ein solches Bekenntnis für sinnvoll nur erachten wird, solange sie den Eindruck hat, dass die Forschung einen unverzichtbaren Beitrag zum Selbstverständnis des Menschen und damit im Prinzip zum Selbstverständnis eines jeden Einzelnen leistet. Wie ich dargelegt habe, ist dieser Eindruck rasch am Verschwinden, weil die Idee der Wahrheitssuche als eines zentralen Mediums menschlicher Daseinsdeutung eigenartig substanzlos zu werden beginnt.

Daraus folgt für mich, dass ein Fach wie das meine, also die Philosophie, aber auch all die anderen nutzlosen Fächer im Kanon der Geisteswissenschaften, sich ernsthaft fragen sollten, ob es auf Dauer möglich ist, in einem Zustand der postmetaphysischen Reduktion zu verharren. Mir scheint, dass das nur möglich ist um den Preis der Selbstaufgabe. Wenn es in der Welt nichts objektiv Bedeutsames gibt - ich muss mich hierauf Begriffskürzeln beschränken -, dann liegt die Tradition des Humanismus als eine Konkursmasse vor uns, aus der nichts mehr herauszuholen ist. Auf die Frage also, wozu man als Philosoph eigentlich gut sei, sollte man am besten damit antworten, dass man sich umdreht und weggeht, und sei es nur, um die alten Griechen neu zu lesen. Nur so kann man wieder Luft und vielleicht auch Substanz bekommen - immer vorausgesetzt, es gibt da und dort noch jemanden, der des Altgriechischen mächtig ist, damit wir die Texte unserer Herkunft zumindest in Übersetzungen studieren können.

Alles Weitere sollte man denen überlassen, die man ohnedies nicht daran hindern kann, die laufende Dynamik dadurch zu beschleunigen, dass sie, im besten Glauben und mit den besten Absichten, unsere Bildungssysteme "effektivieren", "amerikanisieren" und marktgängig machen. Mit anderen Worten: Eine direkte organisatorische Opposition halte ich in dem Maße für sinnlos, in dem es nicht bloß darum geht,

Bildungspolitischer Kommentar

Ressourcen und Positionen zu sichern - obwohl es, überlebenstechnisch gesprochen, darum natürlich auch geht. Die Logik der Nutzenwelt ist in sich geschlossen. Wer sich auf sie einlässt, wird mit ihren Mitteln kämpfen müssen, und das heißt: Er wird, um überzeugend zu sein, zu einem Teil dessen werden müssen, was er gerade überwinden oder aufhalten möchte. Falls Glasperlen, Seifenblasen und Regenbögen einen Wert haben, so wird sich dieser gewiss nicht dadurch demonstrieren lassen, dass sich fortan alle am Weltbild der Betreiber von Betonmischmaschinen orientieren.

'Um recht verstanden zu werden: Dass der Forscher zu nichts nütze sein muss, impliziert nicht, dass er zu nichts nütze sein darf. Das ist logisch ebenso trivial, wie es institutionell selbstverständlich ist. Die Grenzen zwischen reiner und angewandter Forschung sind fließend. Außerdem gibt es ganze Wissenschaftszweige, wie die Technik oder die Jurisprudenz oder die Medizin, die ihrem Wesen nach nützlich sind. Auch wäre es heutzutage dumm-snobistisch, die Welt des "Geistes" jener der "Praxis" überordnen zu wollen. Dennoch bleibt festzuhalten: Nur solange die demokratische Öffentlichkeit ein vitales Interesse daran hat, Erkenntnis "um ihrer selbst willen" anzustreben (weil nämlich der Mensch eine Würde nur hat, insofern er, kantisch gesprochen, als Vernunftwesen ein "Zweck an sich" ist), ist auch die Freiheit von Forschung und Lehre ein lebendiger Grundsatz und nicht bloß eine Floskel.

Anmerkung

Alan D. Sokals Aufsatz *Transgressing the Boundaries: Towards a Transformative Hermeneutics of Quantum Gravity* erschien zunächst in *Social Text* 46/47, spring/summer 1996, 217-252. -Das

im Text wiedergegebene Zitat von Sokal stammt aus seinem Kommentar *A Physicist Experiments With Cultural Studies*, abrufbar unter der Internetadresse <http://www.2physics.nyu.edu/LcuIU/sokal> (Link: Papers by Alan Sokal an the "Social Text Affair"). Das Zitat hat im Original folgenden Wortlaut:

"We're witnessing here a profound historical volte face. For most of the past two centuries, the Left has been identified with science and against obscurantism; we have believed that rational thought and the fearless analysis of objective reality (both natural and Social) are incisive tools for combating the mystifications promoted by the powerful - not to mention being desirable human ends in their own right. The recent turn of many 'progressive' or 'leftist' academic humanists and social scientists toward one or another form of epistemic relativism betrays this worthy heritage and undermines the already fragile prospects for progressive social critique. Theorizing about 'the social construction of reality' won't help us find an effective treatment for AIDS or devise strategies for preventing global warming. Nor can we combat false ideas in history, sociology, economics and politics if we reject the notions of truth and falsity."

* Wiedergabe eines Vortrages der am 19. Sept. 2001 im Rahmen der Tagung "Wie viel Bildung braucht der Markt? Wie viel Markt verträgt die Bildung?" an der Universität Graz gehalten wurde.

[Univ.-Prof. Dr. P. Strasser](mailto:peter.strasser@uni-graz.at)

Institut für Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie
und Rechtsinformatik

Karl-Franzens-Universität Graz
[e-mail: peter.strasser@uni-graz.at](mailto:peter.strasser@uni-graz.at)

Zur Studienreform



Beamte des Ministerium und andere Fachleute auf der Suche nach dem Stein der Weisen

Zu einem Wiedererwachen der Universität

1. Ein diffuses Unbehagen

In breiten Kreisen herrscht Unmut über das derzeitige Funktionieren unserer Universitäten. Viele Wissenschaftler fühlen sich in ihrer Arbeit durch ein Korsett aus Regeln und Ukasen eingeengt. Sie ziehen sich in kleine Enklaven zurück, in denen sie noch ein wenig nützliche Arbeit machen können und kehren sonst der Universität den Rücken. Studierende sind mit der standardisierten Lehre und dem Massenunterricht, die ihnen geboten werden, unzufrieden. Sie führen aber auch keine Aktionen wie in den sechziger Jahren durch, und kümmern sich nur noch um ihre Karriere und ihre persönlichen Angelegenheiten.

Nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb der Universitäten gibt es zahlreiche Anzeichen, die auf ein diffuses Unbehagen über den Zustand der Universitäten hinweisen. Da offensichtlich die (universitären) Führungspersonalitäten kaum inhaltlich darauf eingehen, ist es an der Zeit, dieses Unbehagen zu bündeln und in die Öffentlichkeit zu bringen.

Der akademische Gehalt der Lehre erodiert durch Verschulung und Entwicklung zur Massenuniversität, und das in einer Zeit in der das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft in Form des Studiehuis' [„Haus des Studiums“] eine stille Revolution in Richtung „Lernen erlernen“ an den Mittelschulen forcieren will. Nach dem Eindruck vieler Insider geht die Qualität mancher Wissenschaftskollegs zurück. Der spezifische Charakter höherer Berufsausbildungen nimmt eklatant ab. Stellung und Qualität unserer Universitäten werden dürftiger. Jahren von Einsparungen und eine Gehaltsentwicklung, die kontinuierlich hinter jener der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung zurückbleibt, haben zu einem Exodus vieler talentierter Mitarbeiter geführt. Neue Mitarbeiter sind oft nur teilbeschäftigt und beteiligen sich deshalb nur unzureichend an der wissenschaftlichen Entwicklung junger Forscher und Mitarbeiter.

Unter Druck gesetzt durch Einsparungen und weitere Behinderungen richtet sich die derzeitige Generation von Universitätsleitern zu sehr auf die Handhabung des Istzustandes. Es ist ein Buchhaltergeist entstanden, der vom Bedürfnis nach Kontrolle von oben noch verstärkt wurde. Zusammen mit der minuziösen Regulierung seitens des Ministeriums führt dies dazu, daß die Universität an einer erstickenden Bürokratisierung leidet. Ganze 50% der neuen Dienstposten werden von Unterstützungsdiensten beansprucht und nur 20% sind der Lehre gewidmet. Eine langjährige und einseitige Ausrichtung auf Kontrolle, Verfahren und Effizienz und die damit verbundene fortwuchernde Bürokratisierung und Inflexibilität haben ein Qualitätsvakuum er-

zeugt, wodurch Einflüsse von außen die Inhalte von Forschung und Lehre zunehmend mitprägen.

Die hier geäußerte Kritik ist nicht neu. So wurde in den sechziger Jahren die einseitig technokratische Orientierung von Forschung und Lehre schon von einer radikal-demokratischen Gegenbewegung bekämpft. Die „kritische Universität“ war dessen wissenschaftlicher Exponent. Diese Bewegung fand nur kurz Anklang und hat den Siegeszug der technokratischen Orientierung nicht aufhalten können. Im „Gesetz zur Reform der Universitätsstruktur“ wurde diese Entwicklung juristisch festgeschrieben und verankert.

2. Worum geht es?

Der wichtigste Grund, Wissenschaft zu treiben ist einfach starke Neugierde, der Wille herauszufinden, wie die Dinge ineinandergreifen. Dazu ist eine offene und kritische Haltung sowie das Bewußtsein, daß alles Wissen vorläufiger Natur ist, nötig. Dies erfordert ein stimulierendes intellektuelles Klima, begeisternde Lehrende, Arbeit in kleinen Gruppen und die Freiheit, eigene Akzente im Studium zu setzen. Akademische Lehre soll sich deshalb nicht bloß auf die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten beschränken, sondern kritischen Geist fördern und methodisches Verständnis entwickeln. Von großem Nutzen ist dafür, zu lernen über den Zaun der eigenen Disziplin zu schauen, z.B. durch das Belegen von Nebenfächern außerhalb des eigenen Faches, am besten sogar außerhalb der eigenen Fakultät. An amerikanischen Universitäten müssen Studenten deshalb einen beachtlichen Teil ihrer Creditpunkte außerhalb des eigenen Fachs erwerben. Am MIT z.B. handelt es sich dabei um Fächer völlig außerhalb des naturwissenschaftlich-technischen Bereiches, die für zukünftige Techniker ohne direkten Nutzen sind, wie Geschichte der Musik, Religionswissenschaft usw. Der Gedanke dahinter ist natürlich die Erweiterung des Horizonts, das Ablegen von Scheuklappen, die Flexibilisierung des Denkens, also das Schaffen von Voraussetzungen für selbständiges, kritisches und kreatives Denken. Hierzu tragen selbstverständlich besonders auch Fächer bei, die die eigene Disziplin von einer anderen Seite her beleuchten, wie Geschichte, Philosophie oder Soziologie des Faches, die sogenannten „Parafächer“².

3. Was läuft schief und warum?

3.1. Lehre

Die niederländischen Universitäten gehen in eine ganz andere Richtung: es kommt zu andauernden kleinlichen Kürzungen bei den Parafächern; Nebenfächer außerhalb des Faches oder der Fakultät zu wählen wird erschwert oder gar unmög-

Niederländisches Manifest

lich gemacht, und in den Curricula erfolgt eine Verschiebung ihrer Ziele von Verständnis und Einsicht zu bloßem Informationsangebot; es kommt zu einer Austrocknung der Studienpläne infolge der Einführung des dubiosen Modebegriffs der „Studierbarkeit“. Die Folge: wachsende Einseitigkeit und Langweiligkeit der Studienpläne und Absolventen, die in Form eines immer stärker standardisierten „Produktes“, nach der letzten Mode maßgeschneidert und frisiert, abgeliefert werden. Dies heißt natürlich nicht, daß nicht an unseren Universitäten eine Menge akademischer Lehre geboten wird; dies aber trotz und nicht wegen der herrschenden Trends. Diese Trends gehen aus dem zunehmenden Druck hervor, den Regierung und Wirtschaft auf die akademische Lehre ausüben. Diese stöhnt deshalb in zunehmendem Maße unter außerwissenschaftlichen Maßstäben wie gesellschaftlicher Relevanz und Anpassung an den Arbeitsmarkt.

3.2 Forschung

Dies gilt auch für die universitäre Forschung. Außerwissenschaftliche Maßstäbe sind hier vor allem die geforderte Ausrichtung auf die Erfordernisse des Marktes und die einseitige, der Wirtschaft nachempfundene, Organisation der Forschung. Es besteht die ernste Gefahr, daß das Hauptziel der universitären Forschung, die unabhängige Wahrheitsfindung, durch den Gesichtspunkt des gesellschaftlichen Nutzens in Bedrängnis kommt. Erstens birgt dies die Gefahr, daß die Interessen, die dabei zum Zug kommen, die Ausrichtung und die Ergebnisse der Forschung mitbestimmen. Dies wurde kürzlich von AJF Kobbe und H. Tromp in „Die unwillkommene Botschaft, oder wie die Freiheit der Wissenschaft bedroht wird“ (1999) illustriert. Weiters gibt es viele Arten von Nützlichkeit. Gewisse Forschungsergebnisse sind recht konkret, wie die Ergebnisse chemischer oder biologischer Forschung. Verglichen damit ist der „Nutzen“ der Kulturwissenschaften, das Hüten des kulturellen Erbes und die kritische Begleitung gesellschaftlicher Prozesse, ganz anderer Natur: weniger greifbar, aber doch unerlässlich für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung unserer Zivilisation. In vielen Fällen konnte man bei der Entstehung neuer Erkenntnisse, die sich später als revolutionär herausstellten, unmöglich ahnen, zu welchen Anwendungen sie in der Praxis führen könnten. Wie uns die Wissenschaftsgeschichte lehrt, entstehen die wichtigsten praktischen Anwendungen aus uneigennützig wissensorientierter Forschung. Nichts ist so praktisch wie eine gute Theorie, stellte der Sozialpsychologe K. Lewin in diesem Zusammenhang einmal fest. Gerade die Universität soll der Ort für innovative Grundlagenforschung sein, der Ort wo ungeplante und unplanbare „Revolutionen“ in der Wissenschaft stattfinden und neue „Paradigmen“ sich entfalten können.

Noch ein zweiter außerwissenschaftlicher Faktor bedrängt, wie gesagt, allmählich die Forschung, nämlich ihre einseitige einem Unternehmen nachempfundene und bürokratische Organisation. Dies fördert eine gewisse Trivialisierung und „politische Korrektheit“ der Wissenschaft. Innovative Forschung ist mit Risiken behaftet. Sie kann in eine Sackgasse

führen oder es besteht die Gefahr, daß andere die neuen Erkenntnisse nicht richtig einschätzen und dadurch die Anerkennung (vorläufig) ausbleibt. In beiden Fällen steht man mit leeren Händen da. Als Folge der einseitig bürokratischen Organisation wurde ein riesiger organisatorischer Apparat errichtet, der vielleicht aus der Sicht der Verwaltung (also aus einer außerwissenschaftlichen Sicht) gut aufgebaut ist, in seiner Auswirkung aber unabhängiger und grundlegender innovativer Forschung Hürden in den Weg stellt.

4. Ein Ausweg aus der universitären Sackgasse

Sollte die Universität wieder ihrer eigentlichen Zielsetzung entsprechen, dann erfordert dies eine radikale Kursänderung. In der Organisationsstruktur der Universität sollte zum Ausdruck kommen, daß Wissenschaft ein kreatives Unterfangen ist und nur in einer gewissen Unabhängigkeit zum gesellschaftlichen Tagesgeschehen gedeihen kann. Nicht die Zweckmäßigkeit, sondern die Zielgenauigkeit soll im Mittelpunkt stehen. Eine duale Struktur würde einen Ausweg aus der derzeitigen Sackgasse bieten. Sie ermöglicht eine schrittweise und differenzierte Realisierung der Zielsetzungen. Der „Wissenschaftliche Rat zur Führung der Regierungsgeschäfte“ hat schon 1994 dafür plädiert. Ganz im Geiste der Bolognaerklärung, in der die Europäischen Bildungsminister das angelsächsische Bachelor/Master-System aufgriffen, sollte in einer drei- bis vierjährigen Bachelorphase eine breite akademische Bildung im Zusammenhang mit einem bestimmten Fachgebiet im Mittelpunkt stehen, sowie ein multi/interdisziplinärer Aufbau des Studiums.

Wie schon erwähnt, wird an führenden amerikanischen Institutionen wie z.B. dem MIT ein beachtlicher Teil des Curriculums den sogenannten „Artes Liberales“ gewidmet. Die Umsetzung dessen, was in der Bolognaerklärung verabredet wurde, zwingt zu einer einschneidenden Adaptierung der universitären Institutionen. Wie dies am besten geschehen kann, soll weiter ausgearbeitet werden. Einer der Unterzeichner liefert dazu in seiner persönlichen Verantwortung einen ersten Beitrag.

5. Zum Schluß

Das Ergebnis der oben skizzierten Fehlentwicklung ist eine Universität, die zu einer verkorksten Bürokratie verkommen ist. Das wieder hat zur Folge, daß allerhand wohlgemeinte Initiativen von unten den Erosionsprozeß nicht oder kaum rückgängig machen konnten. Das gelingt nur, falls die Leitung bereit ist, neue Prioritäten und neue Eingriffsmethoden zu wählen und so die Bedingungen für ein Wiederaufstehen der akademischen Werte und Zielsetzungen zu schaffen. Die Universität bedarf ihrer eigenen Organisationsstruktur, die ihren universitären Aktivitäten angemessen ist. Mit einem wirtschaftlichen Funktionieren der Universität ist dies sehr wohl vereinbar.

Eine duale Struktur der Lehre ermöglicht es, sich in der

Niederländisches Manifest

Bachelorphase primär auf die Förderung akademischer Fähigkeiten und intellektueller Bildung im Zusammenhang mit einem bestimmten Fachgebiet auszurichten, und im Abschnitt des Masterstudiums den Studierenden berufsbezogene Elemente eines akademischen Studiums zu vermitteln. Was wir mit diesem Manifest beabsichtigen ist eine Bündelung des diffusen Unbehagens über den Niedergang und die Krise unseres Universitätssystems und so gemeinsam Widerstand zu leisten gegen das immer enger werdende außerwissenschaftliche Korsett, in das das Universitätssystem eingezwängt wird; gegen dessen übermäßige bürokratische Regulierung und gegen das Unverständnis, mit dem Politik und Verwaltung den Universitäten schon jahrelang begegnen.

Die Zurückeroberung der intellektuellen Unabhängigkeit universitärer Lehre und Forschung; die Wiederherstellung der Attraktivität der Universität für talentierte Wissenschaftler; die Reaktivierung der Universität als wichtigste Einrichtung intellektueller Elitebildung und als prominenter Mitspieler am Wissensmarkt: das sollen die Früchte sein des universitären Wiedererwachens, das wir ersehnen.

Dieses Manifest wurde von mehr als 50 niederländischen Professoren unterzeichnet.

¹ Ersetzen eines Großteils des „Frontalunterrichts“ in den höheren Klassen der Mittelschulen durch Arbeit an „Projekten“

² Diese Wortschöpfung bezeichnet die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem 'Umfeld' eines Faches

Übersetzung: Prof. Dr. Urbaan M. Titulaer
Institut für Theoretische Physik
Johannes Kepler Universität Linz
[e-mail: titulaer@tphys.uni-linz.ac.at](mailto:titulaer@tphys.uni-linz.ac.at)

Autorisiert von Prof. Koo van der Wal,
emeritierter Universitätsprofessor für Umweltphilosophie, EUR
einer der Initiatoren des Manifests
De S. Lohmanstraat 4, 3601 BZ Maarssen, Niederlande



.....undankbares Gesindel.....

Projektteam "Studierendenanwalt NEU"

Halbjahresbilanz und Ausblick

Josef Leidenfrost*

„Brösel beim Studium“, „Vorlesungsverzeichnis ein Märchenbuch“, „keine ordentlichen Studierbedingungen“, „unklare Kompetenzen an der Uni“ - Solches und Ähnliches bekommt man zu Beginn des Studienjahres (aber nicht nur dann) von Studierendenseite immer wieder zu hören. Seit 1. März dieses Jahres gibt es ein von Bundesministerin Elisabeth Gehler im Bildungsministerium eingerichtetes Projektteam „Studierendenanwaltschaft NEU“, das neben den Funktionen einer Auskunfts- auch die einer Beschwerdestelle und damit Service-orientierte Aufgaben für Studierende und Institutionen des gesamten Hochschulbereiches wahrnimmt. Was gibt es nach mehr als halbjähriger Erfahrung über diese Einrichtung zu berichten?

Vorgeschichte und Neuerungen

Unter www.austria.gv.at/aktuell/database/komm/german (Kommunique zur 46. Sitzung des Ministerrates vom 13. Februar 2001) findet sich der Hinweis auf die Einrichtung, unter der Homepage-Adresse <http://www.bmbwk.gv.at/Studierendenanwaltschaft> stehen technische und inhaltliche Details über dieses Projektteam Studierendendanwaltschaft NEU. Gute Suchmaschinen weisen einem sogar den Weg zurück bis in das Jahr 1999 (z.B. unter <http://www.sbg.ac.at/dir/mbl/1999/990203.htm>), wo ebenfalls von der Gründung einer Studierendendanwaltschaft im Ministerium die Rede ist. Wo ist denn nun der Unterschied? Während die frühere Einrichtung 1999 aus einer einzigen Person bestand, handelt es sich bei der neuen Organisationsform 2001 um ein „Projektteam“ im BM:BWK. Während sie 1999 begrüßt wurde, regt man sich jetzt darüber auf. Neu ist als ganz wesentlicher neuer Arbeitsauftrag die Funktion einer Beschwerdestelle für Unzulänglichkeiten im Studienbetrieb und der Verwaltung an den Hochschulen. Statt einer Person arbeitet übrigens nunmehr ein Team von rund zehn Personen. Gleichgeblieben ist die Tatsache, dass die Anwaltschaft im Ministerium nahe bei den Agenden „Studierende, Studienrecht und Studienförderung“ angesiedelt ist.

Im Team arbeiten Expertinnen und Experten zu verschiedenen studienrechtlich und organisationsrechtlich relevanten Themenbereichen aus dem Universitätswesen. Es werden aber auch andere, im Bereich Studium angesiedelte Sinne Themen abgedeckt (siehe die Kolumne „Frequently Asked Questions“ auf der erwähnten Homepage unter <http://www.studierendenanwaltschaft/faq/htm>.) - und das nicht nur für den Bereich der Universitäten und Kunstuniversitäten, sondern auch für die Fachhochschulen und Pädagogischen

Akademien(nach der Formel $BMUkA+BM:WV=BM:BWK$).

Wohin mit den Beschwerden?

Der / die Einzelne in der Warteschlange zur Seminar-Anmeldung oder im überfüllten Hörsaal, mit einem studienrechtlichen, einem organisatorischen oder einem persönlichen Problem, will konkrete Informationen bzw. (Ab)hilfe. Wohin kann sich **man / frau als Studierende/r für** Auskünfte und wegen Beschwerden wenden?

Per Telefon an die österreichweit gebührenfreie Telefonnummer 0800-311650 zwischen 9 und 16 Uhr oder per e-mail (studierendenanwaltschaft@bmbwk.gv.at) rund um die Uhr, daneben natürlich auch auf schriftlichem Weg an die Studierendendanwaltschaft im BM:BWK, Minoritenplatz 5, 1014 Wien. Wobei sämtliche Kontaktaufnahmen bei erforderlichen Drittkontakten (Einholung von Stellungnahmen und dergleichen) vertraulich behandelt werden.

Gegen telefonische Vereinbarung gibt es auch die Möglichkeit zu einem persönlichen Gespräch.

Aufbauend auf den Erfahrungen des bisherigen „Studierendenanwaltes“ gibt es zusätzlich zu den erwähnten interaktiven Kommunikationsmöglichkeiten auf der neuen Homepage-Unterabteilung Links, unter denen man / frau Erstinformationen zu 18 großen Themenbereichen erhalten kann. Für ergänzende Auskünfte stehen die Teammitglieder oder von diesen vermittelte Experten zur Verfügung.

Mit den orts- und/oder situationsbezogenen Fragen und Problemen geht das Team dorthin zurück, wo die Fragen und Probleme hergekommen sind. Es versucht mit den Zuständigen vor Ort eine gemeinsame Lösung zu erreichen, denn solche können auch - fast immer - nur an der Institution gefunden werden. Die Ansprechpartnerinnen sitzen auf allen Ebenen: in den Rektoraten, in den Direktionen, in den Dekanaten, in den Studien- und Prüfungsabteilungen, in den Auslandsbüros. Kooperation in beide Richtungen ist dabei angesagt. Dabei helfen die langjährigen Erfahrungen der Institutionen im Kontakt mit den diversen Fachabteilungen des Ministeriums und umgekehrt.

Feedback zu Bestehendem und Fragen generellerer Art zu Neuem werden in die hausinternen Diskussionen im Ministerium eingebracht und bei den entsprechenden legislativen und administrativen Vorhaben des Ressorts miterörtert (z. B. Wiedereinführung der Beurlaubungsmöglichkeit in bestimmten Fällen).

Halbjahresbilanz

Nach mittlerweile mehr als halbjähriger Tätigkeit des Teams mit bereits mehr als 4500 Kontaktaufnahmen gibt es folgende Bilanz: Was Themen anbelangt, so sind am häufigsten vorgekommen als erste große Gruppe alle Aspekte der finanziellen Situation beim Studium: Studienbeiträge (absolut am häufigsten angefragt), Studienbeihilfe und -förderungen, Versicherungsfragen, Verdienstgrenzen u.ä. Die zweite große Gruppe umfasst Fragen und Probleme die eigene, konkrete Studiensituation betreffend: Zulassung zum Studium, zu Prüfungen, Leistungsbeurteilungen, Studienbedingungen, akademische Betreuung, organisatorische Rahmenbedingungen. Vor allem von Journalisten immer wieder gerne gestellte Fragen danach, wie viele Probleme erfolgreich gelöst werden konnten, sind falsch gestellt: Denn es gibt nicht nur Probleme, Etliches ist zudem mit reinen Sachauskünften erledigbar.

Arbeitsweise, Arbeitsertrag

Was kann das Team? Den / die Einzelne/n informieren und beraten. Durch gezielte Kontakte mit den Verantwortlichen aufklären/ erklären /vermitteln und auch helfen. Gesetze oder Verordnungen auf den Kopf stellen kann das Team nicht, bei deren Änderungen bewusstseinsbildend wirken hingegen schon. In regelmäßigen Abständen wird über die Arbeit und die häufigsten Themen auch Frau Bundesministerin Gehrler direkt Bericht erstattet (über den Hochschulbericht auch dem Parlament).

Neben Rat und Hilfe für den /die Studierende/n soll durch die Arbeit der Studierendenanwaltschaft auch bei den Verantwortlichen an den Institutionen bei bestimmten Kategorien mehr Bewusstsein in Richtung Serviceleistungscharakter ihrer Einrichtung erreicht werden. Anlässlich der Einführung der Studienbeiträge haben z.B. drei österreichische Universitäten (Universität Graz, Universität Wien und Universität Innsbruck) spezielle Service- Stellen für Auskunft und Beratung zum Thema Studienbeitrag eingerichtet, mit denen das Projektteam Studierendenanwaltschaft eng zusammenarbeitet.

Es geht bei der Tätigkeit der Studierendenanwaltschaft nicht um möglichst beeindruckende Erfolgsbilanzen, vieles läuft zu ähnlichen Themen mit ähnlichen Antworten recht informell (bei Telefonaten) oder mittels Instant-Auskünften (bei Standard-e-mails). Die Verfügbarkeit einer Anlaufstelle für die vielfältigsten studentischen Anliegen ist das Wesentliche bei der Studierendenanwaltschaft, wie zahlreiche Reaktionen zeigen.

Die Einrichtung einer Stelle wie der Studierendenanwaltschaft in einer Zentralstelle wie dem Bildungsministerium ist einzigartig in Europa. Es gibt zwar „mediateurs“ an französischen Hochschulen oder Ombudseinrichtungen an einigen deutschen Universitäten, „difensori degli studenti“ in Italien

sowie „bettygsombudsman“ in Schweden, doch konzentrieren sich diese fast ausschliesslich auf studienrechtliche Aspekte. Für andere Anliegen gibt es zumeist keine adäquate Institution. Ob die unmittelbare Nähe zum Ministerium ein positives Faktum in der Arbeit des österreichischen Studierendenanwaltes ist, wird von unterschiedlicher Seite selbstverständlich sehr unterschiedlich bewertet.

Kritik den Kritikern!

„Personifiziertes schlechtes Gewissen der Ministerin“, „wandelnder Propagandaschmäh Gehrers“, „am Gängelband des Ministeriums“ - der eher unfreundlicheren Reaktionen gab es bis dato etliche. Tatsächlich führt das Projektteam Studierendenanwaltschaft NEU ihre Arbeit im Spannungsfeld zwischen den Gesetzen und Verordnungen (die derzeit am Markt aktuellste, vom Umfang her kompakteste Sammlung zum Hochschulrecht umfasst 923 Seiten!) und der Alltagsrealität an den mehr als 80 Hochschulinstitutionen mit mehr als 230.000 (im Wintersemester 2000 / 01 registrierten) Studierenden aus.

Es hängt von den Akteuren auf beiden Seiten und dem Umgangston miteinander ab, für den / die einzelne/n Betroffenen und gegen die eingangs erwähnten Unzulänglichkeiten vorzugehen. Das Projektteam versucht dabei möglichst kooperativ vorzugehen, nicht auf Konfrontationskurs. Bewusstseinsbildend, informierend und vermittelnd tätig zu sein ist die Hauptaufgabe. Denn Faktum ist: Ein Rektor einer großen österreichischen Universität bekommt derzeit immer noch ca. 60 e-mails pro Woche von Leuten, die nicht wissen, an wen sonst sie sich mit ihren uni-relevanten Anliegen, Fragen und Problemen wenden könnten...

Projektteam „Studierendenanwaltschaft NEU“ im BNI:BWK
Minoritenplatz 5, 1014 Wien
Tel. 0800-311650 (Montag bis Freitag 9 bis 16 Uhr)
studierendenanwaltschaft@bmbwk.gv.at
www.bmbwk.gv.at/studierendenanwaltschaft

* OR Dr. J. Leidenfrost leitet seit 1. März das Projektteam „Studierendenanwaltschaft NEU“ im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
[e-mail: josef.leidenfrost@bmbwk.gv.at](mailto:josef.leidenfrost@bmbwk.gv.at)

L I L B R I H

Fulbright Visiting Professor at the University of Minnesota Department of German, Scandinavian, and Dutch & Center for Austrian Studies 2002-2003

The Austrian-American Educational Commission (Fulbright Commission) and the College of Liberal Arts at the University of Minnesota are pleased to announce that they have concluded an agreement that will facilitate a visiting professorship for an Austrian scholar at the University of Minnesota starting with the academic year 2002-2003. Fulbright Visiting Professors will be affiliated with the Center for Austrian Studies, an interdisciplinary and interdepartmental research facility for Austrian, Habsburg, and Central European studies established in 1977 as a bicentennial gift of the people and government of Austria to the United States, and one of the departments of the College of Liberal Arts. The Department of German, Scandinavian and Dutch will be the inaugural host of the Fulbright Visiting Professor at the University of Minnesota. This position will rotate to other departments in the College of Liberal Arts affiliated with the Center of Austrian Studies in the future.

DESCRIPTION

The Department of German, Scandinavian, and Dutch is particularly interested in hosting scholars with interdisciplinary interests in history, politics, or culture. The Austrian Fulbright Visiting Professor will be expected to teach one graduate seminar on Austrian literature or theater, which may be open to advanced undergraduate students, during the academic year 2002-2003 (fall semester: September 3-December 21, 2002 or spring semester: January 21-May 17, 2003). This seminar may be conducted in English or German, with readings in German. Furthermore, the Fulbright Visiting Professor will be expected to advise graduate students seeking expertise in the visitor's fields of specialization and to give three public lectures (topics to be negotiated) under the auspices of the Center for Austrian Studies program. This appointment will provide Fulbright Visiting Professors with ample opportunities for research.

BENEFITS

This is a jointly sponsored four-month grant. The Austrian Fulbright Commission will provide grantees with a maintenance grant of \$10,000, a health and accident insurance policy with a maximum coverage of \$50,000, and a lump-sum travel grant of Euro 800. Grantees will receive a letter of appointment from the University of Minnesota, a gross salary of \$8,000 for teaching, and a University subsidy for housing as well as assistance in identifying housing. The University of Minnesota will place customary facilities for visiting faculty (office access, telephone, e-mail, internet) at the disposal of grantees.

ELIGIBILITY

Austrian citizens are eligible to apply. Applications from qualified junior as well as senior faculty (*Mittelbau und Professorinnen*) are welcome. Junior faculty should have a doctorate, a corresponding amount of university teaching and research experience, and be working toward achieving professorial status.

APPLICATION PROCEDURES AND DEADLINE

If you are interested in applying, please submit the following materials to the Austrian-American Educational Commission by December 1, 2001. (Note: These materials may be submitted in German);

A detailed letter of interest (about 3 pages), including a statement outlining suitability for the position as described above and professional reasons for seeking the appointment

A curriculum vitae with publications

A sample syllabus (*Lehrveranstaltungsbeschreibung*)

SELECTION

All applications will be treated confidentially. The representatives of the Austrian Fulbright Commission and the University of Minnesota will prescreen candidates and invite a selected number of candidates as semi-finalists to complete a formal Fulbright application (available on-line), which includes three letters of recommendation, by February 1, 2002. Semi-finalists will be notified concerning the Status of their applications by March 1, 2002.

If you have further questions about the Fulbright Visiting Professor at the University of Minnesota for 2002-2003 or the application submission and selection process, please contact:

Dr. Lonnie R. Johnson

Executive Secretary, Austrian-American Educational Commission (Fulbright Commission)
Schmidgasse 14, 1080 Wien, (+43) 313397-2685, lj@usia.co.at

Die Austrian-American Educational Commission (Fulbright Kommission) freut sich folgende Stipendiatinnen für das akademische Jahr 2001-2002, ihre Projekte und ihre U.S. Gastinstitutionen bekanntgeben zu können.

Dr. Birgitta Bader-Zaar

Department of History, University of Vienna

"On the Legal Status of Foreigners: Aliens and fundamental Rights in Austria and in an International Perspective from the mid-18th century to 1918"

Immigration History Research Center, University of Minnesota, NIN
Center for Migration Studies of New York, NY, Nov 2002

Dr. Gerlinde Berglhofer

Department of Quality Assurance, Kuratorium für Psychosoziale Dienste Wien

"Patient satisfaction with outpatient psychiatric care: empirical analysis and development of a new assessment tool"

Joseph P. Mailman School of Public Health, Columbia University, NY
September 2001-January 2002

Dr. Andrea Brambierer

Institut für Erziehungswissenschaften, University of Innsbruck

"Daughter-Sacrifice, Mother-Blunder. The Mother-Daughter Dyad in Feminist Pedagogical Reflection"

Department of Women's Studies, UC Santa Cruz, CA, September 2001-January 2002

Dr. Manfred Dornheuer

Department of Meteorology and Geophysics, University of Vienna

"Low level moisture flux over complex terrain"

Department of Geology and Geophysics, Yale University, CT, June-September 2001

Prof. Heinz Gärtner

Austrian Institute for International Affairs

"European Security: NATO and the Transatlantic Link - Crisis Management", World Policy Institute

New School for Social Research, New York, NY, September 2001-January 2002

Dr. Sylvia Hahn

Department of History, University of Salzburg

Scholar-in-Residence Program

Jamestown Community College, Jamestown, NY, August 2001-June 2002 (guest professorship)

Prof. Ernst Steinicke

Department of Geography, University of Innsbruck

"Californian High Mountain Regions as New Areas of Settlement: Impact on Population and Land Use Policy"

Department of Environmental Design

University of California at Davis, CA, July - September 2001

Dr. Kornelia Tischler

Department of Education Programs, University of Klagenfurt

"Unity in Diversity: Dialectics of Equity and Excellence in School Support of Gifted Students"

School of Education, City College of the City University of New York, NY, October 2001-March 2002

Bevölkerungsfrist für das akademische Jahr 2002-2003 ist 15. April 2002. Für Informationen über das Fulbright Programm und Stipendien: <http://www.fulbright.at/>

01/3 B""°INFO

P.b. b
Ersch
Verlag
5580x

soft Wien
mt: 1090

Alpha-Wissen 01/2001

